Rentenverpflichtungen in Ertragsteuerbilanzen

INAUGURAL - DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde der

Wirtschafts-und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu

FRANKFURT am Main

vorgelegt von

Diplomkaufmann Eugen Bolch

1937

Vervielfältigung: A. Krause Frankfurt-M. Schillerpl. 5-7 (Bürohaus Pariser Hof) Ruf 57910

Referent: Prof. Dr. FR. SCHMIDT
Korreferent: Regierungsrat Dr. E. AUFERMANN
Tag der mündlichen Prüfung: 21. April 1936

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	I
A. Begriffsbestimmung und kurze Darstellung der Probleme.	1
I. Der Rentenbegriff und seine Abgrenzung gegenüber verwandten Begriffen.	1
1. Der Rentenbegriff.	1
2. Rente und Arbeitslohn.	5
3. Rente und Zinsen.	5
4. Rente und Kapitalrückzahlung.	6
5. Rente und Kaufpreisraten.	6
II. Kurze Darstellung der Probleme.	7
B. Die Verbuchung von Rentenverpflichtungen.	13
I. Die Ertragssteuerbilanz als Zweckbilanz.	13
II. Renten ohne Gegenleistung.	15
III. Versorgungsrenten an ausgeschiedene Gesellschafter oder deren Hinterbliebenen.	37
IV. Renten, denen eine Gegenleistung gegenüber steht.	43
1. Gegenleistung in Form materieller Güter.	44
a. Feste Rente.	45
b. Vom Geschäftsergebnis abhängige Rente.	80
2. Gegenleistung in Form immaterieller Güter.	98
3. Erwerb eines Betriebs gegen eine Rente.	102
a. Der Betrieb wird weitergeführt.	102
b. Der Betrieb wird stillgelegt.	118
4. Ausscheiden eines Gesellschafters.	123
a. Rente für Anteil an stillen Reserven.	124
aa. Die stillen Reserven entstanden durch freiwillige Unterbewertung.	125
bb. Die stillen Reserven sind gesetzlich erzwungen.	
b. Rente für Anteil an immateriellen Werten.	136
	137
5. Gegenleistung besteht in einem Verhalten des Rentenberechtigten.	143
C. Kritische Schlußbetrachtung.	148

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Becker, E., Handkommentar der Reichssteuergesetze II, 1.Teil, Das Einkommensteuergesetz vom 10.Aug.1925, Stuttgart 1928.

Helpenstein, F., Wirtschaftliche und steuerliche Erfolgsbilanz, Berlin 1932.

Horn, H., Tendenzen zur Aussonderung von Vermögenswertänderungen in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftspraxis und Steuerrecht, Betriebs-und finanzwissenschaftliche Forschungen II.Serie, Heft 52, Berlin 1931.

Pissel-Koppe, Das Einkommensteuergesetz vom 10.Aug. 1925, 5.Aufl. 1932.

Schmalenbach, E., Dynamische Bilanz, 4.Aufl.Leipzig 1926.

Schmidt, F., Die organische Tageswertbilanz, 3.Aufl. Leipzig 1929.

Schwinger, O., Ausbau der organischen Bilanz, Aufsatz, erschienen in ZFB 1927.

Strutz, Kommentar zum Einkommensteuergesetz vom 10.Aug.1925, 1.Bd. Berlin 1927.

Zimmermann, E., Kommentar zum Einkommensteuergesetz vom 10.Aug.1925, Sammlung deutscher Steuergesetze Nr.62, Stuttgart 1925.

Sammlungen von Gutachten und Entscheidungen des Reichsfinanzhofes,

Steuer und Wirtschaft,

Reichssteuerblatt,

Zeitschrift für Betriebswirtschaft.

Abkürzungen

ESTG	=	Einkommensteuergesetz
RFH	=	Reichsfinanzhof
StW	=	Steuer und Wirtschaft
RStBl.	=	Reichssteuerblatt
HGB	=	Handelsgesetzbuch
GmbHG	=	Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
RBewG	=	Reichsbewertungsgesetz
AO a.F.	=	Reichsabgabenordnung (alte Fassung)

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552326_0005

V o r w o r t .

Wenn wir uns mit der vorliegenden Arbeit die Darstellung der Verbuchung von Rentenverpflichtungen in Ertragssteuerbilanzen zur Aufgabe gemacht haben, so soll zunächst gezeigt werden, in welchen Formen solche Rentenverpflichtungen auftreten und worin ihre wirtschaftliche Bedeutung liegt. Ganz allgemein ist zu sagen, daß es sich bei Rentenschulden um eine besondere Art von Schulden handelt; sie unterscheiden sich von den übrigen Schulden darin, daß bei ihnen nicht eine feste Summe, sondern nur die einzelnen Rentenleistungen geschuldet werden. In den folgenden Kapiteln werden wir darüber noch mehr hören.

Grundsätzlich müssen wir zweierlei Renten auseinanderhalten, nämlich einmal die Renten, die sich als einseitige Leistungen des Rentenverpflichteten darstellen, und solche Renten, bei denen der Leistung des Rentenverpflichteten eine Gegenleistung des Rentenberechtigten gegenübersteht, die also mehr oder weniger Kaufpreischarakter tragen.

Die Formen, in denen Renten auftreten, sind einmal die feste Rente (Höhe der jährlichen Leistungen ist gleich und im voraus bestimmt) und zum andern die vom Geschäftsergebnis abhängige Rente (Umsatz- oder Gewinnbeteiligung), wobei bei beiden, also sowohl der festen Rente, wie auch bei der vom Geschäftsergebnis abhängigen Rente die Dauer der Verpflichtung von vornherein festliegen oder aber unbestimmt sein kann. Bei einseitigen Renten, die in der Hauptsache als Ausfluß einer Haftung vorkommen, pflegt die feste Rente -auf bestimmte oder unbestimmte Zeit- das Gegebene zu sein, während die Renten, denen eine Gegenleistung gegenübersteht, in allen Formen auftreten.

Bei den einseitigen Renten, die, wie wir bereits angedeutet haben, in der Hauptsache durch Haftung

begründet werden, soll dem Empfänger beispielsweise als Ausgleich für künftigen Verdienstausfall u.ä. durch die Rente eine laufende Einnahme gesichert werden. Da die Rente dementsprechend beim Rentenverpflichteten eine laufende Ausgabe darstellt, so ist damit für Letzteren der Vorteil verbunden, daß er den Gesamtwert der sich aus der Haftung ergebenden Verpflichtung nicht auf einmal aufzubringen hat, wozu er vielleicht nur durch neue Kapitalzuführung, sei es eigenes oder fremdes Kapital, in der Lage wäre. Eine Eigentümlichkeit der Renten, sofern es sich nicht um Renten, deren Höhe und Dauer im voraus festgesetzt sind, handelt, ist ihr aleatorischer Charakter. Dadurch nämlich, daß die Höhe der einzelnen Leistungen oder die Dauer der Verpflichtung, vielleicht auch beides zusammen, nicht festliegt, besteht die Möglichkeit, dass weniger oder mehr zu zahlen ist, als bei Eingehen der Rentenverpflichtung angenommen wurde bezw. nach Lage der Dinge anzunehmen war. Es liegt also ein gewisses spekulatives Moment in diesen Renten. Man kann diese Unsicherheit dadurch beseitigen, daß man gegen eine einmalige Vergütung die Rentenverpflichtung auf eine Versicherung überwälzt, aber damit begibt man sich des oben genannten Vorteils der Rente als laufende Ausgabe. Dieses spekulative Moment wird besonders deutlich bei Renten, die Kaufpreischarakter tragen. Erwirbt beispielsweise jemand ein Gebäude, dessen Wert im Zeitpunkt des Erwerbes RM 50 000.-- beträgt, gegen Zusage einer Leibrente, deren Barwert ebenfalls auf RM 50.000.-- zu schätzen ist, so besteht einmal die Möglichkeit, daß der Rentenberechtigte länger lebt als angenommen, also mehr zu zahlen ist wie RM 50.000.-- (von den Zinsen abgesehen), andererseits aber auch die Möglichkeit, daß der Berechtigte früher stirbt, daß also weniger zu zahlen ist wie RM 50.000.--. Ja, es kann sogar der Fall eintreten, daß der Rentenberechtigte kurz nach Zustandekommen der Vereinbarung stirbt und der Erwerber des Gebäudes somit überhaupt nichts zu zahlen hat, obwohl

ihm auf der andern Seite der Gegenwert von RM 50.000.-- in Gestalt des Gebäudes zufällt.

Beim Rentenberechtigten ist für die Wahl gerade einer "Rente" ausschlaggebend der Gedanke der Versorgung, er verzichtet auf eine Kapitalsumme zugunsten eines ihm in Gestalt der "Rente" zufließenden künftigen sicheren Einkommens. Es gibt Leute, die aus diesem Gedanken heraus eine Rente gegen eine einmalige Zahlung eines Kapitalbetrages kaufen, im Ergebnis ist die Veräußerung irgendeines Gutes gegen eine Rente auch nichts anderes wie ein solcher Rentenkauf.

Der Rentenverpflichtete wird die "Rente" wählen, wenn der Wert der durch die Rente abzugeltenden Gegenleistung nicht von vornherein bestimmbar ist. Man denke z.B. an ein Patent, dessen Wert sich erst aus dem durch das Patent erzielten Ertrag ergibt. Es liegt hier deshalb nahe, die Vergütung für das Patent von dem Ertrag des Patentes abhängig zu machen und zwar dergestalt, daß man die Vergütung in die Form einer Rente (Umsatz- oder Gewinnbeteiligung) kleidet. Vielfach wird die bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personalgesellschaft diesem über den Betrag seines Kapitalkontos hinaus gewährte Vergütung in Rentenform gekleidet, wobei auch hier mitspielen mag, daß die Vergütung von der Weiterentwicklung des Unternehmens abhängig gemacht werden soll. Oft ist es auch nur der Versorgungsgedanke, der für die Wahl einer Rente spricht und schließlich können auch Liquiditäts- und Finanzierungsgründe für die Wahl einer Rente entscheidend sein.

Wenn wir nun im folgenden versuchen wollen, die sich bei der Verbuchung von Rentenverpflichtungen ergebenen Probleme darzustellen und zu lösen, so sei vorher noch eine Bemerkung darüber gestattet, wie wir uns diese Aufgabe gedacht haben.

Durch die Fassung unseres Themas "Rentenverpflichtungen in Ertragssteuerbilanzen" ist uns ein gewisser Rahmen gesteckt durch die handelsrechtli-

chen und steuerrechtlichen Bestimmungen, denen die Ertragsteuerbilanz (Einkommen-, Körperschaftsteuerbilanz) unterworfen ist. Die Behandlung der sich ergebenden Fragen hat also in erster Linie innerhalb dieses Rahmens, d.h. unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Dabei wird auch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes zu diesen Fragen Berücksichtigung und Darstellung finden müssen. Damit sehen wir aber unsere Aufgabe nicht als erschöpft an, sondern darüber hinaus soll sich an diese Darstellung der innerhalb der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Möglichkeiten eine rein theoretisch-betriebswirtschaftliche Kritik anschließen, die im Gegensatz zur Praxis vor diesen gesetzlichen Schranken nicht kapitulieren muß, sich gegebenenfalls sogar gegen diese wenden kann. So kommen sowohl Praxis wie auch Theorie zu ihrem Recht.

A. Begriffsbestimmung und kurze Darstellung der Probleme.

I. Der Rentenbegriff und seine Abgrenzung gegenüber verwandten Begriffen.

1. Der Rentenbegriff.

In der Volskwirtschaftslehre wie auch in der Privat- oder Betriebswirtschaftslehre wird der Begriff "Rente" immer im Sinne eines Ertrages, und zwar eines Reinertrages (Einkommen) verstanden. Wenn wir in unserer Darstellung von Renten sprechen, so denken wir dabei nicht an Erträge in diesem Sinne, sondern knüpfen bei unserer Begriffsbestimmung an das Wort "Rente" selbst an, das zurückzuführen ist auf das französische Wort "rente" und dieses wieder auf "rendre" - wiedergeben. Das Merkmal der Wiederholung ist das Hervorstechende, und wir verstehen daher unter "Renten" zunächst ganz allgemein gewisse wiederkehrende Leistungen; das, was für diese wiederkehrenden Leistungen charakteristisch ist, d.h. das, was sie zu "Renten" macht, ist nicht etwa der Grund für die Leistung, sondern lediglich die äußere Form.

Wir haben bereits eine Einschränkung gemacht, insofern als wir gesagt haben, daß wir nur gewisse wiederkehrende Leistungen als "Renten" bezeichnen. Von solchen wiederkehrenden Leistungen scheiden wir aus dem Rentenbegriff aus die Vergütungen für Arbeitsleistungen (Arbeitslohn im weitesten Sinne), die Vergütungen für Kapitalnutzung (Zinsen) und weiterhin solche Leistungen, die sich als ratenweise Kapitalrückzahlung darstellen.

Um nun im einzelnen zu den positiven Begriffsmerkmalen der "Renten" zu kommen, wäre zu dem bereits oben bezeichneten Erfordernis der Wiederkehr der Leistungen zu sagen, daß es nicht notwendig ist, daß es sich unbedingt um in bestimmten, gleichen, Zeiträumen wiederkehrende Leistungen handeln muß,[1] wenn auch eine gewisse Periodizität vorausgesetzt wird[2]. Nach Becker[3] bildet bei Renten gleichmäßige Wiederkehr in gleicher Höhe die Regel, ist aber nicht unerlässlich, und auch Strutz[4], der seiner Definition ein Urteil des Preussischen Oberverwaltungsgerichts (pr.OVG in St. 4 S. 126, 127 Anm.) zugrundelegt, spricht von "Renten" als "periodischen, wenn auch nicht alljährlich wiederkehrenden Hebungen in Geld oder Geldeswert...". Man denke in diesem Zusammenhang nur etwa an Renten, die in Form einer Gewinnbeteiligung (RFH vom 1.10.1924 in Steuer und Wirtschaft 1924 Nr.585) gewährt werden. Die alljährliche Wiederkehr kann dadurch durchbrochen werden, daß in einem Jahr kein Gewinn erzielt wird. Daraus ergibt sich weiter, daß auch Gleichwertigkeit der Leistungen nicht notwendig

---

1) Pissel-Koppe, Das Einkommensteuergesetz vom 10.8.1925 5.Aufl.1932 S.174 f; P.-K. sind anderer Ansicht!

2) Zimmermann, E., Kommentar zum Einkommensteuergesetz vom 10.8.1925, Samml.deutscher Steuergesetze Nr. 62, Stuttgart 1925, S.159

3) Becker, E., Handkommentar der Reichssteuergesetze II, 1.Teil, das Einkommensteuergesetz vom 10.8.1925

4) Strutz, Kommentar zum Einkommensteuergesetz vom 10.8.25, 1.Band, Berlin 1927, S.843.

ist d.h., die Leistungen müssen nicht in gleicher Höhe wiederkehren.[5] [6] Dagegen ist Voraussetzung, daß die Renten auf längere Zeit gewährt werden, wie dies der Reichsfinanzhof in verschiedenen Urteilen ausgeführt hat.[7] Die Leistungen müssen auf Grund einer einheitlichen Verpflichtung, eines Rentenstammrechtes erfolgen, aus dem heraus die einzelnen Leistungen ohne weiteres erwachsen [8] [9]. Das Stammrecht kann durch gesetzliche Vorschrift (z.B. Haftpflichtgesetz § 7) oder durch Vertrag begründet sein, es erscheint aber losgelöst von dem ursprünglichen Rechtsgrund für seine Begründung als ein selbständiges Recht, dessen Ausfluß die einzelnen Rentenleistungen darstellen, ohne daß es etwa der kapitalisierten Rente gleichzusetzen wäre. Daher steht dem Rentenstammrecht auch nicht ein Kapital-

---

5) Zimmermann, a.a.O. S.321.

6) Becker, E., a.a.O. S.453.

7) RFH VI A 403 vom 13.6.28 in STW 1928 Nr.526: "Zum Begriff der Rente: Die Zahlungen müssen für eine gewisse Dauer gewährleistet werden." RFH VI A 1124 vom 28.7.30 in STW 1930 Nr.1188: "Der Senat hat schon mehrfach erkannt, daß aus dem Sprachgebrauch des Lebens und insbesondere aus der Zusammenstellung von "Renten und dauernden Lasten" im Gesetz entnommen werden muß, daß auch abzugsfähige Renten im Sinne des ESTG nur dann angenommen werden können, wenn rechtlich bindend gleichförmige Leistungen auf längere Zeit zugesichert werden."

8) Pissel-Koppe, a.a.O. S.174. P.-K. führen an: R.G.Zivils.Bd.91 S.7 und Bd.67 S.210, RFH Bd.5 S.190, Bd. 9, S.5.

9) ähnlich Becker, a.a.O. S.453: "Daß bei Renten das Merkmal dauernd fehlt, wird dadurch abgeschwächt, daß von Renten nur die Rede sein kann, wenn ein Rentenstammrecht besteht, als dessen Ausflüsse die einzelnen Bezüge erscheinen."

anspruch gegenüber, sondern nur ein Anspruch auf die einzelnen Rentenleistungen, die im übrigen nicht notwendigerweise in Geld erfolgen müssen, sich vielmehr auch auf Sachlieferungen erstrecken können. Wenn wir die vorstehenden Ausführungen zusammenfassen, so können wir sagen: "Renten" sind periodisch wiederkehrende, nicht unbedingt gleichwertige Leistungen in Geld oder Geldeswert auf Grund eines Stammrechts, die nicht unmittelbare Dienstleistungsentgelte oder Verzinsung bezw. Rückzahlung eines Kapitals darstellen.

Nun noch etwas zu den einzelnen Rentenarten. Es gibt immerwährende (ewige) Renten, Lebensrenten, auch Leibrenten genannt, und Zeitrenten. Die immerwährenden Renten unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung im Gegensatz zu den Leib- und Zeitrenten. Die Leibrenten knüpfen an die Lebensdauer einer Person an; diese Person braucht weder der Berechtigte noch der Verpflichtete, sondern kann auch irgendeine dritte Person sein. Die Zeitrenten sind von vornherein auf eine bestimmte Dauer befristet.

Nach einem anderen Gesichtspunkt lassen sich unterscheiden vererbliche Renten und unvererbliche Renten. Letztere sind an eine bestimmte Person geknüpft, nach deren Tod das Rentenstammrecht erlischt, während dieses bei vererblichen Renten auf die Erben übergeht.

Entgeltlich erworbene Renten im Gegensatz zu unentgeltlich erworbenen sind solche, bei denen der Rente bezw. dem Rentenstammrecht eine Gegenleistung in Form der Hingabe von Vermögenswerten gegenübersteht.

Endlich kann man unterscheiden zwischen Renten, bei denen die Höhe der einzelnen Rentenleistungen von vornherein fest bestimmt ist, und solchen, bei denen diese Höhe nicht im voraus feststeht (Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen).

2. Rente und Arbeitslohn.

Im vorigen Kapitel haben wir den Arbeitslohn aus dem Rentenbegriff ausgeschieden. Der Arbeitslohn ist Dienstleistungsentgelt, d.h. ein Entgelt für zur Verfügung gestellte Arbeitskraft. Leistung und Gegenleistung sind eng miteinander verknüpft, insofern als die Leistung (der Arbeitslohn) nichts anderes ist als die Vergütung einer dem Unternehmen dauernd immer neu zufließenden Gegenleistung. Diese laufende Gegenleistung wird durch laufende, periodische Leistungen abgegolten. Bei Renten ist es nicht unbedingt notwendig, daß sie das Entgelt für eine Gegenleistung sind, man denke z.B. an Schadenersatzrenten. Außerdem pflegt in der Regel bei Renten, im Gegensatz zum Arbeitslohn, sofern sie das Entgelt für eine Gegenleistung bilden und diese Gegenleistung nicht nur in einem bestimmten Verhalten besteht, diese Gegenleistungen in der Form von Gütern (materiellen oder immateriellen) zuzufließen, die grundsätzlich aktivierungsfähig sind. Das ist bei der Gegenleistung Arbeitskraft unmöglich.

3. Rente und Zinsen.

Die Zinsen sind den Renten näher verwandt als der Arbeitslohn. Aber auch hier ist von vornherein eine Aktivierungsfähigkeit der durch die Zinsen abzugeltenden Gegenleistung (Überlassung von Kapital) nicht gegeben. Der Hauptunterschied gegenüber den Renten ist jedoch der, daß den Zinsen eine Kapitalschuld zugrundeliegt, während dies bei Renten nicht der Fall ist. Bei Renten besteht nur die Verpflichtung zu den einzelnen Rentenleistungen, nicht etwa eine Schuld im Betrag der kapitalisierten Rente.

4. Rente und Kapitalrückzahlung.

Daß ratenweise Kapitalrückzahlungen nichts mit Renten zu tun haben, ist einleuchtend. Wir haben gesehen, daß der Rente keine Kapitalschuld zugrundeliegt. Bei ratenweiser Abtragung einer Kapitalschuld verringert sich diese entsprechend um die einzelnen Zahlungen, während im Gegensatz hierzu bei Renten das Stammrecht unverändert weiterbesteht, da dieses nicht dem Betrag der kapitalisierten Rente gleichzusetzen ist. Zu dieser Annahme darf man nicht dadurch verleitet werden, daß man bei Bewertung einer Rentenverpflichtung diese mit dem kapitalisierten Betrag der Rente anzusetzen pflegt. Man schuldet deshalb trotzdem nicht diesen Betrag, sondern nur die einzelnen Renten. Hat jemand beispielsweise an einen Dritten bis zu dessen Tode eine jährliche Rente von RM 1.000.-- zu zahlen, so kann der Barwert dieser Rente etwa RM 8.500.-- sein, das kommt ganz auf die geschätzte Lebensdauer des Berechtigten an; nun werden an diesen aber nicht etwa diese RM 8.500.-- geschuldet, denn stirbt der Berechtigte früher als angenommen, so erlischt damit die Rentenverpflichtung, wenn sie etwa auch noch mit RM 4.000.-- zu Buch steht. Der extremste Fall ist der, daß die Verpflichtung erlischt, bevor überhaupt etwas gezahlt wurde, d.h. zu zahlen war.

5. Rente und Kaufpreisraten.

Während sich die Begriffe"Arbeitslohn", "Zinsen", "Kapitalrückzahlung" einerseits und "Rente" andererseits ausschließen, handelt es sich bei den Begriffen "Rente" und "Kaufpreisraten" um keine sich ausschließenden Begriffe, d.h. Renten können Kaufpreisraten bezw. Kaufpreisraten können in Rentenform gekleidet sein. Bei den unten in Abschnitt IV dargestell-

ten Renten handelt es sich um solche Kaufpreisraten in Rentenform.

Um die Unterscheidung, die der Reichsfinanzhof für den Rentenempfänger macht -für den Empfänger werden nur solche Kaufpreisraten, die sich über eine kurze Zeit erstrecken als Kaufpreisraten anerkannt, während über längere Zeit sich erstreckende Raten als Renten im Sinne von wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Abs. 1 ESTG) der Einkommensteuer unterworfen werden- brauchen wir uns nicht zu kümmern, insbesondere nicht zu untersuchen, ob diese Stellungnahme gerechtfertigt ist, da wir ja die Renten von der Geberseite und zwar von der Seite des buchführenden Kaufmanns her betrachten. Gegen die eben dargelegte Auffassung des Reichsfinanzhofes hat sich insbesondere Glaser[1] gewandt.

II. Kurze Darstellung der Probleme.

Alle Ausgaben bezw. Aufwendungen lassen sich nach dem ESTG in drei Gruppen einteilen , nämlich in

Werbungskosten bezw. Betriebsausgaben,
Sonderausgaben,
Privatentnahmen,

wobei vom Standpunkt des buchführenden Kaufmanns aus hinsichtlich der Verbuchung die Sonderausgaben und die Privatentnahmen gleichzustellen sind. Die Sonderausgaben sind eigentlich nichts anderes als Privatentnahmen, die aus gewissen sozialen Gründen bei der Einkommensbesteuerung vom Gesamteinkommen zum Abzug zugelassen sind. Buchmäßig wirkt sich der Unterschied zwischen den Werbungskosten bezw. Betriebsausgaben einerseits und Sonderausgaben andererseits so aus, daß die ersteren das Roheinkommen, d.h. den Rohgewinn mindern, der Reingewinn sich

1) Steuer u. Wirtschaft 1928 Bd.1, Sp. 1189 ff.

also erst nach Abzug derselben ergibt, während durch die Sonderausgaben die Feststellung des Reineinkommens bezw. Reingewinnes nicht beeinträchtigt wird, weil ihr Abzug nur vom Reineinkommen und zwar vom Gesamteinkommen möglich ist.

Nun kurz etwas zu den Begriffen Werbungskosten und Betriebsausgaben, die oben immer zusammen genannt worden sind. Hinsichtlich der Einkommensermittlung scheidet das ESTG die Einkommensarten in solche, bei denen das Einkommen gleich dem Gewinn ist (Einkommensarten 1-3: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit), und in solche, bei denen das Einkommen die Differenz zwischen den Einnahmen und den Werbungskosten ist. (Einkommensarten 4-7: Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte i.S. des § 22). Demgemäß wird für die erste Gruppe das Einkommen, d.h. der Gewinn grundsätzlich durch eine Bilanz festgestellt, während für die zweite Gruppe eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung genügt. Der Begriff der "Werbungskosten" hat also nur Bedeutung für die Einkommensarten 4-7. Werbungskosten sind in diesem Rahmen alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§9 ESTG). Es ist also nicht ganz richtig, wenn man bei der Ermittlung des Einkommens der Einkommensarten 4 - 7 von einer Einnahme- und Ausgabenrechnung spricht, denn die Werbungskosten werden ausdrücklich nicht als Ausgaben, sondern als Aufwendungen bezeichnet. So fallen beispielsweise bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auch die Absetzungen für Abnutzung auf Gebäude unter die Werbungskosten. Neben dem Begriff der Werbungskosten, deren Anwendung im ESTG von 1925 nicht auf einzelne Einkommensarten beschränkt war, sondern ganz allgemein für sämtliche Einkommensarten galt, war für die Einkommensarten 1-3 durch die Rechtsprechung bereits der Begriff der Betriebsausgaben geschaffen worden, ein Begriff der umfassender ist, als der der Werbungskosten, und

der dann auch in das neue Einkommensteuergesetz von 1934 übernommen wurde.

In § 4 Abs. 3 werden die Betriebsausgaben bezeichnet als die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Jede Aufwendung, sofern sie nur die betriebliche Sphäre angeht, also durch den Betrieb veranlaßt ist, ist Betriebsausgabe, wobei es keine Rolle spielt, ob die Aufwendung etwa zweckdienlich war oder nicht.

Renten können nun nach dem ESTG abzugsfähig sein sowohl als Werbungskosten und Betriebsausgaben, wie auch als Sonderausgaben (§ 10 Abs.1 Ziff.2 ESTG). Im Rahmen unserer Arbeit interessieren in erster Linie die Renten als Betriebsausgaben. Die Renten als Werbungskosten fallen deswegen für unsere Betrachtungen aus, weil sie keinen Niederschlag in einer Bilanzrechnung finden, und gerade die Probeme, die die Verbuchung von Rentenleistungen bezw. Rentenverpflichtungen bieten, dargestellt werden sollen.

Betriebsausgaben sind also die Renten immer dann, wenn sie durch den Betrieb veranlaßt sind. Sie werden immer Betriebsausgaben sein bei Kapitalgesellschaften, bei denen alle Ausgaben bzw. Aufwendungen nur Betriebsausgaben sind. Bei Personalgesellschaften und Einzelfirmen stehen neben den Betriebsausgaben die Privatentnahmen, zu denen alle Ausgaben und Aufwendungen zählen, die nicht durch den Betrieb veranlaßt sind, mit anderen Worten, alle Ausgaben, die nicht die betriebliche Sphäre, sondern die Privatsphäre der Gesellschafter oder des Einzelunternehmers berühren. Wenn beispielsweise ein Unternehmer einem Dritten aus einem von ihm nicht im Rahmen seines Betriebs, sondern in seiner Eigenschaft als Privatperson verursachten Unfalle eine Schadenersatzrente zu zahlen hat, so ist diese Rente, auch wenn die Zahlungen durch den Betrieb erfolgen, keine Betriebsausgabe, sondern die jeweiligen Zahlungen stellen Privatentnahmen des Unterneh-

mers dar.

Für uns handelt es sich um die Darstellung der Verbuchung solcher Renten, die Betriebsausgaben sind. Diese Verbuchung ist nicht immer einfach. Wir müssen ganz allgemein unterscheiden zwischen sol - chen Renten, die sich als einseitige Leistungen des Rentenverpflichteten darstellen, und solchen, bei denen der Leistung des Rentenverpflichteten eine Gegenleistung des Rentenberechtigten gegenübersteht.

Zunächst etwas über die einseitigen Renten oder Renten ohne Gegenleistung. Eine Rentenverpflichtung unterscheidet sich von den übrigen Verpflichtungen dadurch, daß nicht ein fester Kapitalbetrag geschuldet wird, sondern jeweils nur die einzelnen Rentenleistungen. Wenn man in der Bilanz eine Vermögensrechnung sieht, so wird man sich fragen müssen, stellt eine Rentenverpflichtung bereits eine passivierungsfähige Schuld dar oder nicht. Denkbar sind zwei Möglichkeiten der Verbuchung solcher Rentenverpflichtungen, nämlich einmal Passivierung der gesamten Verpflichtung zu Lasten des Verlust-und Gewinnkontos und zum andern nur Verbuchung der einzelnen Rentenleistungen zu Lasten des Verlust-und Gewinnkontos ohne Passivierung der gesamten Verpflichtung. Denkt man vermögensmäßig, d.h. sieht man in der Bilanz nur eine Vermögensrechnung, so wird man es wahrscheinlich grundsätzlich bejahen, daß die gesamte Verpflichtung bei ihrer Entstehung zu passivieren ist (vgl. die Ausführungen in Abschnitt II unter B). Sieht man dagegen in der Bilanz keine Vermögensrechnung sondern eine Erfolgsrechnung, so wird man davon ausgehen, daß die Rentenverpflichtung Aufwand darstellt und sich nun fragen, welchem Jahr oder welchen Jahren dieser Aufwand anzurechnen ist. Steht man auf dem Standpunkt, daß das Jahr der Entstehung der Rentenverpflichtung diesen Aufwand zu tragen hat, so rechnet man diesem Jahr den Aufwand dadurch an, daß man den Wert der gesamten Verpflichtung (Barwert) passiviert, wodurch die Erfolgsrechnung mit ebendemselben Betrag belastet

wird. Oder aber man lehnt es ab, den Gesamtaufwand diesem einen Jahre anzurechnen und hält es für richtiger, den Aufwand aufzuteilen und jeweils nur die einzelnen Rentenleistungen über Verlust- und Gewinnkonto zu verbuchen. Im letzteren Falle ergeben sich buchmäßig keine weiteren Schwierigkeiten. Wird dagegen passiviert, so entsteht zunächst die Frage, in welcher Höhe zu passivieren ist, d.h. es ist festzustellen, wie hoch der Wert der Verpflichtung am Bilanzstichtage ist. Diese Frage ist dann nicht einfach zu beantworten, wenn die Dauer der Rentenverpflichtung oder gar die Höhe der einzelnen Leistungen nicht von vornherein festliegt. Hier muß Schätzung eingreifen. Hat man den Wert der Verpflichtung durch Schätzung (z.B. der Dauer der Verpflichtung) ermittelt, so ergeben sich neue Schwierigkeiten dann, wenn sich diese Schätzung als falsch herausstellt. Angenommen, der Wert der Verpflichtung ist tatsächlich höher als er geschätzt wurde, so wird man vor die Frage gestellt, soll nun nochmals eine Passivierung erfolgen bzw. ist das bestehende Passivum zu erhöhen.

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich bei den Renten, denen eine Gegenleistung seitens des Rentenberechtigten gegenübersteht. Hier entsteht neben der Frage der Passivierung die Frage der Aktivierung der Gegenleistung. Ist das Aktivum in derselben Höhe anzusetzen wie das Passivum, wie wirkt sich Aktivierung und Passivierung auf die Erfolgsrechnung aus? Ergibt sich bei falscher Berechnung des Rentenbarwertes auch die Notwendigkeit der Korrektur der Aktivwerte, wenn ja, wie ist diese zu bestimmen? Bedingt es einen Unterschied, ob für die Rente einzelne Wirtschaftsgüter zufließen oder ob etwa ein ganzer Betrieb gegen eine Rentenverpflichtung übernommen wird? Hat es im letzteren Falle für die buchmäßige Behandlung eine Bedeutung, ob dieser erworbene Betrieb weitergeführt oder stillgelegt wird? Dann die Rentenververpflichtungen, die bei Ausscheiden eines Gesellschafters gewährt werden; wofür wird die Rente ge-

währt und bedingt es eine unterschiedliche Verbuchung je nach dem, was mit der Rente abgegolten werden soll? Wir sehen, eine Fülle von Fragen und Schwierigkeiten!

Bevor wir jedoch im einzelnen diese Probleme anfassen, ist es notwendig, zuerst einen einheitlichen Gesichtspunkt zu finden, von dem aus wir alle diese Probleme betrachten. Nur so wird es möglich sein, die Gesamtheit der Probleme einheitlich und konsequent zu behandeln. Dieser Gesichtspunkt, dieser feste Pol, auf den wir alles zurückführen, ergibt sich durch unsere Einstellung zur Bilanz, und im besonderen zur Einkommensteuerbilanz, denn mit dieser haben wir es ja zu tun.

B. Die Verbuchung von Rentenverpflichtungen.

I. Die Ertragsteuerbilanz als Zweckbilanz.

Die Betriebswirtschaftslehre ist sich nicht ganz einig über die Zweckbestimmung der normalen Jahresbilanz, von der die Ertragsteuerbilanz abgeleitet wird.

Man kann grundsätzlich drei Richtungen unterscheiden:

1. Durch die Bilanz soll das Vermögen einer Unternehmung dargestellt werden (statische Bilanzauffassung);

2. die Bilanz dient zur Erfolgsermittlung (dynamische Bilanzlehre, Hauptvertreter und Begründer dieser Lehre ist Prof.Schmalenbach, Köln[1]));

3. die Bilanz dient beiden Zwecken, sowohl der Darstellung des Vermögens als auch der Erfolgsermittlung, ja beide Zwecke sind sogar gegenseitig in der Weise bedingt, daß eine richtige Vermögensrechnung nur durch richtige Erfolgsrechnung und umgekehrt möglich ist (organische Bilanzlehre, Hauptvertreter und Begründer dieser Lehre ist Prof.Schmidt, Frankfurt/M.[2]). Zwar erkennt auch die statische Bilanzauffassung die Ermittlung des Gewinnes durch die Bilanz an, aber das ergibt sich gewissermaßen nebenher, die Hauptfunktion der Bilanz ist die Vermögensdarstellung.

Die nach den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften des § 261 HGB erstellte Handelsbilanz und die

---

1) Schmalenbach E., Dynamische Bilanz, 4.Aufl. Leipzig 1926.
2) Schmidt, F., Die organische Tageswertbilanz, 3. Aufl. Leipzig 1929.

durch die besonderen Bewertungsvorschriften des ESTG hiervon abgeleitete Steuerbilanz können keine Vermögensrechnungen sein, weil sie nicht auf Tageswerten aufgebaut sind. Eine Vermögensbilanz muß das Vermögen einer Unternehmung per Bilanzstichtag zeigen, deshalb wäre es sinnlos, in die Vermögensbilanz historische Werte einzusetzen. Da aber durch die oben erwähnten Bewertungsvorschriften für die Ertragsteuerbilanz grundsätzlich der Anschaffungswert -also ein historischer Wert- als Bilanzwert festgesetzt ist, so kann die Ertragsteuerbilanz niemals Vermögensbilanz sein.

Somit bleibt für die Ertragsteuerbilanz als einzige Möglichkeit des Bilanzzweckes die Erfolgsermittlung. Ob allerdings der mittels dieser Bilanz errechnete Erfolg vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus als richtig anzusehen ist, hängt von dem Gewinnbegriff ab, von dem man ausgeht. Die organische Bilanzlehre jedenfalls wird die Richtigkeit eines durch die Ertragsteuerbilanz ermittelten Erfolges grundsätzlich verneinen, da ihr ein anderer Gewinnbegriff eigen ist. Während früher nämlich in der kaufmännischen und juristischen Praxis als Gewinn der Überschuß des Erlöses über den Anschaffungswert oder den niedrigeren gemeinen Wert angesehen wurde -diese Anschauung wurde durch die erwähnten Bewertungsvorschriften im Gesetz verankert- bezeichnet die organische Bilanzlehre das als Gewinn, was über den Tagesbeschaffungswert (Tageswert) hinaus erlöst wird. Wenn wir also der Ertragsteuerbilanz die Erfolgsermittlung als Zweck unterschieben, so verstehen wir damit die Ermittlung des Erfolges im Sinne der Anschaffungswertrechnung. Und da unsere Abhandlung keine rein theoretisch-betriebswirtschaftliche sein soll, in welchem Falle wir uns über gesetzliche Bestimmungen hinwegsetzen könnten, wir vielmehr die Probleme gerade im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beleuchten wollen, so sind wir an diese Bewertungsvorschriften und damit an den auf der Anschaffungswertrechnung fußen-

den Gewinnbegriff gebunden.

Bei der Behandlung der auftretenden Probleme werden wir uns dementsprechend immer im Blick auf die Bilanz als Erfolgsermittlungsbilanz orientieren. Wir sind bestrebt, den richtigen Gewinn -im Sinne der Anschaffungswertrechnung- zu ermitteln. Letzten Endes geht es uns um die Ermittlung des richtigen Totalgewinnes, der durch die Summe der einzelnen Periodengewinne (Jahresgewinne) entsteht. Unser Bestreben geht also daraufhin, richtige Periodengewinne auszuweisen, um damit den richtigen Totalgewinn zu erhalten. Stellen wir fest, daß die einzelnen Periodengewinne falsch sind -dieser Fall wird bei Rentenverpflichtungen zwangsläufig sehr häufig eintreten-, so sind wir uns bewußt, daß falsche Periodenrechnungen auch in der Regel, wenn auch nicht immer, eine falsche Totalrechnung ergeben. Daraus ergibt sich aber dann die Notwendigkeit, durch eine entsprechende Korrektur dafür zu sorgen, daß wenigstens die Totalrechnung richtig wird.

Bei allen unseren Erwägungen, die wir anstellen werden, haben wir immer die Erfolgsrechnung im Auge, d.h. wir untersuchen bei allen im einzelnen Falle gegebenen Möglichkeiten der Verbuchung von Rentenverpflichtungen deren Auswirkung auf die Erfolgsrechnung. Wir gehen immer davon aus, wie der aus der Rentenverpflichtung sich ergebende Aufwand zu verrechnen ist.

II. Renten ohne Gegenleistung.

Wir wollen zunächst den einfacheren Fall der Renten ohne Gegenleistung behandeln. Solche Renten kommen in der Praxis in der Hauptsache vor als Ausfluß der Haftung auf Grund des Haftpflichtgesetzes (Gesetz betr. die Verbindlichkeiten zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken, Steinbrüchen und Gräbereien

herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7.6.1871), des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und der Haftung wegen Verminderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die einzelnen Rentenleistungen stellen für den Rentenverpflichteten Aufwand dar. Grundsätzlich bestehen, wie wir gesehen haben, zwei Möglichkeiten der Verbuchung derartiger Rentenverpflichtungen. Die eine Möglichkeit ist die, daß die Höhe der gesamten Verpflichtung per Bilanzstichtag festgestellt und zu Lasten des Verlust- und Gewinnkontos passiviert, oder aber daß die Gesamtverpflichtung buchmäßig nicht erfaßt wird, sondern nur die einzelnen Rentenleistungen im Jahre der Zahlung jeweils über Verlust- und Gewinnkonto verbucht werden. Die erste Verbuchungsart hat im Hinblick auf die Erfolgsrechnung die Wirkung, daß der Betrag der Gesamtverpflichtung das Jahr der Entstehung der Rentenverpflichtung voll belastet; man wird also zuerst entscheiden müssen, ob der Gesamtaufwand diesem einen Jahre tatsächlich belastet werden darf. Diese Frage ist unbedingt zu bejahen, denn das Jahr, in dem das die Rente nach sich ziehende Ereignis eintritt, hat auch die als Folge dieses Ereignisses sich ergebende Last, nämlich den Aufwand aus der Rentenverpflichtung zu tragen. Das erhellt auch aus der Tatsache, daß der Rentenberechtigte unter gewissen Umständen statt der Rente eine Kapitalabfindung verlangen kann; in diesem Falle steht zweifelsfrei fest, daß die als Folge der Haftung in Form der Kapitalabfindung sich ergebende Verpflichtung aufwandsmäßig nicht auf verschiedenen Jahre verteilt werden darf, sondern dem Jahre der Entstehung der Verpflichtung als Aufwand anzurechnen ist. Dasselbe muß aber auch gelten, wenn es sich nicht um eine Kapitalabfindung, sondern um eine Rente handelt. Daß der Wert einer Rentenverpflichtung unter Umständen schwieriger festzustellen ist, als der einer Kapitalabfindung, ändert an der grundsätzlichen Einstellung nichts.

Wie hoch ist nun der Wert der Rentenverpflich -

tung anzusetzen? Wir gehen davon aus, daß bei diesen einseitigen, sog.Haftungsrenten, die Höhe der jährlichen Rentenleistungen bestimmt ist; die Dauer der Verpflichtung kann ebenfalls festliegen oder aber unbestimmt sein, das letztere wird häufiger sein. Kennen wir die Dauer oder haben wir sie durch Schätzung ermittelt, so wäre es falsch, nun einfach den Betrag zu passivieren, der sich aus der Summe der einzelnen Rentenleistungen ergibt, denn wir wissen, daß in den Renten Zinsen, d.h. sogar Zinseszinsen enthalten sind. Wir müssen daher von diesem einfachen Summationswert die Zinseszinsen abziehen oder, mit anderen Worten, diesen Betrag auf den Bilanzstichtag diskontieren. Den auf den Bilanzstichtag diskontierten Betrag nennt man den Barwert der Rente, und dieser Betrag ist zu passivieren. Dieser Barwert belastet also die Verlust- und Gewinnrechnung des Jahres, in dem die Passivierung erfolgt, als Aufwand. Die in den Renten enthaltenen Zinsen belasten dagegen die Erfolgsrechnungen der folgenden Jahre; da es sich um Zinseszinsen handelt, nimmt der in der Rente enthaltene Zinsanteil jährlich ab. Den Barwert der Rentenverpflichtung können wir anhand der beiden Rentenformeln

$$B = R\,\frac{q^n - 1}{q^n(q-1)} \qquad \text{oder} \qquad B = Rq\,\frac{q^n - 1}{q^n(q-1)}$$

ermitteln, wobei B der Barwert der Rente, R die jährliche Rente und $q = 1 + {}^{p}/_{100}$ (p = Zinsfuß) ist. Als Zinsfuß wird der landesübliche Zinsfuß anzusetzen sein; in den folgenden Beispielen haben wir der Einfachheit halber p = 5 gesetzt. Die erste Formel dient zur Barwertermittlung einer Postnumerando - Rente, die zweite zur Barwertermittlung einer Praenumerando-Rente. Wir haben uns bei unseren Beispielen durchweg der ersten Formel bedient.

Der Barwert einer jährlichen Rente von RM 5.000.-, die auf 10 Jahre zu zahlen ist, beträgt beispiels-

weise RM 38 612.-. Vergleichen wir diesen Betrag mit dem Summationswert der einzelnen Rentenleistungen (10 mal 5.000.-), so sehen wir, daß in den Renten insgesamt RM 11.388.- Zinseszinsen enthalten sind. Der in der jährlichen Rente enthaltene Zinsanteil ergibt sich als Differenz aus dem Betrag der jährlichen Rente und dem Betrag, um den sich der Barwert der Rente gegenüber dem Vorjahre vermindert hat. Wir zeigen auf der nächsten Seite zwei Tabellen, die die Entwicklung des Barwertes einer 10-jährigen bezw. einer 14-jährigen Rente von RM 5.000.- und die Entwicklung der Zinsen zeigen.

Nachdem im Falle einer 10-jährigen Rente in Höhe von jährlich RM 5.000.- die Rentenverpflichtung durch die Buchung

"V-u.G.Konto an Rentenverpfl.Konto RM 38.612.--"

passiviert wurde, ergeben sich durch die Zinsen in den folgenden Jahren die weiteren Buchungen:

"Rentenverpfl.Konto RM 3.072.--)
V.-u.G.Konto " 1.928.--) an Kasse RM 5.000.-"

"Rentenverpfl.Konto RM 3.222.--)
V.-u.G.Konto " 1.778.--) an Kasse " 5.000.-"

usf.

War die Dauer der Rentenverpflichtung von vornherein fest bestimmt oder traf die Schätzung zu, so ist damit alles in Ordnung. Am Ende des 10.Jahres verschwindet die Rentenverpflichtung aus der Bilanz; es wurden insgesamt RM 38.612.- und RM 11.388.- (Zinsen) zusammen also RM 50.000.- als Aufwand der Erfolgsrechnung belastet. Die Rechnung wird aber dann schwierig, wenn die Dauer der Verpflichtung nicht bestimmt war und die Schätzung der Dauer fehlging. Es gibt hier zwei Möglichkeiten, entweder erlischt die Verpflichtung früher als angenommen, oder aber sie dauert über die angenommene Zeit hinaus. In beiden Fällen müssen wir eine Korrektur vornehmen, denn es kam ein falscher Aufwand zur Verrechnung.

Tabelle I (jährl.Rente RM 5.000.-, 10 Jahre)

	Barwert	jährl. Minderung des Barwertes	Zinsen
Beginn des 1.Jahres	38.612.-	--	--
Ende " " "	35.540.-	3.072.-	1.928.-
" " 2. "	32.318.-	3.222.-	1.778.-
" " 3. "	28.932.-	3.386.-	1.614.-
" " 4. "	25.378.-	3.554.-	1.446.-
" " 5. "	21.648.-	3.730.-	1.270.-
" " 6. "	17.729.-	3.919.-	1.081.-
" " 7. "	13.614.-	4.115.-	885.-
" " 8. "	9.297.-	4.317.-	683.-
" " 9. "	4.762.-	4.535.-	465.-
" " 10. "	--	4.762.-	238.-
		38.612.-	11.388.-

Tabelle II (dieselbe Rente auf 14 Jahre)

	Barwert	jährl. Minderung des Barwertes	Zinsen
Beginn des 1.Jahres	49.495.-	--	--
Ende " 1. "	46.970.-	2.525.-	2.475.-
" " 2. "	44.318.-	2.652.-	2.348.-
" " 3. "	41.532.-	2.786.-	2.214.-
" " 4. "	38.612.-	2.920.-	2.080.-
" " 5. "	35.540.-	3.072.-	1.928.-
" " 6. "	32.318.-	3.222.-	1.778.-
" " 7. "	28.932.-	3.386.-	1.614.-
" " 8. "	25.378.-	3.554.-	1.446.-
" " 9. "	21.648.-	3.730.-	1.270.-
" " 10. "	17.729.-	3.919.-	1.081.-
" " 11. "	13.614.-	4.115.-	885.-
" " 12. "	9.297.-	4.317.-	683.-
" " 13. "	4.762.-	4.535.-	465.-
" " 14. "	--	4.762.-	238.-
		49.495.-	20.505.-

Fall a: Die Verpflichtung erlischt früher als geschätzt.

Wir nehmen an, daß die Verpflichtung nicht erst nach 10 Jahren, sondern bereits nach 6 Jahren erlischt. Am Ende des 6.Jahres steht die Verpflichtung noch mit RM 17.729.- zu Buch, was uns jedoch vorläufig nicht interessiert, da wir unsern Blick auf die Erfolgsrechnung werfen. Wir fragen uns,was wurde in diesen 6 Jahren insgesamt als Aufwand aus der Rentenverpflichtung der Erfolgsrechnung belastet und welche Belastung hätte sich demgegenüber bei zutreffender Schätzung der Verpflichtung ergeben müssen. Wir können das für unser Beispiel aus Tab. I (S.19) entnehmen.

Es wurden belastet:

Barwert der 10jährigen Rente		RM 38.612.-
Zinsen in 6 Jahren		RM 9.117.-
	zus.	RM 47.729.-

Es hätten belastet werden müssen:

Barwert der 6jährigen Rente		RM 25.378.-
Zinsen in 6 Jahren		RM 4.622.-
	zus.	RM 30.000.-

Wir haben also, wie wir sehen, RM 17.729.- zuviel belastet, das ist der Betrag, mit dem die Rentenverpflichtung noch zu Buch steht. Die Korrektur besteht nun darin, daß die Verlust- und Gewinnrechnung des Jahres, in dem die Verpflichtung erloschen ist, mit dem Betrag, der in früheren Jahren zuviel belastet wurde, in unserem Beispiel also mit RM 17.729.- erkannt wird. Die Korrekturbuchung wird

also lauten:

"Rentenverpfl.Konto an V.-u.G.Konto RM 17.729.-".

Fall b: Die Verpflichtung erstreckt sich über eine längere Dauer als geschätzt.

Wir unterstellen, daß die Rentenverpflichtung nicht, wie angenommen 10 Jahre, sondern 14 Jahre läuft und die Korrektur am Ende des 10.Jahres vorgenommen wird. Wir gehen genau so vor wie in Fall a.

Es wurden belastet:

Barwert der 10jährigen Rente	RM	38.612.-
Zinsen in 10 Jahren	RM	11.388.-
zus.	RM	50.000.-

Es hätten belastet werden müssen:

Barwert der 14jährigen Rente	RM	49.495.-
Zinsen in 10 Jahren	RM	18.234.-
zus.	RM	67.729.-

Wir erkennen hieraus, daß RM 17.729.- zu wenig belastet wurden, wir müssen daher diesen Betrag, um wieder zur richtigen Gesamtrechnung zu kommen, dem V.-u.G.Konto belasten, was dadurch geschieht, daß dieser Betrag passiviert wird; die Buchung lautet demnach:

"V.-u.G.Konto an Rentenverpfl.Konto RM 17.729.-."

Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn diese Korrektur nicht erst nach Ablauf der ursprünglich angenommenen Dauer der Rentenverpflichtung, sondern schon zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen wird,

sofern bereits mit großer Wahrscheinlichkeit zu übersehen ist, daß die Dauer der Verpflichtung zu kurz geschätzt war [1]. Man hätte dann eine der obigen Aufstellung entsprechende Rechnung zu machen. Allerdings könnte diese Möglichkeit manchen Unternehmer zu Gewinnverschiebungen verleiten, insofern als ein solcher Unternehmer in einem ausnahmsweise guten Geschäftsjahr die Rentenverpflichtung zu Lasten des V.-u.G.Kontos hinaufsetzen und damit den hohen Gewinn drücken könnte, um nicht zusehr von der Progression des Einkommensteuertarifes betroffen zu werden. Es wäre daher in solchen Fällen von steuerbehördlicher Seite immer zu untersuchen, ob die oben für eine Erhöhung des Passivums genannte Voraussetzung auch wirklich gegeben ist.

Es wäre aber nicht konsequent, eine erneute Passivierung ganz abzulehnen und für die restliche Dauer der Rentenverpflichtung zur anderen Buchungsart überzugehen, d.h. die restlichen Rentenleistungen jeweils über V.-u.G.Konto zu verbuchen. Allerdings geht man damit einem evtl. erneuten Schätzungsfehler aus dem Wege; aber entweder hat man sich von vornherein darauf festgelegt, aus den noch zu erörternden Gründen von einer Passivierung von vornherein überhaupt abzusehen und damit von Anfang an nur die einzelnen Leistungen zu verbuchen, oder man hat sich für Passivierung entschieden, dann hat man auch später die Korrektur durch erneute Passivierung zu bewirken.

Wenn mit dem Eintritt einer Haftung im voraus zu rechnen war, so pflegen manche Unternehmer eine Rückstellung für diese künftige Verbindlichkeit zu Lasten des V.-u.G.Kontos vorzunehmen. Tritt tatsächlich die Haftung in Form einer Rentenverpflichtung ein, so ergeben sich damit keine weiteren Probleme. Die Rückstellung ist -zu Lasten oder zu Gunsten

---

1) Siehe RFH VI A 796/797 vom 15.4.1931 STW 1931 No. 786

des V.-u.G.Kontos- auf den Barwert der Rentenverpflichtung zu bringen und weiterhin so zu verfahren wie oben dargestellt.

Wenn wir uns auch grundsätzlich für Passivierung der Rentenverpflichtungen entschieden haben, so wollen wir es trotzdem nicht unterlassen, zu dieser Art der Verbuchung einige Bedenken, allerdings nicht grundsätzlicher Art, zur Sprache zu bringen.

In erster Linie wäre hier zu nennen die mehr oder minder große Schwierigkeit, die Dauer der Rentenverpflichtung möglichst genau zu schätzen, falls man es mit einer zeitlich nicht fest bestimmten Rente zu tun hat. Bei Schätzung der Lebensdauer einer Person kann man sich statistischer Tafeln bedienen, aber das Schicksal wird sich nicht gerade an solche Tafeln halten; immerhin geben sie brauchbare Anhaltspunkte. Schwieriger wird der Fall, wenn beispielsweise eine Rente an eine Witwe bis zu deren Wiederverheiratung, längstens bis zu ihrem Tode zu zahlen ist, oder das Erlöschen der Rentenverpflichtung von dem schwer vorhersehbaren Eintritt eines anderen Ereignisses (z.B.Erbanfall) abhängt. Durch falsche Schätzung werden dann die gezeigten, gewiß nicht erfreulichen Korrekturen notwendig. Besonders unangenehm können solche Korrekturen sein, die hohe Buchgewinne auslösen (Buchgewinne entstehen immer dann, wenn die Verpflichtung früher erlischt, als angenommen war), da sich bei diesen Buchgewinnen evtl. die Progression des Einkommensteuertarifes sehr stark auswirken kann. Diese Wirkung ließe sich aber dadurch vermeiden, daß der Buchgewinn gesondert besteuert würde, und zwar nur mit dem Betrage, um den die Steuern der früheren Jahre zu niedrig waren, dadurch daß in diesen Jahren ein zu hoher Aufwand zur Verrechnung kam. Es wäre also für die früheren Jahre festzustellen, welche Steuerbeträge sich bei Einsetzen des richtigen Rentenbarwertes ergeben hätten. Der Differenzbetrag zwischen diesen Sollbeträgen und den tatsächlich veranlagten Steuer-

beträgen wäre der Betrag, mit dem der Buchgewinn zur Besteuerung herangezogen werden müßte.

Bei Kapitalgesellschaften, insbesondere bei kleineren Gesellschaften, kann durch Passivierung der Rentenverpflichtung eine Unterbilanz entstehen bzw. eine an sich noch nicht bedeutende Unterbilanz so vergrößert werden, daß der Tatbestand des § 240 Abs. 2 HGB oder des § 64 Abs. 1 GmbHg.(Pflicht zur Beantragung des Konkurs- oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens) eintritt. Etwas komisch mutet das in einem solchen Falle vom Reichsfinanzhof eingeschlagene Verfahren an, dem der Tatbestand zugrundeliegt, daß bei Gründung einer Gesellschaft eine Rentenschuld der Gesellschafter durch die Gesellschaft übernommen wurde. Der RFH kommt zu dem nicht zu beanstandenden Schluß, daß eine solche Rentenverpflichtung bereits in der Eröffnungsbilanz zu passivieren gewesen wäre. Dem ist unbedenklich beizupflichten. In dem durch das erwähnte Urteil (RFH I A 241 vom 13.2.1934 STW 1934 No.515) entschiedenen Falle hatte die Vorbehörde, um die Entstehung einer Unterbilanz zu vermeiden, in Höhe der passivierten Rentenverpflichtung einen goodwill angenommen. Das hat jedoch der RFH abgelehnt; es heißt darüber in dem Urteil wörtlich:

"Angesichts der Einwendungen der Gesellschaft "kann dem Finanzgericht insofern nicht gefolgt "werden, als es das Vorhandensein eines good- "wills annimmt. Gleichwohl ist die Aktivierung " des Ausgleichspostens von RM 72.000.- im Er- "gebnis begründet. Wenn eine Gesellschaft ech- "te Renten übernimmt, deren kapitalisierter "Wert das Geschäftsvermögen übersteigt, wird "hierdurch die Steuerbehörde nicht genötigt, "ihrerseits auf Mittel und Wege zu sinnen,die- "se Handlungsweise in den Steuerbilanzen durch "falsche Buchungen, etwa durch Einsetzen eines "nicht vorhandenen goodwills zu verdecken. Der "Bilanzausgleich ist vielmehr durch Einsatz "eines reinen Ausgleichspostens herzustellen,

"der im Gegensatz zum goodwill nicht abschrei-
"bungsfähig ist. So betrachtet ist die Aktivie-
"rung des Betrages von RM 72.000.- nicht zu be-
"anstanden."

An diesem Urteil wäre nichts auszusetzen, wenn nicht am Schluß die Rede davon wäre, daß zur Vermeidung einer Unterbilanz einfach ein Ausgleichsposten auf der Aktivseite einzusetzen wäre. Das ist ein derart fiktiver Posten, daß damit eine Unterbilanz doch nicht beseitigt werden kann! Da bei Kapitalgesellschaften das Grundkapital nominell gebunden ist, stellt der Ausgleichsposten, falls keine offenen Reserven vorhanden sind, nichts anderes dar, wie die Unterbilanz selbst. Ob man den Posten nun Unterbilanz nennt oder Ausgleichsposten, ist gleichgültig. Wenn der RFH ausführte, die Steuerbehörden brauchten in solchen Fällen nicht auf Mittel und Wege sinnen, in der Steuerbilanz eine Unterbilanz durch falsche Buchungen zu verdecken, so war es doch auch nicht nötig, einen Ausgleichsposten einzusetzen. Um die Unterbilanz brauchte sich der RFH garnicht zu kümmern. Die beschwerdeführende Firma hatte die einzelnen Rentenzahlungen über V.-u.G.Konto verbucht, d.h. in ihrer Eröff - nungsbilanz die Rentenverpflichtung nicht passi - viert; sie machte nachher geltend, daß die Gesellschaft bei ihrer Gründung die Rentenverpflichtung, die ursprünglich die Gesellschafter persönlich anging, übernommen habe. Wurde aber die Rentenverpflichtung nicht, wie es sich dann gehört hätte, passiviert, weil eine Unterbilanz entstanden wäre, so könnte daraus gefolgert werden, daß eine Übernahme durch die Gesellschaft in Wirklichkeit garnicht stattfand, wenn auch später die einzelnen Rentenleistungen aus der Gesellschaftskasse bezahlt wurden. Diese Zahlungen stellten dann eben Auszahlungen an die Gesellschafter dar und durften nicht über V.-u.G.Konto verbucht werden, sondern waren, da sie eine Forderung der Gesellschaft an die Gesellschafter begründeten, jeweils zu aktivieren.

Soweit die Verbuchung über V.-u.G.Konto erfolgte, waren die Zahlungen den Gewinnen der entsprechenden Jahre zuzurechnen. Auf diese Weise hätte es keiner Passivierung und damit auch nicht der Einsetzung eines fiktiven Ausgleichspostens bedurft. Hätten die Gesellschafter trotzdem auf dem Standpunkt beharrt, daß die Rentenverpflichtung auf die Gesellschaft übergegangen sei, so hätte dementsprechend bereits eine Änderung der Eröffnungsbilanz dahingehend erfolgen müssen, daß in diese die Rentenverpflichtung mit ihrem seinerzeitigen Barwerte aufzunehmen war. Wenn sich dann bereits in dieser Eröffnungsbilanz eine Unterbilanz ergab, so war das Sache der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter, der RFH bzw. die Steuerbehörden brauchten sich hierum nicht zu kümmern.

Die dargestellten Schwierigkeiten vermögen uns indessen von unserer grundsätzlichen Einstellung nicht abzubringen. Die kaufmännische Praxis stellt sich allerdings nicht durchweg so ein, und es mag vielleicht ganz zweckmäßig sein zu untersuchen, welche Beweggründe man für die andere Buchungsmöglichkeit -Verbuchung der einzelnen Rentenleistungen über V.-u.G.Konto ohne Passivierung der Gesamtverpflichtung- anführen könnte. Wir stellen diesen Erörterungen Ausführungen des Senatspräsidenten Becker voran, die z.T. diese Beweggründe aufzeigen. In dem bereits an anderer Stelle erwähnten Kommentar zum Einkommensteuergesetz von 1925 schreibt Becker u.a.[1]:

"So wird es bei kleineren Betrieben, wenn Scha-
"denersatzleistungen aus § 831 BGB in Form von
"Renten zu zahlen sind, üblich sein, nur die ge-
"zahlten Renten als Betriebsausgaben zu buchen,
"während Unternehmungen, die mit derartigen Haf-
"tungsfällen als etwas Gewöhnlichem zu rechnen
"haben, wie es "Straßenbahn- und Kraftwagenunter-
"nehmungen auf Grund ihrer umfassenden Haftpflicht

---

1) a.a.O. S.363, § 13 Bem. 42 b.

"tun müssen, die einzelnen Lasten im Jahre ihrer "Verwirklichung passivieren werden."

Und an anderer Stelle führt Becker u.a. aus[1]:

"Dieser Gedanke, daß eine solche Last wirtschaft- "lich nicht oder nicht nur das Jahr der Entste- "hung trifft, kann besonders dann wirksam werden, "wenn es sich um außergewöhnliche Belastungen "handelt, die nicht durch einen dem Betrieb zuge- "flossenen Vorteil ausgeglichen oder gar überwo- "gen werden. Ich denke an Haftungen auf Schaden- "ersatz in Rentenform auf Grund des Haftpflicht- "gesetzes, des Gesetzes über die Haftung im "Kraftwagenverkehr, der im BGB geregelten Haftung "wegen Verminderung der Erwerbsfähigkeit, weiter "aber auch an andere Fälle: Zusagen von Alters- "und Witwenversorgungen und dergl. Gewiß, Privat- "bahnen und Straßenbahnen, auch große Kraftwagen- "unternehmungen werden in der Regel die einzel - "nen Haftungsfälle ihrem Gesamtgewicht nach ab- "schätzen und passivieren, ebenso werden Betrie- "be mit vielen Angestellten die Ruhegehaltslasten "nach versicherungstechnischen Grundsätzen passi- "vieren; aber es fragt sich, ob dies unverbrüch- "lich auch für kleine Betriebe gilt und ob dem "Gewerbetreibenden nicht Freiheit der Entschlies- "sung gelassen werden muß. Der naheliegende Ein- "wand, daß das Vermögen im Augenblick der Ent- "stehung einer solchen Verbindlichkeit um den "derzeitigen Wert der gesamten Verbindlichkeit "gemindert werde, scheint mir nicht durchzugrei- "fen. Wir erleben jetzt manche Fälle, wo vor al- "ters auf ewig zugesagte Steuerfreiheiten, z.B. "an Ansiedler oder sonst, nicht mehr anerkannt "werden. Meist handelt es sich um landwirtschaft- "lichen Besitz. Aber gesetzt, ein Gewerbebetrieb " sei durch Rücknahme einer Grundsteuerfreiheit "oder durch gesetzliche Rücknahme einer Freiheit

---

1) StW 1927 Bd. 1 Sp. 1256 ff.

"von Deichlasten getroffen: Trotz der Einbuße
"im Verkaufswert wird er die ihm nunmehr aufge-
"bürdete Last nicht passivieren dürfen. Daß es
"sich hierbei nicht um vorübergehende, sondern
"um dauernde Belastungen handelt, dürfte keinen
"Unterschied begründen. Die in kaufmännischen
"Kreisen nicht ungewöhnliche Anschauung ein Ver-
"lust z.B. durch Ausfall eines Hauptschuldners
"sei so groß, daß er nicht dem einen Jahr zur
"Last gelegt werden könne, sondern auf mehrere
"Jahre verteilt werden müsse, ist zweifellos
"nicht berechtigt. Dennoch weiß ich nicht, ob
"nicht die Verkehrsanschauung dazu neigt, in
"Fällen der vorher angegebenen Art, wo es sich
"um außergewöhnliche, meistens auch den Betrieb
"von außen treffende und überraschende Ereignis-
"se handelt, und außerdem die Form der Abwick -
"lung solcher Verbindlichkeiten in Rentenzahlun-
"gen auf unbestimmte Zeit, nämlich auf Lebens-
"zeit der Beteiligten, gerade dazu auffordert,
"den betroffenen Betrieben das Recht zuzugeste-
"hen, lediglich die einzelnen Jahresleistungen
"als Betriebsausgaben zu behandeln, oder, wenn
"sie rückständig werden, zu passivieren. Ich
"habe den Eindruck, als ob es oft einfach nicht
"anders ginge, weil man damit das Gleichgewicht
"der Betriebe ohne zureichenden Grund erschüt -
"tert...".

Zunächst ist zu diesen Ausführungen des Senatsprä-
sidenten Becker zu sagen, daß der nicht als durch-
greifend bezeichnete Einwand, daß das Vermögen im
Augenblick der Entstehung einer solchen Verbindlich-
keit um den derzeitigen Wert der gesamten Verbind-
lichkeit gemindert werde, mir nicht stichhaltig
widerlegt erscheint. Wenn auch in dem angeführten
Falle die Rücknahme einer Steuerfreiheit selbstver-
ständlich zu keiner Passivierung führen darf, so
besagt das noch nichts gegen den obigen Einwand.
Die Steuerfreiheit bildete nämlich ein Aktivum, hätte
es in der Bilanz gestanden -wir wollen die Möglich-

keit hierzu einmal unterstellen-, so hätte es im Zeitpunkt der Rücknahme der Freiheit abgeschrieben werden müssen. Man kann nun diese Einbuße in dem Falle, daß ein Aktivum nicht bestand, nicht dadurch zum Ausdruck bringen, daß man nun die durch den Fortfall des Aktivums, nämlich der zugesagten Freiheit, entstehende Last passiviert. Aber auf diesen Einwand braucht man eigentlich bei der Einkommensteuerbilanz, die nach den gesetzlichen Bewertungsvorschriften, denen sie unterliegt, ohnehin keine Vermögensbilanz sein kann, garnicht einzugehen.Nun zu den weiteren Ausführungen Beckers. Mit dem Gefühl allein, daß es manchmal einfach nicht anders geht, ist noch nichts für die Zulässigkeit der Unterlassung einer Passivierung bewiesen. Die Haupterschütterung des Gleichgewichts der Betriebe wird vornehmlich durch das Entstehen hoher Buchgewinne bei Fortfall einer passivierten Rentenverpflichtung vor der angenommenen Zeit hervorgerufen. Wie man diese Auswirkung und damit die Haupterschütterung unschädlich machen könnte, haben wir gezeigt. Wenn man bei zeitlich unbestimmten Renten nicht für Passivierungszwang, sondern auch für die Möglichkeit der Verbuchung nur der einzelnen Rentenleistungen über V.-u.G.Konto eintritt, insofern also einen Unterschied in der buchmäßigen Behandlung zwischen zeitlich fest bestimmten und zeitlich unbestimmten Renten machen will, so geht es nicht an, diese unterschiedliche Behandlung etwa nur mit den bei zeitlich unbestimmten Renten im Falle der Passivierung eintretenden Schwierigkeiten, denen durch die bereits erwähnte und vorgeschlagene Art der Besteuerung der sich etwa ergebenden Buchgewinne der Hauptstachel genommen wäre, zu begründen. Man müßte sich fragen, ob nicht vielleicht doch etwas da ist, was die beiden Rentenarten grundlegend unterscheidet und worauf man dann auch die unterschiedliche buchmäßige Behandlung gründen könnte. Was läge da näher, als von der Gesamtverpflichtung weg einmal bei beiden Rentenarten den Blick auf die einzelnen

Rentenleistungen zu werfen. Was unterscheidet denn eine von vornherein auf die Dauer von 10 Jahren festgesetzte jährliche Rente von RM 10.000.- von einer jährlichen Rente derselben Höhe, bei der jedoch die zeitliche Befristung von vornherein nicht gegeben ist, deren Dauer jedoch ebenfalls auf 10 Jahre geschätzt wird. Wir finden, daß bei der zeitlich bestimmten Rente das die Rentenverpflichtung begründende Ereignis auch eo ipso die Verpflichtung zu den einzelnen Rentenleistungen ohne jede weitere Bedingung auslöst, während dies bei den zeitlich nicht bestimmten Renten nicht der Fall ist. Auch bei ihnen begründet dasselbe Ereignis wohl die Hauptverpflichtung, aber die Teilverpflichtungen in Gestalt der einzelnen Rentenleistungen bedürfen zu ihrer Auslösung des Hinzukommens einer weiteren Bedingung: Das die Rentenverpflichtung zum Erlö - schen bringende Ereignis darf noch nicht eingetreten sein; also z.B. der Rentenberechtigte muß noch leben oder die Rentenberechtigte darf sich noch nicht wiederverheiratet haben usw. Man könnte nun anknüpfend hieran sagen, daß die einzelnen Ver - pflichtungen jeweils erst bei Eintritt der zweiten Bedingung entstehen, die Gesamtverpflichtung also keine Verpflichtung im eigentlichen Sinne, sondern nur eine Eventualverpflichtung darstelle, und daraus dann auch die Berechtigung herleiten, die Gesamtverpflichtung buchmäßig nicht zu erfassen, sondern den Aufwand erst jeweils im Augenblick seines wirklichen Entstehens, der Realisation im eigentlichen Sinne, also im Augenblick des Entstehens der Verpflichtung zur einzelnen jährlichen Leistung zu verbuchen. Damit wäre das Gefühlsmäßige, das in den Ausführungen Beckers stark im Vordergrund steht, auch begründet. Den einen Hauptvorteil bringt natürlich diese Buchungsart mit sich, daß eben nur immer der tatsächliche Aufwand zur Verrechnung kommt, Schätzungsfehler, wie sie die Passivierung nach sich zieht, und damit Korrekturen vermieden werden.

Die Praxis der Steuerbehörden scheint sich nicht auf die eine oder andere Buchungsart festgelegt zu haben; ich konnte kein diesbezügliches Urteil des Reichsfinanzhofs der letzten Jahre finden. Das weiter oben erwähnte Urteil bezog sich nur auf den Fall, daß die Rentenverpflichtung bei Gründung einer Kapitalgesellschaft von dieser übernommen wurde. Hierbei hat sich allerdings der Reichsfinanzhof dahin entschieden, daß die Übernahme derartiger Verpflichtungen in der Eröffnungsbilanz zu passivieren sei. Dem ist unbedenklich beizustimmen.

Wenn wir vorher für die zeitlich nicht bestimmten Renten die Möglichkeit der Verbuchung der einzelnen Rentenleistungen über V.-u.G.Konto offengelassen haben, so gilt dies nicht für solche Renten, die bei Gründung oder bei Erwerb eines Unternehmens übernommen werden. Hierbei muß unbedingt an der Passivierung festgehalten werden. Der Aufwand, den die Rentenverpflichtung verursacht, abgesehen von den Zinsen, wird nämlich bei Gründung oder Erwerb bereits berücksichtigt. Ich könnte mir nicht denken, daß ein Käufer eines Betriebs eine auf diesem ruhende Rentenverpflichtung im Kaufpreis nicht berücksichtigt wissen wollte dergestalt, daß der Kaufpreis um den Wert der Rentenverpflichtung ermäßigt wird. Durch Passivierung der Rentenverpflichtung in der Eröffnungsbilanz wird ja auch die Erfolgsrechnung dieses Jahres nicht berührt, sondern die Passivierung geschieht sozusagen zu Lasten des Kapitalkontos. In den folgenden Jahren werden dann nur die in den einzelnen Rentenleistungen enthaltenen Zinsen, wie wir es bereits gesehen haben, über V.-u. G.Konto verbucht. Das hat zur Folge, daß, wenn die Rentenverpflichtung früher erlischt als angenommen, die erforderlich werdende Korrektur auch nur hinsichtlich der falschen Zinsbelastungen der Vorjahre die Erfolgsrechnung berühren darf. Nehmen wir das auf Seite 21 dargestellte Zahlenbeispiel. In der Eröffnungsbilanz wurde die Rentenverpflichtung mit RM 38.612.- passiviert, tatsächlich war die auf 10

Jahre geschätzte Rente jedoch nur für 6 Jahre zu zahlen, der Barwert wäre also nicht RM 38.612.-, sondern RM 25.378.- gewesen. Nun ergibt sich folgende Korrektur:

Es wurden in diesen 6 Jahren an Zinsen belastet	RM	9.117.-
es hätten belastet werden dürfen nur	RM	4.622.-
demnach wurden zuviel belastet	RM	4.495.-

Mit diesem Betrag von RM 4.495.- ist die Erfolgsrechnung im Jahre des Fortfalls der Verpflichtung zu erkennen, und zwar durch die Buchung: "Rentenverpfl.Konto an V.-u.G.Konto RM 4.495.-"

Vor dieser Korrekturbuchung stand die Rentenverpflichtung noch mit RM 17.729.- zu Buch, nach dieser Buchung beträgt der Saldo auf dem Rentenverpflichtungskonto noch RM 13.234.-, das ist der Betrag, um den die Verpflichtung in der Anfangsbilanz zu hoch passiviert wurde (RM 38.612.- minus RM 25.378.-). Dieser Saldo ist nun nicht über V.-u.G. Konto, sondern über Kapitalkonto auszubuchen, da seinerzeit die Passivierung auch nicht zu Lasten der Erfolgsrechnung erfolgte.

War dagegen die Rentenverpflichtung zu niedrig passiviert, d.h. erlischt die Verpflichtung erst später als ursprünglich angenommen, so ist die restliche Verpflichtung zu passivieren und zwar zu Lasten des V.-u.G.Kontos. In diesem Falle tritt wieder das Spekulative in der Rente zutage und der Betrag, der über das ursprüngliche Passivum hinaus zu zahlen ist, muß voll als Aufwand angesehen werden.

In diesem Zusammenhang soll nocheinmal etwas gesagt sein über die Bewertung einer Rentenverpflichtung im Falle der Passivierung. Wir haben ausgeführt, daß die Ermittlung des Barwertes einer Rente anhand der Rentenformel erfolgt. Der Reichsfinanzhof läßt für Leibrenten noch eine andere Ermittlung zu, und

zwar in der Weise, wie sie durch § 16 RBewG (§145 AO a.F.) vorgeschrieben ist, wobei er in einem Urteil vom 20.11.1928 (I A 188/28 RStBl. 1928 S.382) ausführt, daß diese Bewertungsvorschrift für kaufmännische Bilanzen allerdings nicht verbindlich sei, sondern die Verpflichtung auch mit dem gemeinen Wert angesetzt werden könne. Dieser gemeine Wert wird exakt nicht anders zu ermitteln sein als mit Hilfe der Rentenformel. Im Falle der Einsetzung des gemeinen Wertes läßt es der Reichsfinanzhof auch zu, den Passivposten durch auf die Gesamtdauer der Verpflichtung ausgerichtete gleichmäßige, jährliche Abschreibungen zu tilgen, anstatt jedes Jahr den gemeinen Wert der Verpflichtung neu zu ermitteln, wie wir dies dargestellt haben. Das hat zur Folge, daß jedes Jahr mit dem gleichen Betrag an Zinsen belastet wird. Wird die Verpflichtung anhand der Formel jedes Jahr neu bewertet, so haben wir gesehen, daß sich jährlich nicht dieselben Zinsen ergeben, diese sich vielmehr von Jahr zu Jahr vermindern.

Nach § 16 RBewG bestimmt sich der Wert von Leibrenten nach dem Lebensalter der Person, d.h. für ein gewisses Lebensalter des Berechtigten wird ein gewisses Vielfaches des Betrages der jährlichen Rentenleistung als Wert der Rentenverpflichtung festgelegt, also beispielsweise bei Personen mit einem Alter

	bis	zu	15	Jahren	das	22	fache,	
von mehr als 15	"	"	25	"	"	21	"	,
von mehr als 25	"	"	35	"	"	20	"	,
von mehr als 35	"	"	45	"	"	18	"	,

der jährlichen Leistung, usw.usw.

Beträgt beispielsweise das Lebensalter des Rentenberechtigten bei Entstehen der Rentenverpflichtung 42 Jahre, so ist der Wert der Rentenverpflichtung bei RM 5.000.- jährlicher Leistung RM 90 000.- (18 x 5.000.-). Es ist damit bekannt der Barwert der Rente und die Höhe der jährlichen Rentenzahlun-

gen. Ohne weiteres nicht bekannt ist dagegen die Dauer der Verpflichtung und damit die Summe der jährlichen Rentenzahlungen und die in den letzteren enthaltenen Zinsen. Für solche Fälle, bei denen nur diese Zinsen die Erfolgsrechnung belasten dürfen, ist aber die Kenntnis dieser Zinsen unerlässlich. Mittelbar ist die Dauer der Verpflichtung gegeben durch den Kapitalisierungsfaktor, d.h. die Zahl mit der der Betrag der jährlichen Rente zu vervielfachen ist, denn dieser Kapitalisierungsfaktor kann auch nur unter Zugrundelegung einer geschätzten restlichen Lebensdauer des Rentenberechtigten errechnet sein. Wir sehen dies aus unserer Formel

$$B = R \frac{q^n - 1}{q^n (q-1)}$$

Wenn wir den Kapitalisierungsfaktor mit f bezeichnen, dann ist

$$f = \frac{q^n - 1}{q^n (q-1)} ,$$

also eine Funktion des Zinsfußes ($q = 1 + \frac{p}{100}$, wobei p der Zinsfuß ist) und der Dauer der Verpflichtung n. Ist dieser Kapitalisierungsfaktor f, wie bei Anwendung des § 16 RBewG, gegeben, so kann damit n wie folgt bestimmt werden:

$$\frac{q^n - 1}{q^n (q-1)} = f ; \quad 1 - \frac{1}{q^n} = f \ (q - 1) ;$$

$$\frac{1}{q^n} = 1 - f \ (q - 1) ; \quad q^n = \frac{1}{1 - f \ (q - 1)} ;$$

$$n \log q = \log \left(\frac{1}{1 - f \ (q - 1)} \right) ;$$

$$n = \frac{\log\left(1 - \frac{1}{f\,(q-1)}\right)}{\log q} .$$

Wenn im Urteil vom 22.12.1927 (RFH I A 276 STW 1928 Nr.116) ausgeführt wird, daß der Barwert der Verpflichtung (Betrag der jährlichen Rente mal Kapitalisierungsfaktor) durch gleichmäßige jährliche Abschreibungen entsprechend der angenommenen Lebensdauer des Berechtigten zu tilgen und der Unterschiedsbetrag zwischen der jährlichen Rentenleistung und diesem Tilgungsbetrag jeweils als Zins über V.u.G.-Konto zu verbuchen ist, so ist dagegen an und für sich nichts einzuwenden. Es ist aber dabei zu bedenken, daß mit dem Kapitalisierungsfaktor auch bereits die geschätzte Lebensdauer des Rentenberechtigten gegeben ist, diese also nicht unabhängig vom Kapitalisierungsfaktor angesetzt werden kann. Die in der Rente enthaltenen Zinsen, deren Kenntnis für die richtige Verbuchung der jährlichen Rentenzahlung unerlässlich ist, können aber nur festgestellt werden, wenn die Dauer der Verpflichtung bekannt ist, denn dann ergibt sich die Summe der Zinsen als Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Rentenzahlungen und dem Barwert der Rente. Es ist also bei Bewertung der Rente nach § 16 RBweG in jedem Falle die Dauer der Verpflichtung zu ermitteln. Man wird dabei immer auf die Formel zurückgreifen müssen. Man denke auch an die notwendig werdende Korrektur der Erfolgsrechnung, wenn die Verpflichtung früher oder später erlischt als dem Kapitalisierungsfaktor entspricht. Wie anders als an Hand der Rentenformel wollte man hier diese Korrektur vornehmen. Im Grunde genommen stellt ja auch die Bewertung nach § 16 RBweG nichts anderes dar als die Anwendung dieser Formel, nur daß dabei die voraussichtliche Lebensdauer des Rentenberechtigten nicht erst geschätzt zu werden braucht, sondern mit dessen Lebensalter im Zeitpunkt der Entstehung der Rentenverpflichtung bereits gegeben ist. Die Berücksichtigung subjektiver Momente für die Schätzung der Lebensdauer ist

hierbei ausgeschaltet. Auf Grund der vorstehenden Betrachtungen legen wir der Bewertung der Rente nach § 16 RBweG für die Einkommensteuerbilanz keine praktische Bedeutung bei.

III. Versorgungsrenten an ausgeschiedene Gesellschafter oder deren Hinterbliebenen.

Sehr häufig ist in der Praxis der Fall anzutreffen, daß bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft diesem ausscheidenden Gesellschafter oder seinen Erben über den Betrag seines aus der Bilanz sich ergebenden Kapitalkontos hinaus eine Vergütung in Form einer Rente gewährt wird. Diese Rente kann von der künftigen Entwicklung der Unternehmung unabhängig (feste Rente) oder sie kann von der künftigen Entwicklung der Unternehmung abhängig sein (Gewinn- oder Umsatzbeteiligung); sie kann von vornherein auf eine bestimmte Anzahl von Jahren begrenzt, oder aber von unbestimmter Dauer sein (Leibrente usw.).

Zunächst wäre zu untersuchen, welche Veranlassung eine Gesellschaft haben kann, einem ausscheidenden Gesellschafter eine solche Vergütung auszuwerfen. Der nächstliegende Gedanke ist, daß der in der Bilanz ausgewiesene Kapitalanteil des ausscheidenden Gesellschafters nicht seinem tatsächlichen Anteil am Gesellschaftsvermögen gleichkommt. Das trifft dann zu, wenn in der Bilanz stille Reserven enthalten sind oder ein Geschäftswert vorhanden ist, und durch die Rente der Anteil des Ausscheidenden an den stillen Reserven oder am Geschäftswert abgegolten werden soll. Weiter könnte daran gedacht werden, daß durch die Rente das Ausscheiden eines den übrigen Gesellschaftern lästigen Gesellschafters herbeigeführt, d.h. diesem durch die Gewährung einer Rente ein Anreiz geboten werden

soll, freiwillig aus der Gesellschaft auszuscheiden. Und als letzter Fall wäre zu nennen, daß die Rente lediglich aus sozialen Motiven, aus dem Versorgungsgedanken heraus, zugebilligt wird, ähnlich wie bei Pensionen an Angestellte. Von diesen Versorgungsrenten wollen wir in diesem Kapitel reden.

Diese Versorgungsrenten sind nicht ohne weiteres den im vorigen Kapitel behandelten Renten ohne Gegenleistung (Haftungsrenten) gleichzustellen. Zwar liegt bei ihnen auch keine Gegenleistung im eigentlichen Sinne vor, sie sind jedoch, wie dies der Reichsfinanzhof in einem Urteil (23.3.32 VI A 926 STW 1932 No.738) ausdrückte, Vergütungen im Sinne nachträglicher Auswirkung der früheren Arbeitskraft der ausgeschiedenen Gesellschafter. Was diese Versorgungsrenten mit den im vorigen Kapitel behandelten Renten gemein haben, ist das eine, daß auch sie in voller Höhe Aufwand der Gesellschaft darstellen; es fragt sich nur, wie der aus den Versorgungsrenten sich ergebende Aufwand zu verrechnen ist. Wir haben im vorigen Kapitel gesehen, daß bei Renten ohne Gegenleistung grundsätzlich Passivierung geboten ist. Eine Ausnahme hiervon haben wir für die zeitlich nicht bestimmten Renten gemacht und für diese auch die andere Buchungsmöglichkeit offengelassen. Wie ist es nun bei diesen Versorgungsrenten?

Voraussetzung für eine Versorgungsrente ist, um dies zu wiederholen, daß durch die Rente nicht stille Reserven oder ein Geschäftswert anteilsmäßig abgegolten werden soll und daß die Rente auch nicht eine Abfindung an einen lästigen Gesellschafter darstellt. Zu untersuchen wäre zunächst noch, ob nicht etwa der Rente eine aktivierungsfähige Gegenleistung gegenübersteht. Wenn man überhaupt von einer Gegenleistung sprechen kann, so wäre diese Gegenleistung des Rentenempfängers seine frühere der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Arbeitskraft. Man wird aber diese nicht als ein aktivierungsfähi-

ges Wirtschaftsgut, d.h. ein Wirtschaftsgut, das nach allgemeiner Verkehrsanschauung an und für sich einer besonderen Bewertung zugänglich ist (RFH 27. 3.28 I A 470 StW 1928 No.417) ansprechen können. Insofern könnte man sagen, wenn auch hier keine aktivierungsfähige Gegenleistung vorliegt, dann hat bei den Versorgungsrenten die buchmäßige Behandlung wie bei den im vorigen Kapitel dargestellten Renten zu erfolgen. Zu diesem Ergebnis kommen wir jedoch nicht. Bezüglich der Versorgungsrenten und der im vorigen Kapitel behandelten Renten besteht nämlich insofern ein Unterschied, als es sich bei letzteren um solche Renten handelt, die auf Grund von den Betrieb von außen treffenden Umständen oder Ereignissen zu zahlen sind. Ihr Entstehen liegt also nicht im Belieben der Unternehmung. Bezüglich des sich aus der Rente ergebenden Aufwandes bedeutet dies, daß auch dieser Aufwand nicht im Belieben oder Ermessen der Unternehmung steht, sondern der Unternehmung sozusagen von außen auferlegt wird. Das führt uns bei diesen Renten zu der grundsätzlichen Bejahung der Passivierung und damit der Anrechnung des Aufwandes dem Jahre der Entstehung der Verpflichtung.

Demgegenüber steht die Festsetzung einer Versorgungsrente, sowohl in ihrer Höhe als auch ihrer Dauer, ganz im Belieben der Unternehmung selbst. Wohl wird das Versprechen einer solchen Versorgungsrente an den ausscheidenden Gesellschafter oder seine Erben in eine rechtliche Verpflichtung gekleidet werden, deren sich dann die Gesellschaft nicht mehr einseitig entziehen kann, aber es ist trotzdem daran festzuhalten, daß das Eingehen dieser Verpflichtung auf freier Entschließung der Gesellschaft beruht. Das führt aber auf den Gedanken, daß sich eine Gesellschaft nur dann zu einer solchen Verpflichtung entschließen wird, wenn ihr eine solche für die Zukunft ertragbar erscheint.

Die Gesellschaft wird also ihren Blick vor allem auf die künftigen Ertragsaussichten werfen. In den

meisten Fällen wird deswegen auch die Rente direkt vom zukünftigen Ertrag der Unternehmung abhängig gemacht, indem sie in die Form einer Gewinn-oder Umsatzbeteiligung gekleidet wird. Damit will man aber auch den sich aus der Rente ergebenden Aufwand diesen künftigen Jahren zuschieben. Das hat für die buchmäßige Behandlung dieser Renten zu bedeuten, daß der aus der Rentenverpflichtung sich ergebende Aufwand nicht durch Passivierung dem Jahre der Zusage der Rente anzurechnen ist, sondern den künftigen Jahren, daß also jeweils nur die einzelnen Rentenleistungen über V.-u.G.Konto zu verbuchen sind.

Bei den nicht vom zukünftigen Geschäftsergebnis abhängigen Renten mag dieser Zusammenhang zwischen künftiger Entwicklung der Unternehmung und Rente nicht so stark zutagetreten, man kann jedoch dem Reichsfinanzhof darin beipflichten, wenn er in dem schon erwähnten Urteil vom 27.3.1928 ausführt, daß auch für die vom zukünftigen Erfolg des Unternehmens unabhängigen Renten trotzdem ein Zusammenhang mit dem künftigen Erfolg insofern bestehe, als für die Bemessung dieser Renten doch auch die Ertragsaussichten der Unternehmung von ausschlaggebender Bedeutung sein werden, und daß auch diese Renten aus den Ergebnissen der einzelnen Geschäftsjahre entrichtet werden sollten, da auch sie auf den laufenden Erträgen der Unternehmung ruhen, und diese Rentenverpflichtungen insofern, trotz der abweichenden bürgerlich-rechtlichen Gestaltung im wirtschaftlichen Ergebnis als weitere Gewinnbeteiligung angesprochen werden können. Das bedeutet, daß auch diese festen Renten nicht passiviert werden, sondern auch bei ihnen die Verbuchung der einzelnen Rentenleistungen über V.-u.G.Konto zu erfolgen hat. Während der Reichsfinanzhof früher die Pflicht zu einer Passivierung von Versorgungsrenten ablehnte (RFH 2.12. 31 VI A 1516 StW 1932 No.418, 23.3.1932 VI A 926 StW 1932 No.738), hat er sich neuerdings sogar gegen eine Passivierungsbefugnis ausgesprochen (RFH 28.6. 1932 VI A 1 u.2 StW 1932 No.902, 18.8.1933 VI A 1355

StW 1933 No.647, 15.11.1933 VI A 1377 StW 1934 No. 31). In dem Urteil vom 28.6.1932 begründet der Reichsfinanzhof diese Stellungnahme wie folgt: "Nach Ansicht des Senats würde für diesen Fall aber "auch eine Passivierung der gesamten Rentenlast "nicht vorzunehmen sein, wie das die Beschwerdefüh- "rerin und das Finanzgericht getan haben. In dem be- "reits erwähnten Urteil VI A 926 ist des näheren aus- "geführt, daß zum mindesten ein Zwang zu einer Pas- "sivierung in solchen Fällen nicht bestehe. Darüber- "hinaus führt aber der diesen Erwägungen zugrunde- "liegende Gedanke dazu, wenigstens für die Regel "auch dann eine Passivierung der Gesamtlast nicht "zuzulassen. Denn in der Regel wird der Gedanke vor- "herrschen, daß die Fürsorgerente nicht anders wie "eine Gewinnbeteiligung zu Fürsorgezwecken aus den "laufenden Erträgnissen des Betriebes gedeckt wer- "den kann und soll. Ihre Höhe wird deshalb auch von "vornherein dementsprechend der Leistungsfähigkeit "des Betriebes angepaßt sein und auch nur unter der "stillschweigenden Voraussetzung gleichbleibender "Verhältnisse wirtschaftliche Geltung haben, wie ja "überhaupt das Fortbestehen der Rente von dem Fort- "bestehen und der Leistungsfähigkeit des Betriebs "abhängt. Diesem Wesen der Versorgungsrente ent - "spricht aber nicht eine buchliche Behandlung, bei "der ein einziges Wirtschaftsjahr mit dem gesamten "wahrscheinlichen Kapitalwert der Rente belastet "wird mit der Folge, daß in diesem unverhältnismäßig " hohe Gewinnverringerung, in den folgenden mit der "weiteren Rentenzahlung belasteten Jahren aber ei- "ne durch die allmähliche Abschreibung des Passiv- "postens bedingte ständige Gewinnerhöhung eintritt, "wodurch die an sich gewinnmindernde Wirkung der "einzelnen Rentenzahlungen ganz oder größtenteils "wieder beseitigt wird. Vielmehr wird jenem Wesen "der Rente nur hinreichend Rechnung getragen, wenn "sie gleich wie sonstige laufende Lasten jeweils "im Jahre des Anfalls der einzelnen Rentenleistun- "gen nur mit diesen als gewinnmindernden Unkosten,

"also ohne besondere Kapitalisierung der Gesamtlast "berücksichtigt wird. Soweit gegen diese auch vom Ge- "sichtspunkt möglichst gleichmäßiger steuerlicher Be- "handlung geboten erscheinende Betrachtungsweise et- "wa Bedenken aus der Vorschrift des § 40 HGB und im "Hinblick darauf erhoben werden könnten, daß die Bi- "lanzierungsvorschriften des HGB im Interesse der "Gläubiger einen zu günstigen Ausweis des Vermögens "eines Unternehmens auf jeden Fall hintanhalten wol- "len, so könnte solchen Bedenken dadurch begegnet "werden, daß die Vereinbarung über die Rentenver - "pflichtung in Form einer Anmerkung in die Bilanz "aufgenommen wird."

Nebenbei sei bemerkt, daß hier insofern eine etwas unklare oder unverständliche Ausdrucksweise gewählt ist, wenn es heißt, daß durch die allmähliche Abschreibung des Passivpostens eine Gewinnerhöhung eintritt, wodurch die an sich gewinnmindernde Wirkung der einzelnen Rentenzahlungen ganz oder größtenteils wieder beseitigt wird. Hier werden zwei Sachen miteinander verquickt. Entweder wird nämlich passiviert, dann soll ja damit gerade die gewinnmindernde Wirkung der Rentenzahlungen vorweg genommen werden und zwar in der Weise, daß diese Gewinnminderung nur im Jahre der Passivierung wirkt, oder aber man passiviert nicht, sondern verbucht jeweils nur die einzelnen Rentenleistungen über V.-u.G.Konto, dann wirken sich diese Leistungen im Jahre der Verbuchung gewinnmindernd aus. Aber im Falle der Passivierung wird keine gewinnerhöhende Wirkung in den nachfolgenden Jahren ausgelöst, denn sowohl die Aktivseite wie auch die Passivseite der Bilanz vermindern sich durch die Rentenleistungen jeweils um denselben Betrag, wenn von den Zinsen einmal abgesehen wird.

Der Reichsfinanzhof stellt den Versorgungsgedanken derart in den Vordergrund, daß er auch in Fällen, bei denen durch die Rente nebenbei auch noch stille Reserven oder ein goodwill abgegolten werden soll, eine Pflicht zur Passivierung der Rentenverpflichtung ver-

neint, sofern bei Einräumung der Rente der Versorgungsgedanke überwiegt. (So RFH 23.3.1932 VI A 926 StW 1932 No.738; 18.8.1933 VI A 1355 StW 1933 No. 647.)

Gerade bei diesen Versorgungsrenten kann es nun sein, daß eine solche Rente nicht als Betriebsausgabe anerkannt wird, nämlich dann, wenn die verbleibenden Gesellschafter zu dem ausscheidenden Gesellschafter oder dessen Erben in näheren verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, und die Rente damit evtl. als Ausfluß der gesetzlichen Unterhaltspflicht gemäß § 12 Ziff. 2 ESTG anzusehen ist. Dies ist natürlich jeweils nur im einzelnen Falle zu entscheiden. Wir sehen es aber nicht im Rahmen der vorliegenden Arbeit liegend an, hierauf näher einzugehen, es mag genügen, auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

IV. Renten, denen eine Gegenleistung gegenübersteht.

Bei den in den beiden vorangegangenen Kapiteln dargestellten Renten handelt es sich um solche Renten, die einseitige Leistungen des Rentenverpflichteten bildeten. Die Verrechnung des sich aus der Rentenverpflichtung ergebenden Aufwandes war entweder an die Entstehung der Verpflichtung oder an die Fälligkeit der einzelnen Rentenleistungen geknüpft. Bei den nun zu behandelnden Renten ist dies insofern anders, als wir es nicht mehr mit einseitigen Leistungen des Rentenberechtigten zu tun haben, vielmehr die Renten das Entgelt bilden für eine Leistung, die dem Rentenverpflichteten vom Rentenberechtigten zufließt. Wir haben im wesentlichen den Tatbestand eines Kaufes, wobei aber der Kaufpreis nicht in einer festen Summe, sondern in einer Rente besteht. Wir wissen, daß ein Kauf als solcher noch keinen Einfluß auf die Erfolgsrechnung ausübt; erst durch Gebrauch oder Verbrauch ergibt sich ein Wertverzehr

des erworbenen Gutes, der in der Erfolgsrechnung als Aufwand zum Ausdruck kommen muß. Neben diesem Wertverzehr kann noch eine evtl. Wertminderung des erworbenen Gutes in Form der Abschreibung die Erfolgsrechnung beeinflussen. In derselben Weise ergibt sich auch bei Eingehen einer Rentenverpflichtung, die das Entgelt für eine dem Unternehmen seitens des Rentenberechtigten zufließenden Gegenleistung bildet, an sich noch kein zu verrechnender Aufwand, sondern ein Aufwand entsteht auch hier jeweils nur in dem Maße, wie Nutzung, Wertverzehr oder Wertminderung des erworbenen Gutes eingetreten ist. Welcher Wert bildet nun den Ausgangspunkt für die Aufwandsverrechnung eines solchen Gutes? Wir wissen, daß nach den Bewertungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes hierfür nur der Anschaffungswert des Gutes in Frage kommt. Das leitet zu der weiteren Frage über, wie hoch in dem Falle, in dem das Entgelt für ein erworbenes Gut in einer Rente besteht, der Anschaffungswert anzusetzen ist, welche Frage wir dahingehend beantworten, daß der Anschaffungswert durch den Barwert der Rente gegeben ist.

Wenn wir vorher gesagt haben, daß sich ein Aufwand nicht aus der Rente selbst, sondern nur durch Nutzung, Wertverzehr oder Wertminderung des gegen die Rente erworbenen Gutes ergibt, so haben wir dabei die in der Rente enthaltenen Zinsen außer Acht gelassen. Diese sind natürlich immer Aufwand für die Nutzung und unabhängig von dem Wertverzehr oder der Wertminderung des erworbenen Gutes zu verrechnen. Auf die einzelnen sich ergebenden Probleme soll nun in den folgenden Abschnitten eingegangen werden.

1. Gegenleistung in Form materieller Güter.

In diesem Abschnitt sollen die Probleme Erörterung finden, die auftreten, wenn es sich bei den gegen eine Rente zufließenden Gegenleistungen um materielle Güter handelt. Wir denken dabei etwa daran, daß Gebäude, Maschinen oder irgendwelche andere

körperlichen Gegenstände diese Gegenleistung bil - den.

Wie wir schon wissen, unterscheiden wir zwischen solchen Renten, bei denen die Höhe der jährlichen Rentenleistungen im voraus festliegt und solchen, bei denen dies nicht zutrifft, bei denen vielmehr die Rente an den Gewinn oder den Umsatz der künftigen Jahre geknüpft ist. Wir werden zunächst dementsprechend den Fall behandeln, daß es sich bei dem Entgelt um feste Renten handelt, anschließend daran auch den anderen Fall, daß die Renten in Form von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen gewährt werden.

a. F e s t e R e n t e .

Bereits in den einleitenden Ausführungen zu diesem Kapitel war davon die Rede, daß diese Renten, denen eine Gegenleistung gegenübersteht, Kaufpreischarakter haben, und daß der Unterschied gegenüber sonstigen Käufen eben nur darin besteht, daß keine feste Kaufpreissumme als Entgelt vereinbart wird, sondern eine Rente. Weiterhin wurde erwähnt, daß ein Kauf als solcher in der Erfolgsrechnung noch keinen Niederschlag findet. Buchmäßig wird vielmehr ein Kauf so erfaßt, daß auf der einen Seite ein Bestandskonto und auf der andern Seite ein Schuldkonto(beim Kreditkauf) in derselben Höhe angesprochen wird; man hat beispielsweise bei Erwerb einer Maschine zu RM 10.000.- zu buchen: "Maschinenkonto an Kreditorenkonto RM 10.000.-". Wenn nun der Kaufpreis nicht in einer festen Summe, sondern in einer Rente besteht, darf sich grund - sätzlich nichts anderes ergeben; auch hier muß sowohl ein Bestandskonto wie ein Schuldkonto angesprochen werden, und zwar auch beide Konten in derselben Höhe. Welcher Wert hierfür allein in Frage kommt, haben wir bereits gesehen, es ist der Barwert der Rente. Wird z.B. ein Gebäude gegen eine jährliche Rente in Höhe von RM 5.000.-, die 10 Jahre lang zu leisten ist, erworben, so ergibt sich

als Barwert dieser Rente und damit als Anschaffungswert des Gebäudes anhand unserer Rentenformel -wenn wir eine nachschüssige Rente und den Zinsfuß mit 5% annehmen- der Betrag von RM 38.612.-. Die entsprechende Buchung wird also lauten müssen: "Gebäudekonto an Rentenverpfl.Konto RM 38.612.-". Ob es sich nun um ein Gebäude handelt, oder um Maschinen, Grundstücke oder ähnliches, spielt keine Rolle, immer ist die Rentenverpflichtung mit dem Barwert zu passivieren und das erworbene Gut mit demselben Betrag als Anschaffungswert zu aktivieren. Soweit ergibt sich also durch den Kauf gegen eine Rente noch keine Einwirkung auf die Erfolgsrechnung. Als erste Aufgabe entsteht immer die Ermittlung des Anschaffungswertes des erworbenen Gutes, der durch den Barwert der Rente gegeben ist. Da wir es hier augenblicklich mit festen Renten zu tun haben, bietet die Errechnung des Barwertes keine Schwierigkeiten, wenn die Dauer der Rentenverpflichtung gegeben ist. Ist diese Dauer jedoch nicht gegeben, so muß sie geschätzt werden, wie wir dies bereits in Kapitel II dargestellt haben.

Die weitere Behandlung des Rentenverpflichtungskontos in den folgenden Jahren haben wir ja schon in dem erwähnten Kapitel kennengelernt. Der Barwert der Rente ist jedes Jahr zu ermitteln und der Unterschiedsbetrag zwischen der jährlichen Rentenzahlung und der Verminderung des Barwertes gegenüber dem Vorjahre als Zins über V.-u.G.Konto zu verbuchen. Es ergeben sich somit wieder die Buchungen, die wir bereits auf Seite 21 dargestellt haben,nämlich:

"Rentenverpfl.Konto RM 3.072.-)
V.-u.G.Konto " 1.928.-) an Kasse RM 5.000.-

"Rentenverpfl.Konto RM 3.222.-)
V.-u.G.Konto " 1.778.-) an Kasse RM 5.000.-

usw.usw."

Die Behandlung der Aktivkonten ergibt nichts besonderes gegenüber einem Kauf gegen eine feste Kauf-

summe. Entweder handelt es sich bei den erworbenen Gütern um nicht der Abnutzung unterliegende Ge - brauchsgüter, wie etwa Grundstücke, dann ergibt sich aus dem Aktivum, da kein Wertverzehr durch Abnutzung gegeben ist, auch kein in der Erfolgsrechnung zu verrechnender Aufwand, es sei denn, daß eine Minderung des Wertes des betreffenden Gutes eingetreten ist, die durch eine Abschreibung auf den niedrigeren Wert die Erfolgsrechnung belastet. Im andern Falle, wenn es sich bei den erworbenen Gütern um Verbrauchsgüter oder der Abnutzung unterliegende Gebrauchsgüter handelt, erfährt die Er - folgsrechnung entsprechend des Wertverzehrs dieser Güter eine Belastung. Aus der Rente selbst gehen nur die in ihr enthaltenen Zinsen in die Erfolgsrechnung ein. Soweit wäre dann wieder alles in Ordnung, wenn der Barwert der Rente richtig ermittelt war. Das wird zutreffen in dem Falle, in dem die Dauer der Rentenverpflichtung im voraus feststand, äußerst selten jedoch dann, wenn die Dauer der Verpflichtung geschätzt werden mußte.

Was aber nun, wenn die Schätzung falsch war, wenn also die Rente auf längere Zeit zu zahlen ist als angenommen war, oder umgekehrt die Verpflichtung früher erlischt ? Wir wollen dies zunächst einmal für den letzteren Fall untersuchen.

Die Rentenverpflichtung erlischt früher als angenommen.

Wir wollen an einigen Beispielen sehen, welche Folgen sich bei falscher Schätzung der Dauer der Rentenverpflichtung und damit falscher Barwertermittlung ergeben. Wir haben gesehen, daß durch die Rente selbst nur der Zinsaufwand verursacht wird, und man könnte deshalb zunächst nur daran denken, daß durch falsche Einsetzung des Rentenbarwertes falsche Zinsen errechnet und verbucht werden und nur hinsichtlich dieser falschen Zinsrechnung eine Korrektur erforderlich wird. Wir dürfen jedoch nicht außeracht-

lassen, daß der Barwert der Rente auch gleichzeitig den Anschaffungswert des für die Rente erworbenen Gutes bildet. Da nun aber dieser Anschaffungswert der Ausgangswert für den durch Wertverzehr oder Wertminderung des betreffenden Gutes zu verrechnenden Aufwandes ist, so muß sich ein Fehler bei Ermittlung des Barwertes der Rente auch auf diesen Aufwand erstrecken. Nun zu einigen Beispielen, die dies des näheren erläutern sollen.

Beispiel I. Eine Maschine oder ein Maschinenpark wird gegen eine jährliche Rente von RM 4.000.-, die auf Lebenszeit des Veräußerers zu zahlen ist, erworben. Die Nutzungsdauer der Maschinen werden mit 10 Jahren angenommen und dementsprechend 10% jährlich abgeschrieben. (Die Abschreibungsmethode, also Ab-Abschreibung vom Anschaffungswert, Buchwert usw.ist für unsere Probleme belanglos.) Die zu erwartende Lebensdauer des Rentenberechtigten wird auf 20 Jahre geschätzt. Es sollen nun zwei Fälle untersucht werden, einmal der Fall, daß die Rentenverpflichtung erlischt, ehe die Maschinen abgeschrieben sind, und dann der andere Fall, daß die Verpflichtung darnach erlischt.

Fall 1. Die Rentenverpflichtung fällt mit dem Ablauf des 6. Jahres fort.

Unsere Untersuchung wird sich, genau wie wir es bei den Renten ohne Gegenleistung getan haben,darauf erstrecken, festzustellen, was in diesen 6 Jahren an Aufwand aus der Rentenverpflichtung in die Erfolgsrechnung einging, und was sich demgegenüber bei richtiger Schätzung der Lebensdauer des Rentenberechtigten aus der Verpflichtung für ein Aufwand ergeben hätte.

Die Dauer der Verpflichtung wurde auf 20 Jahre geschätzt und dementsprechend die Rentenverpflichtung mit RM 49.850.- passiviert und die erworbenen Maschinen mit demselben Betrag aktiviert. Am Ende

des 6.Jahres stehen die Maschinen mit RM 19.940.- und die Rentenverpflichtung noch mit RM 39.596.- zu Buch. Es wäre nun falsch, einfach zu sagen, da die Rentenverpflichtung erloschen ist, muß das noch bestehende Passivum über V.-u.G.Konto aufgelöst werden, was in unserem Beispiel einen Buchgewinn von RM 39.596.- ergeben würde. Dabei würde ja ganz außeracht gelassen, daß auch auf der Aktivseite der Bilanz etwas nicht in Ordnung ist, d.h. auch von dort ein falscher Aufwand in die Erfolgsrechnung einging (die Maschinen wurden mit einem falschen Anschaffungswert aktiviert)und deshalb auch von dieser Seite aus eine Korrektur erforderlich wird.

In den 6 Jahren wurden über die Erfolgsrechnung verbucht:

an Abschreibungen a/Maschinen 6 x RM 4.985.--

= RM 29.910.--

an Zinsen lt. Tab.III RM 13.746.--

zus. RM 43.656.--

==========

Demgegenüber hätte der Barwert einer 6-jährigen Rente RM 20.304.- betragen, und es hätte sich daraus in den 6 Jahren folgender Aufwand ergeben:

an Abschreibungen a/Maschinen 6 x RM 2.030.40

= rd. RM 12.182.--

an Zinsen lt.Tabelle III " 3.696.--

zus. RM 15.878.--

==========

Vergleichen wir diese Aufstellung mit der obigen,so sehen wir, daß wir an Abschreibungen a/Maschinen RM17.728.- und an Zinsen RM 10.050.-, insgesamt also RM 27.778.- zuviel der Erfolgsrechnung der 6 Jahre belastet haben. Dies erfordert eine Korrektur, und zwar für die Zinsrechnung durch die Buchung "Rentenverpfl.Konto an V.-u.G.Konto RM 10.050.-" und für die Abschreibungen durch die Buchung

"Maschinenkonto an V.-u.G.Konto RM 17.728.-."
Durch diese Buchungen ist die Korrektur der Erfolgsrechnung bewirkt, d.h. das, was in den 6 Jahren zu viel als Aufwand verrechnet wurde, erscheint nunmehr als Buchgewinn dadurch, daß das V.-u.G.Konto für den Rentenverpfl.Konto und Betrag erkannt wurde. Wenden wir unseren Blick nun auf das Renten auf das Maschinenkonto. Auf dem Rentenverpfl.Konto ergibt sich nach obiger Buchung ein Saldo von RM 29.546.- und auf dem Maschinenkonto ein solcher von RM 37.668.-. Der Betrag von RM 29.546.- stellt aber nichts anderes dar als die Differenz zwischen dem passivierten Barwert, also dem Barwert, der auf Grund einer geschätzten Lebensdauer des Rentenberechtigten von 20 Jahren ermittelt wurde und dem Barwert, wie er sich hätte bei zutreffender Schätzung (6 Jahre) ergeben müssen. Da nun seinerzeit sowohl die Maschinen wie auch die Rentenverpflichtung um diesen Betrag von RM 29.546.- zu hoch aktiviert bzw. passiviert wurden, stellen wir dies dadurch richtig, daß wir in Höhe dieses Betrages eine Rückbuchung vornehmen und zwar
"Rentenverpfl.Konto an Maschinen-Konto RM 29.546.-."
Damit ist das Rentenverpfl.Konto ausgeglichen, d.h. es verschwindet aus der Bilanz. Gleichzeitig muß nun aber auch das Maschinenkonto in Ordnung sein, denn wir haben ja die Korrektur des Anschaffungswertes und die Korrektur der Abschreibungen vorgenommen, sodaß nunmehr auf diesem Konto der Betrag als Saldo erscheinen muß, der sich ergeben hätte, wenn die Maschinen von Anfang an mit dem richtigen Anschaffungswert (Barwert der 6-jährigen Rente) aktiviert und die Abschreibungen von diesem Wert vorgenommen worden wären. Wir wollen nachrechnen, ob dies tatsächlich der Fall ist. Wir haben gesehen, daß am Ende des 6.Jahres, bevor irgendwelche Korrekturbuchungen vorgenommen wurden, die Maschinen mit RM 19.940.- zu Buch standen. Dann haben wir das Konto mit den in der Vergangenheit zuviel verrechneten Abschreibungen belastet, und zwar in Höhe von RM 17.728.-; das ergab einen Soll-Saldo von RM 37.668.-.

Tab.III (jährl. Rente RM 4.000.-, 20 Jahre)

	Barwert	jährl.Minderung des Barwertes	Zinsen
Beginn des 1.Jahres	49.850.--	--	--
Ende " 1. "	48.342.--	1.508.--	2.492.-
" " 2. "	46.759.--	1.583.--	2.417.-
" " 3. "	45.097.--	1.662.--	2.338.-
" " 4. "	43.353.--	1.744.--	2.256.-
" " 5. "	41.520.--	1.833.--	2.167.-
" " 6. "	39.596.--	1.924.--	2.076.-
" " 7. "	37.575.--	2.021.--	1.979.-
" " 8. "	35.454.--	2.121.--	1.879.-
" " 9. "	33.226.--	2.228.--	1.772.-
" " 10. "	30.890.--	2.336.--	1.664.-
" " 11. "	28.432.--	2.458.--	1.542.-
" " 12. "	25.854.--	2.578.--	1.422.-
" " 13. "	23.145.--	2.709.--	1.291.-
" " 14. "	20.304.--	2.841.--	1.159.-
" " 15. "	17.319.--	2.985.--	1.015.-
" " 16. "	14.183.--	3.136.--	864.-
" " 17. "	10.893.--	3.290.--	710.-
" " 18. "	7.438.--	3.455.--	545.-
" " 19. "	3.810.--	3.628.--	372.-
" " 20. "	--	3.810.--	190.-
		49.850.--	30.150.-

Tab. IV (jährl. Rente RM 4 000.-, 25 Jahre)

	Barwert	jährl.Minderung des Barwertes	Zinsen
Beginn des 1.Jahres	56.376.-	--	--
Ende " 1. "	55.195.-	1.181.-	2.819.-
" " 2. "	53.955.-	1.240.-	2.760.-
" " 3. "	52.653.-	1.302.-	2.698.-
" " 4. "	51.285.-	1.368.-	2.632.-
" " 5. "	49.850.-	1.435.-	2.565.-
" " 6. "	48.342.-	1.508.-	2.492.-
" " 7. "	46.759.-	1.583.-	2.417.-
" " 8. "	45.097.-	1.662.-	2.338.-
" " 9. "	43.353.-	1.744.-	2.256.-
" " 10. "	41.520.-	1.833.-	2.167.-
" " 11. "	39.596.-	1.924.-	2.076.-
" " 12. "	37.575.-	2.021.-	1.979.-
" " 13. "	35.454.-	2.121.-	1.879.-
" " 14. "	33.226.-	2.228.-	1.772.-
" " 15. "	30.890.-	2.336.-	1.664.-
" " 16. "	28.432.-	2.458.-	1.542.-
" " 17. "	25.854.-	2.578.-	1.422.-
" " 18. "	23.145.-	2.709.-	1.291.-
" " 19. "	20.304.-	2.841.-	1.159.-
" " 20. "	17.319.-	2.985.-	1.015.-
" " 21. "	14.183.-	3.136.-	864.-
" " 22. "	10.893.-	3.290.-	710.-
" " 23. "	7.438.-	3.455.-	545.-
" " 24. "	3.810.-	3.628.-	372.-
" " 25. "	--	3.810.-	190.-
		56.376.-	43.624.-

Tab.V (jährl. Rente RM 5.000.-, 5 Jahre)

	Barwert	jährliche Mind. des Barwertes	Zinsen
Beginn des 1. Jahres	21.648.--	--	--
Ende " 1. "	17.729.--	3.919.--	1.081.-
" " 2. "	13.614.--	4.115.--	885.-
" " 3. "	9.297.--	4.317.--	683.-
" " 4. "	4.762.--	4.535.--	465.-
" " 5. "	--	4.762.--	238.-
		21.648.--	3.352.-

Durch die weitere Buchung (Rentenverpfl.Konto an Maschinenkonto RM 29.546.-), die die Korrektur des Anschaffungswertes bezweckte, verminderte sich dieser Saldo auf RM 8.122.-.

Wären die Maschinen von Anfang an mit dem richtigen Anschaffungswert von RM 20.304.- eingesetzt worden, so hätten sich in den 6 Jahren an Abschreibungen ergeben 6 x RM 2.030.40 d.s.rd. RM 12.182.- und die Maschinen würden damit am Ende des 6.Jahres noch zu Buch stehen mit RM 8.122.-.

Fall. 2. Die Rentenverpflichtung fällt mit dem Ablauf des 14. Jahres fort.

Wieder wurde, wie im Fall 1, die Rentenverpflichtung mit RM 49.850.- passiviert und die gegen die Rente erworbenen Maschinen mit RM 49.850.- aktiviert. Am Ende des 14.Jahres sind die Maschinen bereits auf 0 abgeschrieben, die Rentenverpflichtung steht noch mit RM 20.304.- zu Buch.

Über die Erfolgsrechnung wurden in den 14 Jahren verrechnet:

an Abschreibungen a/Maschinen	RM	49.850.--
an Zinsen lt. Tab.III	"	26.454.--
zus.	RM	76.304.--

Der tatsächliche Rentenbarwert (bei Zugrundelegung einer 14-jährigen Lebensdauer des Rentenberechtigten) und damit der Anschaffungswert der Maschinen hätte betragen müssen RM 39.596.-. das hätte als Aufwand ergeben

an Abschreibungen a/Maschinen	RM	39.596.--
an Zinsen lt. Tab. III	RM	16.404.--
zus.	RM	56.000.--

Es wurden an Abschreibungen RM 10.254.- und an Zinsen RM 10.050.-, zusammen RM 20.304.- zuviel

Aufwand verrechnet. Wir können hinsichtlich der Korrekturbuchungen wieder genau so vorgehen wie in Fall 1, wir hätten dann zu buchen:

"Rentenverpfl.Konto an V.u.G.Konto RM 10.050.-"
(Zinskorrektur) und
"Maschinenkonto an V.-u.G.Konto RM 10.254.-"
(Korrektur der Abschreibungen).

Die Rentenverpflichtung und die Maschinen wurden seinerzeit um den Betrag von RM 10.254.- zu hoch passiviert bez. aktiviert, wir müssen also auch hier eine Rückbuchung in Höhe dieses Betrages vornehmen und zwar buchen wir

"Rentenverpfl.Konto an Maschinenkonto RM 10.254.-".

Damit muß alles in Ordnung sein; dies ist auch tatsächlich der Fall, auf dem Maschinenkonto ergibt sich nach wie vor ein Saldo von 0 und auch das Rentenverpflichtungskonto ist ausgeglichen, erscheint also nicht mehr in der Bilanz. Wir können in diesem Falle, die Korrektur etwas einfacher vornehmen und zwar brauchen wir das Maschinenkonto nicht heranzuziehen, sondern können einfach das Rentenverpflichtungskonto bei Erlöschen der Rentenverpflichtung über V.-u.G.Konto auflösen. Wir haben oben gesehen, daß am Ende des 14.Jahres die Rentenverpflichtung noch mit RM 20.304.- zu Buch steht, das ist genau der Betrag, der in den vorangegangenen Jahren zuviel an Aufwand zur Verrechnung kam. Das läßt sich aus folgenden Gründen erklären. Welcher Wert auch immer als Anschaffungswert der Maschinen eingesetzt wird, stets werden die Maschinen nach 10 Jahren abgeschrieben sein und damit auch am Ende des 14.Jahres bilanzmäßig nicht mehr in Erscheinung treten. Um den Betrag nun, um den der Anschaffungswert zu hoch angesetzt wurde, werden sich auch die Abschreibungen erhöhen. Die Korrektur der Abschreibungen ergibt sich also dadurch, daß die Korrektur des Anschaffungspreises nicht erst über Maschinenkonto vorgenommen, sondern der Betrag einfach über

V.-u.G.Konto verbucht wird. Man braucht also nicht, wie auf der vorigen Seite gezeigt, zu buchen "Rentenverpflichtungskonto an Maschinenkonto RM 10.254.-", sondern konnte dafür gleich buchen "Rentenverpfl. Konto an V.-u.G.Konto RM 10.254.-". Darüber hinaus kann man die beiden noch verbleibenden Buchungen, nämlich "Rentenverpfl.Konto an V.u.G.Konto RM 1050.-" (Zinskorrektur) und die eben gezeigte Buchung "Rentenverpfl.Konto an V.u.G.Konto RM 10.254.-" (Korrektur des Barwertes) zusammenfassen zu der einen Buchung:
"Rentenverpflichtungskonto an V.-U.G.Konto RM20.304.-" (Korrektur des Barwertes und der Zinsrechnung.)

Durch die Darstellung der beiden Fälle glauben wir unsere auf Seite 49 aufgestellte Behauptung, daß bei Erlöschen der Rentenverpflichtung nicht einfach das Rentenverpflichtungskonto über V.u.G.Konto aufzulösen ist, bewiesen zu haben. Lediglich für den Fall, daß das bei Passivierung der Rente zu bildende Aktivum im Zeitpunkt des Erlöschens der Rentenverpflichtung ganz abgeschrieben ist, kommt eine Auflösung des Rentenverpflichtungskontos über V.-u.G. Konto in Frage.

Wir haben gesehen, wie sich durch zu hohe Passivierung der Rentenverpflichtung und der damit verbundenen zu hohen Aktivierung des gegen die Rente erworbenen Gutes falsche Erfolgsrechnungen ergeben und zwar einmal durch falsche Zinsrechnung und zum andern durch falsche Abschreibungen, letztere dadurch, daß von einem falschen Anschaffungswert abgeschrieben wurde. Dies geschah nicht absichtlich, wenn die Schätzung der Dauer der Rentenverpflichtung seinerzeit nach bestem Wissen erfolgte. Diese falschen Einzelrechnungen bedingen auch eine falsche Totalrechnung, weshalb wir, wenn wir letztere richtigstellen wollen, die gezeigten Korrekturen vornehmen müssen. Nachdem wir wissen, weshalb diese Korrekturen erforderlich sind, können wir auch von einer andern Seite aus, vielleicht etwas ein-

facher, feststellen, wie hoch diese Korrekturen im Einzelfall anzusetzen sind. Wir wollen zu diesem Zweck die Bilanzen vergleichen, die sich im Zeitpunkt des Erlöschens der Rentenverpflichtung vor und nach den Korrekturbuchungen ergeben. Wir greifen auf Fall 1 zurück, wo wir festgestellt haben, daß im Zeitpunkt des Erlöschens der Rentenverpflichtung die Maschinen mit RM 19.940.- und die Rentenverpflichtung mit RM 39.596.- zu Buch stehen. Wenn der Barwert der Verpflichtung entsprechend der tatsächlichen Dauer der Verpflichtung eingesetzt worden wäre, würde der Buchwert der Maschinen am Ende des 6.Jahres RM 8.122.-- betragen, die Rentenverpflichtung dürfte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Bilanz erscheinen. Die Bilanz vor den Korrekturbuchungen möge folgendes Aussehen haben:

Bilanz am Ende des 6.Jahres (vor Korrektur)

	RM		RM
versch. Aktiva	50.000.-	Rente	39.596.-
Maschinen	19.940.-	Kapital	30.344.-
	69.940.-		69.940.-

Aus dieser Bilanz ergibt sich dann nach Vornahme der Korrekturbuchungen (siehe S.49-50) folgende korrigierte Bilanz:

Bilanz am Ende des 6.Jahres (nach Korrektur)

	RM		RM
versch. Aktiva	50.000.-	Rente	0
Maschinen	8.122.-	Kapital	58.122.-
	58.122.-		58.122.-

Wenn wir die zweite Bilanz mit der ersten vergleichen, so erkennen wir zunächst eine Erhöhung des Kapitalkontos von RM 30.344.- auf RM 58.122.--, also eine Erhöhung um RM 27.778.-. Das ist der Betrag, für den das V.-u.G.Konto zur Korrektur des

früher um diesen Betrag zu hoch verrechneten Aufwandes erkannt wurde. Wir erklären so die Erhöhung des Kapitalkontos von der Erfolgsrechnung her. Die Aenderung muß aber, rein bilanzmäßig gesehen, auch aus der Änderung der einzelnen Bilanzwerte erklärt werden können. Geändert haben sich die Bilanzwerte des Maschinenkontos und des Rentenverpflichtungskontos und zwar erscheint in der korrigierten Bilanz das Maschinenkonto mit dem Wert, der sich aus dem tatsächlichen Anschaffungswert, nämlich dem Barwert einer 6-jährigen Rente, vermindert um die Abschreibungen ergibt, während das Rentenverpflichtungskonto in der Bilanz nicht mehr erscheint. Wir hatten die korrigierte Bilanz durch die Korrekturbuchungen aus der ersten Bilanz entwickelt. Man kann zu demselben Ergebnis kommen, ohne den Umweg über die Erfolgsrechnung zu nehmen, wenn man den Buchwert der Maschinen über V.u.G.-Konto auf den Buchwert, wie er sich bei Zugrundelegung eines Barwertes von RM 20.304.- ergeben würde, abschreibt und andererseits das Rentenverpflichtungskonto über V.u.G.Konto auflöst. Wir erhielten dann in unserem Beispiel die Buchungen:
"V.-u.G.Konto an Maschinenkonto RM 11.818.- (Abschreibung) und
"Rentenverpfl.Konto an V.-u.G.Konto RM 39.596.-".
Das ergibt auf dem V-.u.G.Konto per Saldo einen Gewinn von RM 27.778.-, wie er sich auf die andere Weise auch ergeben hatte. Hieraus wird uns auch nochmals klar, weshalb es in Fall 2 möglich war, die Korrektur einfach durch Auflösung des Rentenverpflichtungskontos über V.-u.G.Konto zu bewirken.

Es mag interessant sein zu untersuchen, was es bedeutet, wenn auch in Fall 1 lediglich das Rentenverpflichtungskonto über V.u.G.Konto aufgelöst wird. Rein ziffernmäßig ergibt sich dadurch ein höherer Buchgewinn, als er sich eigentlich zum Ausgleich des in den vorangegangenen Jahren zuviel verrechneten Aufwandes ergeben müßte. Greifen wir

auf die Ziffern in Fall 1 zurück, so erhalten wir bei Auflösung des Rentenverpflichtungskontos über V.-u.G.Konto einen Buchgewinn in Höhe von RM 39.596.-, während der zuviel verrechnete Aufwand insgesamt nur RM 27.778.- beträgt. Die Erfolgsrechnung ist also hiermit nicht richtiggestellt. Die Richtigstellung erfolgt aber in den folgenden Jahren dadurch, daß in diesen höhere Abschreibungen verrechnet werden, als dem tatsächlichen Anschaffungswert der Maschinen entsprechen würden, denn die Maschinen stehen ja immer noch mit dem ursprünglichen Anschaffungswert vermindert um die von diesem Wert ausgehenden Abschreibungen zu Buch, also mit RM 19.940.- anstatt mit RM 8.122.--, wie es sich bei richtiger Korrektur ergeben müßte. Der erhöhte Buchgewinn von RM 11.818.- (RM 39.596.- minus Rm 27.778.-) wird durch künftige höhere Abschreibungen in Höhe von RM 11.818.- (RM 19.940.- minus RM 8.122.-) ausgeglichen. Damit wird im Laufe der Jahre die Erfolgsrechnung von selbst richtigge - stellt. Aber warum soll man die Richtigstellung nicht gleich bei Erlöschen der Rentenverpflichtung vornehmen derart, wie wir dies gezeigt haben ? Ganz abgesehen davon, daß die Ausweisung eines erhöhten Buchgewinnes durch die progressive Staffelung des Einkommensteuertarifes nachteilige steuerliche Folgen nach sich zieht.

B e i s p i e l II. In diesem Beipsiel wollen wir untersuchen, wie es ist, wenn die Rente nicht das Entgelt für den Erwerb von Gebrauchsgütern,und zwar solchen, die der Abnutzung unterworfen sind, wie wir es in Beispiel I dargestellt haben, sondern das Entgelt für den Erwerb von Verbrauchs- oder Umsatzgütern bildet. Hinsichtlich der Aufwandsver - rechnung unterscheiden sich letztere von den er - steren dadurch, daß der Aufwand nicht in Form von Abschreibungen in der Erfolgsrechnung verrechnet, sondern am Bilanzstichtage festgestellt wird, was etwa von diesen Gütern noch nicht verbraucht oder umgesetzt ist, und man diesen Teil dann durch Bi-

lanzierung aus der Erfolgsrechnung fernhält, während der Wert der verbrauchten oder umgesetzten Güter als Aufwand in die Erfolgsrechnung eingeht.

Wir wollen auch hier wieder, analog dem Beispiel I, die beiden Fälle annehmen, daß im Zeitpunkt des Erlöschens das einemal von den erworbenen Gütern noch ein Teil vorhanden, d.h. noch nicht verbraucht bzw. umgesetzt ist, und das anderemal, daß in diesem Zeitpunkt die Güter restlos verbraucht bzw. umgesetzt sind.

Es sollen Waren erworben worden sein gegen eine jährliche Rente in Höhe von RM 5.000.-, wobei die Dauer der Verpflichtung an das Lebensalter bzw. an die Lebensdauer des Rentenberechtigten geknüpft ist. Die Dauer der Verpflichtung wird auf 5 Jahre geschätzt, tatsächlich erlischt jedoch die Verpflichtung bereits nach 3 Jahren.

F a l l 1. Von den erworbenen Waren ist im Zeitpunkt des Erlöschens der Verpflichtung nichts mehr vorhanden.

Der Barwert einer jährlichen Rente von RM 5.000.- auf 5 Jahre beträgt, wenn wir ihn nach der Formel für eine nachschüssige Rente unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 5% errechnen, RM 21.648.-. Mit diesem Betrag war die Rentenverpflichtung zu passivieren und waren die Waren zu aktivieren, d.h. war das Warenkonto zu belasten.

Es ergab sich damit in den 3 Jahren folgender Aufwand:

Warenaufwand	RM 21.648.-
Zinsen lt.Tab V	" 2.649.-
	RM 24.297.-

Der Barwert einer 3-jährigen Rente in derselben Höhe und damit der tatsächliche Anschaffungswert der Waren hätte RM 13.614.- betragen.

Daraus hätte sich dann in 3 Jahren folgender Aufwand ergeben:

Warenaufwand	RM 13.614.-
Zinsen	" 1.386.-
	zus. RM 15.000.-

Demgemäß wurde für die Waren RM 8.034.- und für Zinsen RM 1.263.-, insgesamt RM 9.297.- zuviel Aufwand verrechnet.

Da nun dieser Betrag gleich ist mit dem Betrag, mit dem die Rentenverpflichtung am Ende des 3.Jahres, also im Zeitpunkt des Erlöschens der Rentenverpflichtung noch zu Buch steht, können wir die erforderliche Korrektur so vornehmen, daß wir das Rentenverpflichtungskonto über V.-u.G.Konto auflösen, was durch folgende Buchung geschieht: "Rentenverpfl.Konto an V.-u.G.Konto RM 9.297.-".

F a l l 2 : Von den erworbenen Waren ist am Ende des 3.Jahres, also im Zeitpunkt des Erlöschens der Verpflichtung, noch ein Drittel vorhanden.

Da in diesem Falle nicht alle Ware umgesetzt wurde, sondern nur zwei Drittel, so ergab sich in den 3 Jahren folgender Aufwand:

Warenaufwand (2/3 von RM 21.648.-)	RM 14.432.-
Zinsen in 3 Jahren	" 2.649.-
	zus. RM 17.081.-

Der richtige Aufwand demgegenüber wäre bei Einsetzen des Barwertes einer 3-jährigen Rente gewesen:

Warenaufwand (2/3 von RM 13.614.-)	RM 9.076.-
Zinsen in 3 Jahren	" 1.386.-
	zus. RM 10.462.-

In diesem Falle wurden also für Waren RM 5.356.- und für Zinsen RM 1.263.-, zusammen RM 6.619.- zuviel verbucht.

Entsprechend den auf Seite 49 und 50 gezeigten Korrekturbuchungen können wir auch in diesem Falle die Korrektur durch folgende Buchungen bewirken: "Rentenverpfl.Konto an V.-u.G.Konto RM 1.263.-" (Zinskorrektur) und "Warenkonto an V.-u.G.Konto RM 5.356.-" (Korrektur des Warenaufwandes). Zur Korrektur des Anschaffungswertes ist die weitere Buchung erforderlich: "Rentenverpfl.Konto an Warenkonto RM 8.034.-". Wenn in der Bilanz am Ende des 3.Jahres die noch vorhandene Ware mit RM 4.538.- (1/3 des tatsächlichen Anschaffungspreises von RM 13.614.-) angesetzt wird, so ist damit wieder alles in Ordnung. Wir wollen dies einmal kontenmäßig darstellen. Der Warenbestand am Anfang des 3.Jahres soll RM 15.000.- betragen haben, im Laufe des Jahres wurden für RM 50.000.- Waren eingekauft und für RM 95.000.-Waren verkauft. Das ergibt, wenn wir am Schlusse des Jahres einen Warenbestand von RM 27.216.- annehmen, einen Warenrohgewinn von RM 57.216.-. Dieser Warenendbestand möge aus zwei Posten bestehen, wovon der eine mit RM 20.000.- der andere mit RM 7.216.- angesetzt wurde, und zwar stelle der mit RM 7.216.- bewertete Warenposten das oben erwähnte Drittel des gegen die Rente erworbenen Warenbestandes dar. Der auf diese Weise ermittelte Warenrohgewinn entsteht dann, wenn die Rentenverpflichtung am Ende des 3.Jahres noch nicht erloschen ist, für die Bewertung des einen Drittels des vorhandenen Warenbestandes also noch der seinerzeit mit RM 21.648.- angenommene Anschaffungswert maßgebend ist.

Wenn aber am Ende des 3.Jahres die Verpflichtung erloschen ist und aus diesem Grunde die oben gezeigten Korrekturbuchungen vorgenommen werden, so ergibt dies kontenmäßig folgendes Bild:

Rentenverpfl.Konto

V.u.G. (Zinskorrektur)	1.263.-	Barwert am Ende des Jahres	9.297.-
Warenkonto (Korr.des Ansch.W.)	8.034.-		
	9.297.-		9.297.-

Warenkonto

Anfangsbest.	15.000.-	Umsatz	95.000.-
Einkauf	50.000.-	Rentenverpfl.K. (Korr.d. Ansch.W)	8.034.-
V.u.G. (Korr.d.Warenaufwands)	5.356.-	Bilanz (Endbest.)	24.538.-
V.u.G. (Warengewinn)	57.216.-		
	127.572.-		127.572.-

V. u. G. Konto

Gewinn (an Bilanz)	63.835.-	Rentenverfl.Kto (Zinskorrektur)	1.263.--
		Warenkonto (Korr.des Warenaufw.)	5.356.--
		Warengewinn	57.216.--
	63.835.-		63.835.--

Wir weisen hier einen Warengewinn von RM 57.216.- aus, wie er sich auch ergeben hätte, wenn die Rentenverpflichtung nicht erloschen wäre. Wir haben aber dabei, wie wir dies auf S.63 gefordert haben, den Warenposten, der noch von den gegen die Rente erworbenen Waren vorhanden ist, mit RM 4.538.-, also mit dem tatsächlichen Anschaffungspreis bewertet. Hätten wir die Bewertung nach dem ursprünglich angenommenen, aber falschen Anschaffungswert mit RM 7.216.- vorgenommen, so hätte sich ein falscher Warengewinn ergeben, nämlich ein um RM 2.678.- höherer. Ein Ausgleich wäre dann wieder automatisch in den folgenden Jahren erfolgt, wenn dieser Warenposten mit RM 7.216.- in die Erfolgsrechnung als Aufwand eingegangen wäre. Aus dem V.-u.G.Konto ersehen wir genau, wie sich der Gesamtgewinn von RM 63.835.- zusammensetzt, vor allen Dingen erkennen wir, wie hoch der reine Warenumsatzgewinn ist. Wir können die Korrektur der Erfolgsrechnung auch wieder auf eine einfachere Art vornehmen, aber dann haben wir im V.-u.G.Konto nicht mehr die klare Aufteilung des Gesamtgewinnes in seine Komponenten, so wie sie uns das auf der vorigen Seite dargestellte V.-u.G.Konto zeigt, da damit ein Teil des sich durch die Korrektur ergebenden Buchgewinnes im Warengewinn aufgeht, der reine Warenumsatzgewinn also aus dem V.-u.G.Konto nicht mehr zu ersehen ist. Und das ist bestimmt ein Mangel.

Diese einfachere Korrektur ergibt sich durch die einzige Buchung:

"Rentenverpfl.Konto an V.-u.G.Konto RM 9.297.- "

d.h. mit andern Worten durch Auflösung des Renten verpflichtungskontos über V.-u.G.Konto. Die Bewertung der Waren muß hierbei, wie oben gezeigt, vorgenommen werden. Wir wollen auch dies kontenmäßig darstellen:

Rentenverpfl.Konto

V. u. G.	9.297.-	Barwert a.Ende 3.Jahres	9.297.-
	9.297.-		9.297.-

Warenkonto

Anfangsbestand	15.000.-	Umsatz	95.000.-
Einkauf	50.000.-	Bilanz (Endbest.)	24.538.-
V.u.G.Konto	54.538.-		
	119.538.-		119.538.-

V. u. G. Konto

Gewinn (an Bilanz)	63.835.-	Rentenverpfl.Kto. (Auflösung)	9.297.-
		Warengewinn	54.538.-
	63.835.-		63.835.-

Es ergibt sich hier derselbe Gesamtgewinn von RM 63.835.-, aber der Warengewinn, der eigentliche Umsatzgewinn wird falsch ausgewiesen. Und gerade dieser Umsatzgewinn ist es doch, der den Unternehmer am meisten interessieren muß, an ihm allein erkennt er, ob er gut oder schlecht gewirtschaftet hat. Deshalb ist die zuerst gezeigte, wenn auch vielleicht umständlichere Korrektur vorzuziehen, weil dadurch der Umsatzgewinn nicht durch die Korrektur manipuliert, sondern unverfälscht ausgewiesen wird.

B e i s p i e l III. Nun noch zu dem Fall, daß gegen die Rente Gebrauchsgüter erworben werden, die nicht der Abnutzung unterliegen. Es möge sich um ein Grundstück handeln, das gegen eine jährliche Rente von RM 5.000.-, die bis zum Lebensende des Veräußerers zu zahlen ist, erworben wird. Die Dauer der Verpflichtung wird mit 5 Jahren geschätzt. Damit ergibt sich als Barwert der Rente und als Anschaffungswert des Grundstückes gemäß Tab V der Betrag von RM 21.648.-. Die Verpflichtung erlischt jedoch bereits nach 3 Jahren.

F a l l 1 : Das Grundstück steht im Zeitpunkt des Erlöschens der Rentenverpflichtung noch mit dem seinerzeit aktivierten Wert zu Buch.

Bei Eingehen der Rentenverpflichtung war, wie wir wissen, zu buchen:
"Grundstück-Konto an Rentenverpfl.Konto RM 21.648."
Nun haben wir hier ein Anlagegut, das nicht der Abnutzung unterliegt; ein Wertverzehr durch Abnutzung ist nicht möglich, weshalb auch keine Abschreibungen besser gesagt, keine Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden dürfen. Von der Seite des Grund - stücks her ist also ein Aufwand nicht gegeben, ein solcher ergibt sich lediglich aus den in der Rente enthaltenen Zinsen.

Als Aufwand wurde in den 3 Jahren lediglich verrechnet:

Zinsen lt. Tab. V RM 2.649.-.

Tatsächlich betrug der Barwert der Rente jedoch nicht RM 21.648.-, sondern RM 13.614.- (Barwert einer 3-jährigen Rente). Daraus hätte sich in den 3 Jahren als Aufwand ergeben:

Zinsen lt. Tab V RM 1.386.-.

Wir haben also RM 1.263.- zuviel Zinsen über Erfolgsrechnung verbucht, was wiederum einer Korrektur bedarf und zwar durch die Buchung:
"Rentenverpfl.Konto an V.-u.G.Konto RM 1.263.-",

Vor der Korrektur stand am Ende des 3. Jahres die Rentenverpflichtung noch mit RM 9.297.- (s. Tab V) zu Buch, nach der Korrektur ergibt sich noch ein Saldo von RM 8.034.-. Das ist der Betrag, um den die Rentenverpflichtung seinerzeit zu hoch verbucht wurde, bzw. die Differenz zwischen dem Barwert einer 5-jährigen und dem Barwert einer 3-jährigen Rente. Soll das Rentenverpflichtungskonto aus der Bilanz verschwinden, so geschieht dies durch folgende Buchung:
"Rentenverpfl.Konto an Grundstück-Konto RM 8.034.-".
Damit ist das Rentenverpflichtungskonto ausgeglichen und gleichzeitig steht das Grundstück mit dem tatsächlichen Anschaffungswert von RM 13.614.- zu Buch.

Wir können die Korrektur auch wieder von der andern Seite her bewirken, indem wir das Grundstückkonto über V.u.G.Konto auf den tatsächlichen Anschaffungswert abschreiben und gleichzeitig das Rentenverpflichtungskonto über V.u.G.Konto auflösen. Das gibt per Saldo auf dem V.u.G.Konto einen Gewinn von RM 1.263.-, wie er sich auch oben ergeben hatte.

F a l l 2 : <u>Das Grundstück wurde auf dem gemeinen Wert von RM 16.000.- abgeschrieben.</u>

In diesem Falle ergab sich als Aufwand der 3 Jah-

re:

Abschreibung a. Gemeinen Wert	RM 5.648.-
Zinsen lt. Tab. V	" 2.649.-
zus.	RM 8.297.-

Der tatsächliche Barwert und Anschaffungswert betrug jedoch nicht RM 21.648.-, sondern RM 13.614.-, also ein Wert, der noch unter dem gemeinen Wert liegt. Eine Abschreibung auf einen niedrigeren gemeinen Wert wäre also nicht in Frage gekommen, es hätte sich als Aufwand nur ergeben

Zinsen lt. Tab V	RM 1.386.-

Es werden daher folgende Korrekturen notwendig:
"Grundstück-Konto an V.u.G.Konto RM 5.648.-"
(Abschreibungs-Korrektur) und
"Rentenverpfl.Konto an V.-u.G.Konto RM 1.263.-"
(Zinskorrektur,
womit also das V.u.G.Konto mit insgesamt RM 6.911.- erkannt wird.

Das Rentenverpflichtungskonto, das noch einen Saldo von RM 8.034.- aufweist, lösen wir wieder auf, indem wir buchen:
"Rentenverpfl.Konto an Grundstück-Konto RM 8.034.-"
(Korrektur des Anschaffungswertes).
Das Grundstück-Konto weist nunmehr als Saldo den tatsächlichen Anschaffungswert des Grundstücks, nämlich RM 13.614.- aus.

Zu demselben Ergebnis kommen wir auch hier, wenn wir das Grundstück vom gemeinen Wert von RM 16.000.- auf den tatsächlichen Anschaffungswert von RM 13.614.- über V. u.G.Konto abschreiben, und das Rentenverpflichtungskonto, das bei Erlöschen der Rentenverpflichtung einen Saldo von RM 9.297.- ausweist, über V. u.G.Konto auflösen. Per Saldo ergibt sich dann auf dem V.u.G.Konto wieder ein Gewinn von RM 6.911.-

Hinsichtlich der erstmaligen Verbuchung des Erwerbs von materiellen Gütern gegen eine feste Rente ergeben sich keine Zweifel, hier ist unbedingt

Aktivierung und Passivierung geboten. Auch die weitere Behandlung des gebildeten Passivkontos in den folgenden Jahren bietet keine Schwierigkeiten. Zweifel ergeben sich erst bei zeitlich unbestimmten Renten in dem dargestellten Falle, daß die Verpflichtung nicht richtig geschätzt war. Wir haben oben angenommen, daß die Verpflichtung früher erlischt als angenommen, und auch schon angedeutet, daß man in diesem Falle daran denken könnte, einfach das noch bestehende Passivum über V.u.G.Konto aufzulösen. Diese Auffassung wird gestützt durch ein, allerdings älteres RFH-Urteil (RFH I A 104/24 vom 15.5. 1925 RFH Bd. 16 No.96), in dem davon die Rede ist, daß wenn vor der letzten Zahlung noch ein diese Zahlung weit übersteigender höherer Schuldbetrag in den Passiven steht, diese Differenz als Gewinn in diesem letzten Jahre erscheine. Dabei wird der Blick nur auf die Passivseite der Bilanz gerichtet. Mir scheint dies aber, wie bereits weiter oben schon angedeutet, gegen die konsequente Anwendung des Anschaffungswertgedankens, wie er im Einkommensteuergesetz verankert ist, zu verstoßen. Wir haben gesehen, daß die Summe der einzelnen Rentenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen den Anschaffungswert des erworbenen Gutes darstellt. Das Eigentümliche dabei ist, daß im Falle einer zeitlich unbestimmten Rente der Anschaffungswert erst sicher feststeht im Zeitpunkt des Erlöschens der Rentenverpflichtung, weil erst da festgestellt werden kann wieviel zu zahlen war bzw. gezahlt wurde. Aber das besagt nicht, daß es nicht erlaubt sein soll, in diesem Zeitpunkt die seitherige Rechnung im Hinblick auf den tatsächlichen Rentenbarwert und Anschaffungswert zu korrigieren. In den Fällen, in denen bei Fortfall der Verpflichtung das seinerzeit gegen die Rente erworbene Aktivum bereits vollständig verbraucht bzw. abgenutzt ist und dementsprechend auch

nicht mehr in der Bilanz erscheint, kann natürlich, wie wir dies gezeigt haben, die Korrektur nur von dem noch bestehenden Passivum aus bewirkt werden, d.h. die Höhe dieses Passivums ist gleich dem in den vergangenen Jahren zuviel belasteten Aufwand. Anders aber, wenn bei Fortfall der Verpflichtung das Gut noch nicht vollständig verbraucht bzw.noch genutzt wird und dieser Restwert demnach noch bilanziert ist. Hier muß es gestattet sein, in konsequenter Durchführung des Anschaffungswertgedankens nicht nur das Passivum, sondern auch das Aktivum nach dem tatsächlichen Anschaffungspreis zu berichtigen, weil nur auf diese Weise die Korrektur der Erfolgsrechnung in diesem Zeitpunkt in der Höhe des früher zuviel berechneten Aufwandes möglich ist. Denn, wie gesagt, Anschaffungswert ist nicht das, was bei Eingehen der Verpflichtung nach bestem Wissen zu schätzen war, sondern das, was tatsächlich im Laufe der Jahre gezahlt wurde. Wir haben auf Seite 59 gezeigt, daß auch in dem Falle, daß nur das Passivum aufgelöst wird ohne gleichzeitige Herabsetzung des Wertes des Aktivums, im Laufe der Zeit sich die Korrektur der Erfolgsrechnung einspielt; es ergibt sich zwar im Zeitpunkt des Erlöschens der Verpflichtung durch die Auflösung des Passivums über V.u.G.Konto ein höherer Buchgewinn als bei gleichzeitiger Korrektur des Aktivums, der aber in den folgenden Jahren dadurch ausgeglichen wird, daß die Abschreibungen auf das Aktivum immer noch von dem ursprünglich eingesetzten Wert, der höher war als der tatsächliche Anschaffungswert, vorgenommen werden. Diese Methode hat zweifellos den Vorzug der Einfachheit für sich, wir müssen uns aber doch für die andere Methode entscheiden, wie wir sie an den verschiedenen Beispielen gezeigt haben, da nur hierdurch eine Korrektur der Erfolgsrechnung in richtiger Höhe und zwar bereits im Zeitpunkt des Fortfalles der Verpflichtung möglich ist.

Bereits in dem Kapitel "Renten ohne Gegenlei -

stung" haben wir angeführt, daß es der Reichsfinanzhof auch zuläßt, den Wert des erstmals in die Bilanz aufzunehmenden Passivums nach § 16 RBewG (§ 145 AO a.F.) zu ermitteln, falls es sich um eine Leibrente handelt. Wir haben auch dargelegt, daß wir einer Ermittlung des Rentenwertes auf Grund dieses § 16 RBewG für die Einkommensteuerbilanz keine praktische Bedeutung zumessen können, da doch in jedem Falle auf die Rentenformel zurückgegriffen werden muß. Wir dürfen hier auf unsere Ausführungen auf S. 33 ff verweisen.

Die Rentenverpflichtung erlischt später als angenommen.

Nun zu dem umgekehrten Falle, daß die Rente auf längere Zeit zu zahlen ist, als bei Entstehen der Rentenverpflichtung angenommen wurde. Wir haben vorher davon gesprochen, daß der Anschaffungswert eines Gutes, das gegen eine zeitlich unbestimmte Rente, also z.B. gegen eine Leibrente erworben wird, endgültig erst feststeht in dem Augenblick, in dem die Rentenverpflichtung erlischt. Erst dann können wir nachträglich feststellen, wie hoch der Barwert der Rente bei Entstehen der Verpflichtung und damit auch der Anschaffungswert der gegen die Rente erworbenen Güter war. Dementsprechend konnten wir in diesem Zeitpunkt, wie wir dies an einigen Beispielen gezeigt haben, die erforderliche Korrektur der Erfolgsrechnung, die durch falsche Aufwandsrechnung der Vorjahre bedingt war, nach dem richtigen Rentenbarwert und Anschaffungswert ausrichten.

Auch in dem nunmehr zur Erörterung stehenden Falle, daß die Rente auf längere Zeit zu zahlen ist, als ursprünglich geschätzt war, liegt eine falsche Erfolgsrechnung vor, die einer Korrektur bedarf. Nehmen wir an, ein Gebäude sei gegen eine Leibrente erworben worden, wobei die Lebensdauer des Rentenberechtigten auf 20 Jahre geschätzt wurde. Nun

stirbt aber der Berechtigte am Ende des 20.Jahres nicht, es ist vielmehr anzunehmen, daß er vielleicht noch weitere 5 Jahre leben wird. Am Ende des 20. Jahres verschwindet die Rentenverpflichtung aus der Bilanz, obwohl die Verpflichtung noch nicht erloschen ist. Auch hier haben wir wieder die Tatsache, daß in diesen 20 Jahren ein falscher Aufwand zur Verrechnung kam und zwar einmal hinsichtlich der Zinsen und zum andern hinsichtlich der Abschreibungen, da beide auf einem zu niedrigen Barwert bzw. Anschaffungswert fußten. Wir wollen dies an einem Zahlenbeispiel zeigen. Die Dauer der Verpflichtung wurde mit 20 Jahre geschätzt, in Wirklichkeit betrage sie jedoch 25 Jahre, jährlich seien RM 4.000.- zu zahlen. Wenn wir annehmen, daß vom Gebäude-Anschaffungswert entsprechend einer 50-jährigen Nutzungsdauer 2 % abgeschrieben werden, so erhalten wir folgende Gegenüberstellung:

Tatsächlich verrechneter Aufwand unter Zugrundelegung eines Barwertes von RM 49.850.- (20 Jahre):

Abschreibungen 20 x RM 997.-	=	RM 19.940.-
Zinsen lt. Tab. III		" 30.150.-
	zus.	RM 50.090.-

Aufwand bei Zugrundelegung eines Barwertes von RM 56.376.- (25 Jahre):

Abschreibungen 20 x RM 1.127.50	=	RM 22.550.-
Zinsen lt.Tab.IV in 20 Jahren		" 40.943.-
	zus.	RM 63.493.-

Wäre also die Dauer der Verpflichtung von vornherein richtig geschätzt worden und dementsprechend eine Passivierung der Rente und eine Aktivierung des Gebäudes zu RM 56.376.- erfolgt, so wären in den 20 Jahren RM 2.610.- mehr Abschreibungen und RM 10.793.- mehr Zinsen, zusammen also RM 13.403.- mehr Aufwand in die Erfolgsrechnung eingegangen. Außerdem wür-

den in den nächsten 5 Jahren noch weitere RM 2.681.- Zinsen und für die Restnutzungsdauer des Gebäudes RM 3.916.- mehr Abschreibungen die Erfolgsrechnung belasten.

Rechnen wir diese 4 Beträge zusammen, so erhalten wir:

Vergangenheit:	
Zu niedrige Abschreibungen	RM 2.610.-
" " Zinsen	" 10.793.-
Zukunft:	
Zinsen	RM 2.681.-
höhere Abschreibungen	" 3.916.-
	zus. RM 20.000.-

Dieser Betrag ist aber gleich der Summe der restlichen Rentenzahlungen, nämlich 5 x RM 4.000.-.Damit kommen wir auf die erste Möglichkeit einer Korrektur:
Die über die ursprünglich angenommene Dauer der Rentenverpflichtung hinausgehenden Rentenzahlungen werden jeweils bei Fälligkeit über V.u.G.Konto verbucht. Auf diese Weise würde der sich gegenüber der ursprünglichen Schätzung ergebende Mehraufwand gleichmäßig auf die letzten 5 Jahre verteilt werden. Die Restverpflichtung würde also nicht passiviert und auch eine Änderung des Gebäudewertes würde unterbleiben. Es würde nach wie vor von dem zuerst eingesetzten Anschaffungswert, der, wie wir jedoch wissen, nicht der tatsächliche Anschaffungswert ist, abgeschrieben. Wohl schreiben wir dann, gemessen an dem tatsächlichen Abschaffungswert, der durch den Barwert einer 25-jährigen Rente gebildet wird, in Zukunft zu wenig ab, aber diese Wenigerabschreibung wird bereits in dem Aufwand von RM 20.000.-, der in den restlichen 5 Jahren der Verpflichtung mit jährlich RM 4.000.- in die Erfolgsrechnung eingeht, vorweggenommen, wie wir aus ~~umstehender~~ obiger Aufstellung (S. 74) ersehen.

Die zweite Möglichkeit einer Korrektur ist die, daß am Ende des 20.Jahres die restliche Dauer der Rentenverpflichtung abermals geschätzt und der Barwert dieser Rentenverpflichtung über V.u.G.Konto passiviert wird, das wäre in unserem Beispiel der Betrag von RM 17.319.-. Mit diesem Betrage würde, wie wir aus Tab.IV ersehen, die Rentenverpflichtung am Ende des 20.Jahres zu Buch stehen, wenn die Dauer der Verpflichtung von vornherein mit 25 Jahren angenommen worden wäre. Damit würden wir von dem gesamten Mehraufwand von RM 20.000.- dem Jahre der Korrektur, in unserem Beispiele also dem 20.Jahre, RM 17.319.- anrechnen, und die restlichen RM 2.681.- als Zinsen in den nächsten 5 Jahren über V.u.G.Konto verbuchen. Damit hätten wir einmal den in der Vergangenheit zu niedrig verrechneten Aufwand von zusammen RM 13.403.- nachgeholt und gleichzeitig die höheren Abschreibungen während der restlichen Nutzungsdauer des Gebäudes im Betrage von RM 3.916.- vorweggenommen, d.h. also gewissermaßen eine stille Reserve in Höhe von RM 3.916.- gelegt.

Und endlich die dritte Möglichkeit einer Korrektur: Es wird ebenfalls die restliche Verpflichtung im Betrag von RM 17.319.- passiviert, aber gleichzeitig auch eine Korrektur des Gebäudewertes im Hinblick auf den tatsächlichen Anschaffungswert vorgenommen und zwar eine Erhöhung um RM 3.916.-. Die Korrekturbuchungen würden lauten:

" V.u.G.Konto RM 13.403.-) an Rentenverpfl.Konto
" Gebäudekonto " 3.916.-) RM 17.319.-

Mit diesen Buchungen würde erreicht, daß im Jahre der Korrektur nur der Aufwand nachgeholt würde, der in der Vergangenheit zu wenig verrechnet würde. Gleichzeitig würden sich aber auch in den folgenden Jahren richtige Erfolgsrechnungen ergeben, da sowohl Aktivum wie Passivum mit den Werten zu Buch stehen, die sich bei Annahme einer 25jährigen Rentendauer am Ende des 20.Jahres ergeben müßten.

Wir brauchen wohl nicht zu sagen, daß wir der

letzten Methode den Vorzug geben, und glauben, daß auch vom Standpunkt des Steuerrechts hiergegen keine Bedenken bestehen können. Solche könnten sich höchstens im Hinblick auf die Erhöhung des Aktivums ergeben, aber einmal erfolgt ja die Erhöhung nur bis zum tatsächlichen Anschaffungswert und zum andern hat sie auf den Gewinn des betreffenden Jahres keinen Einfluß, da auf der andern Seite Passivierung der Rentenverpflichtung erfolgt. Die Höherbewertung des Aktivums bewirkt nur, daß in dem Jahre der Korrektur nur das als zusätzlicher Aufwand über V.-u. G.Konto verrechnet wird, was in der Vergangenheit zu wenig verrechnet wurde. Insofern verstößt die Höherbewertung des Aktivums weder gegen das Gebot der Bilanzierung zum Anschaffungswert noch gegen das Gebot der Nichtausweisung unrealisierter Gewinne. Eine Höherbewertung des Aktivums könnte dann unterbleiben, wenn der Buchwert des Aktivums im Zeitpunkt der Korrektur, in unserem Beispiel also am Ende des 20.Jahres, gleich oder höher ist als der gemeine Wert, dann würde sich nämlich die Unterlassung der Höherbewertung wie eine Abschreibung des höheren Anschaffungswertes auf einen niedrigeren gemeinen Wert oder Zwischenwert auswirken.

Ist im Zeitpunkt, an dem nach der ursprünglichen Schätzung die Rentenverpflichtung erlöschen sollte, das gegen die Rente erworbene Gut restlos verbraucht oder abgenutzt und erscheint demgemäß nicht mehr in der Bilanz, so scheidet diese dritte Möglichkeit natürlich aus.

Eine Tatsache ist allerdings weiterhin zu beachten, nämlich die, daß bei Passivierung und evtl.Höherbewertung des Aktivums, also bei den Methoden 2 und 3, die Dauer der Restverpflichtung im Zeitpunkt der Korrektur nicht feststeht, sondern ebenfalls wieder geschätzt werden muß. Dadurch wird diese Korrektur meist keine endgültige sein, da auch diese Schätzung wieder falsch sein kann. Immerhin ist hier die Wahrscheinlichkeit, daß die Schätzung zutrifft, doch

viel größer, als bei Entstehen der Rentenverpflichtung; denn wenn man die restliche Lebensdauer eines 75-Jährigen mit 5 Jahren schätzt, so besteht hier eher die Möglichkeit, daß diese Schätzung zutrifft, als wenn man die restliche Lebensdauer eines 55 - Jährigen mit 20 Jahren schätzt.

Aber aus dieser Unsicherheit heraus, die restliche Verpflichtung im Zeitpunkt der Korrektur genau zu bestimmen, wird man, falls sich die restliche Verpflichtung voraussichtlich nicht über eine längere Dauer erstrecken wird, vielleicht aus praktischen Gründen doch auch die erste Möglichkeit offen lassen müssen, da bei ihr eine Schätzung nicht notwendig ist, sondern die über die ursprünglich angenommene Dauer der Verpflichtung hinausgehenden Rentenzahlungen jeweils über V.u.G.-Konto verbucht werden. Das bisher Gesagte hat nur Gültigkeit, sofern es sich bei den gegen die Rente erworbenen Gütern um Verbrauchs- oder der Abnutzung unterliegende Gebrauchsgüter handelt, nur mit Einschränkungen, wenn gegen die Rente solche Gebrauchsgüter erworben werden, die nicht der Abnutzung unterliegen. Während die ersteren Güter entsprechend ihres Ver- oder Gebrauchs im Laufe der Jahre mit ihrem An - schaffungswert in die Erfolgsrechnung eingehen, ist dies bei den letzteren nicht der Fall. Nur wenn der gemeine Wert des betreffenden Gutes unter den Anschaffungswert gesunken ist, kann eine Abschreibung auf diesen niedrigeren gemeinen Wert erfolgen. Das bedeutet bei Kauf eines solchen Gutes gegen eine Rente, wie wir schon gesehen haben, daß die Erfolgsrechnung nur mit den in der Rente enthaltenen Zinsen belastet wird, evtl. noch mit der Abschreibung auf den niedrigeren gemeinen Wert. Wenn nun die Rentenverpflichtung länger dauert als angenommen, so darf der daraus entstehende Mehraufwand nicht ohne weiteres nach der oben dargestellten Methode 1 (Verbuchung der restlichen Rentenzahlungen über V.u.G.-Konto) verrechnet werden, dies ist nur möglich, wenn der Buchwert des betreffenden Gutes in

dem Zeitpunkt, an dem ursprünglich mit dem Fortfall der Verpflichtung gerechnet wurde, dem gemeinen Wert entspricht oder darüber liegt. Dann könnte die Verbuchung der restlichen Rentenleistungen über V.u.G.-Konto als Abschreibung auf den niedrigeren gemeinen Wert angesehen werden. Nehmen wir einmal das auf Seite 73 dargestellte Beispiel an mit der Änderung, daß es sich nicht um ein Gebäude, sondern um ein Grundstück handelt. Am Ende des 20.Jahres stehe das Grundstück nach wie vor mit dem ursprünglich aktivierten Wert von RM 49.850.- (Barwert einer 20-jährigen Rente) zu Buch. Es ergab sich in den 20 Jahren also nur ein

Zinsaufwand von RM 30.150.-.

Wäre seinerzeit die Dauer der Verpflichtung richtig mit 25 Jahren geschätzt und dementsprechend die Rente mit RM 56.376.- passiviert und das Grundstück mit demselben Betrag aktiviert worden, so hätte sich ein

Zinsaufwand von RM 40.943.-

ergeben.

Beträgt nun am Ende des 20.Jahres der gemeine Wert des Grundstücks RM 49.850.- oder weniger, so kann ohne weiteres die Restverpflichtung in voller Höhe die Erfolgsrechnung belasten. Grundsätzlich wird diese Belastung bewirkt durch die oben dargestellte Methode 2, nämlich durch Passivierung der Restverpflichtung, in unserem Falle also mit RM 17.319.-. Mit diesem Betrag wird dann die Erfolgsrechnung des Jahres der Korrektur belastet, und zwar setzt sich dieser Betrag zusammen aus:

Nachholung früher zu niedrig verbuchten Zinsaufwandes	RM 10.793.-
Abschreibung des Grundstückswertes auf den niedrigeren gemeinen Wert (von RM 56.376.- auf 49.850.-)	RM 6.526.-
	RM 17.319.-

Statt dessen könnte man, wie bereits erwähnt, ohne Passivierung die restlichen 5 Rentenzahlungen von je RM 4.000.- jeweils über V.-u.G.-Konto verbuchen. Beträgt jedoch der gemeine Wert des Grundstücks z. B. RM 60.000.-, so können diese beiden Methoden nicht angewandt werden, die Korrektur hat vielmehr entsprechend der Methode 3 zu erfolgen und zwar durch die Buchungen

"V.u.G.-Konto RM 10.793.-) an Rentenverpfl.-
"Grundstückskonto RM 6.526.-) Konto RM 17.319.-,

womit der in der Vergangenheit zu niedrig berechnete Zinsaufwand mit RM 10.793.- nachgeholt wäre und das Grundstück mit dem tatsächlichen Anschaffungswert, der unter dem gemeinen Wert liegt, zu Buch stünde. In den weiteren 5 Jahren würden dann noch RM 2.681.- Zinsen über V.u.G.-Konto verrechnet, sodaß wir damit erreicht hätten, daß nur die in der Rente enthaltenen Zinsen die Erfolgsrechnung berühren, wie dies tatsächlich auch sein muss.

In der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes finden wir über die Fragen, die entstehen, wenn die Verpflichtung länger dauert als ursprünglich angenommen wurde, nicht viel Aufschluß. Lediglich in dem bereits auf S.70 erwähnten Urteil (RFH I A 104/24 vom 15.5.1925 RFH Band 16 No.96) heißt es, daß die Beträge, die zu leisten sind, nachdem das entsprechende Passivum abgetragen ist, den steuerbaren Gewinn mindern. Dies würde also der Methode 1 entsprechen (Verbuchung der restlichen Rentenleistungen über V.u.G.-Konto). In einer späteren Anfrage des Reichsfinanzhofes an den Industrie- und Handelstag (enth. in RFH VI A 1516 vom 2.12.1931 STW 1932 No.418,) schreibt der Reichsfinanzhof u.a.

"Bei 1. und 2. (gemeint ist Passivierungspflicht
"und Passivierungsbefugnis der Rente, Anm.d.Verf.)
"könnte die spätere Behandlung wieder zweifelhaft
"sein, so insbesondere, ob es zulässig wäre, den
"Passivposten später noch zu erhöhen, wenn sich
"herausstellt, daß die ursprüngliche Schätzung be-
"sonders der Gewinnbeteiligungslast zu niedrig war

"(eine spätere Erhöhung der Aktivposten käme wohl
" nicht mehr in Frage)."...

In dem ebenfalls schon erwähnten Urteil (S.23) VI A 796/797 StW 1931 No.786 vom 15.4.1931 hat es der Reichsfinanzhof für zulässig erachtet, bei Passivierung einer Rentenschuld das bestehende Passivum zu erhöhen. Weiter finden wir jedoch in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes keine Anhaltspunkte. Wir sind jedoch der Ansicht, daß alle drei gezeigten Methoden, je nach Lage des einzelnen Falles, steuerlich anzuerkennen sind.

b. Vom Geschäftsergebnis abhängige Rente.

Gewinnbeteiligung.

Wenn es in der Praxis verhältnismäßig wenig vorkommen wird, daß einzelne materielle Güter gegen eine feste Rente erworben werden, so dürfte der Erwerb solcher Güter gegen eine Gewinnbeteiligungsrente noch seltener sein. Dies soll uns aber nicht hindern, diesen Fall darzustellen, wir werden dann in den folgenden Abschnitten auf die hierbei gewonnenen Erkenntnisse zurückgreifen können.

Wir haben im vorangegangenen Abschnitt für den Erwerb einzelner materieller Güter gegen Zusage einer vom Geschäftsergebnis unabhängigen Rente Aktivierung und Passivierung gefordert. Dieser Forderung dürfte auch die Praxis in überwiegendem Maße gerecht werden, was aus einem vom Reichsfinanzhof zu diesen Fragen vom Deutschen Industrie-und Handelstag eingeholten Gutachten (abgedruckt in Urteil vom 2.12.1931 VI A 1516 StW 1932 No.418) hervorgeht. Weit weniger einheitlich scheint jedoch die Auffassung der Praxis hinsichtlich der Passivierungspflicht von Gewinnbeteiligungsrenten zu sein, man begegnet vielfach der Meinung, daß solche Gewinnbeteiligungsrenten, auch wenn sie das Entgelt für der Unternehmung zufließende Wirtschaftsgüter bilden, nicht passiviert und die dafür übernommenen Güter dann entsprechend auch nicht

aktiviert werden dürfen. Suchen wir nach den Gründen, die für die Ablehnung der Passivierung von Gewinnbeteilungsrenten in's Feld geführt werden können und auch in's Feld geführt werden, so finden wir, daß es in erster Linie die Schwierigkeit ist, den Wert einer solchen Gewinnbeteiligungsrente genau zu ermitteln. Auch bei der festen Rente auf unbestimmte Zeit sind wir hinsichtlich der Wertermittlung auf Schwierigkeiten gestoßen. Diese Schwierigkeiten lagen darin begründet, daß die Dauer der Verpflichtung nicht von vornherein bestimmt war, sondern geschätzt werden mußte. Während aber die Höhe der jährlichen Rentenleistungen feststand, liegt gerade bei den Gewinnbeteiligungsrenten die Hauptschwierigkeit darin, daß die Höhe der jährlichen Rentenleistungen nicht feststeht, sondern von dem jeweiligen Gewinn der betreffenden Jahre abhängt. Dazu kann dann auch noch die Schätzung der Dauer der Verpflichtung hinzutreten, wenn es sich um eine zeitlich unbestimmte Rente handelt. Man muß also, will man den Wert einer Gewinnbeteiligungsrente ermitteln, in erster Linie die Gewinne der künftigen Jahre schätzen. Und diese Schätzung der künftigen Gewinne wird nun von mancher Seite für so schwierig gehalten, daß man damit den Verzicht auf die Passivierung einer Gewinnbeteiligungsrente oder, noch weitergehend, überhaupt die Unzulässigkeit einer Passivierung begründet.

Andere wieder meinen, daß eine Passivierung einer Gewinnbeteiligungsrente und damit eine entsprechende Aktivierung dem Zweck der Bilanz, sowohl dem Unternehmer selbst als auch den Gläubigern ein möglichst genaues Bild über den Vermögensstand der Unternehmung zu vermitteln, widerspreche, insofern als durch diese Passivierung und Aktivierung höchst unsichere Posten in die Bilanz hineinkämen. Wieder andere halten deshalb eine Passivierung für unzulässig, weil die Einzelverpflichtungen jeweils erst entstehen, wenn in den betreffenden Jahren auch ein Gewinn erzielt wurde. Man dürfe, so sagt

man, von der Verpflichtung daher auch jeweils erst in diesem Zeitpunkt -also wenn ein Gewinn festgestellt wurde- Notiz nehmen, d.h. dem betreffenden Jahre, in dem ein Gewinn erzielt wurde und dementsprechend eine Rente zu zahlen ist, müsse auch diese Rente zur Last gelegt werden.

Bevor wir auf diese Einwendungen eingehen, möchten wir anführen, daß wir, nicht anders wie bei den vom Geschäftsergebnis unabhängigen Renten, auch bei Gewinnbeteiligungsrenten für Passivierung unter entsprechender Aktivierung des gegen die Rente erworbenen Wirtschaftsgutes eintreten. Diejenigen, die eine Passivierung nur wegen der Schwierigkeit der Schätzung der künftigen Gewinne ablehnen, geben indirekt damit zu, daß an sich Passivierung das Richtige wäre. Die Schwierigkeit der Schätzung künftiger Gewinne, die zunimmt mit der Anzahl der Jahre, für die die Gewinne geschätzt werden müssen, wird von uns gewiß nicht verkannt, sie vermag uns aber trotzdem nicht von unserer grundsätzlichen Einstellung abzubringen. Der Einwand, durch Passivierung von Gewinnbeteiligungsrenten und entsprechende Aktivierung kämen fiktive Posten in die Bilanz, was der Funktion der Bilanz -Darstellung des Vermögens- abträglich wäre, kann für die Einkommensteuerbilanz nicht stichhaltig sein, nachdem wir mehrfach betont haben, daß die Einkommensteuerbilanz keine Vermögensbilanz, sondern Erfolgsermittlungsbilanz ist. Um den Erfolg richtig zu ermitteln, werden wir uns also auch nicht scheuen, solche scheinbar fiktiven Posten in die Bilanz einzusetzen. Zu dem im ersten Augenblick am meisten einleuchtenden Einwand, daß eine Verpflichtung jeweils erst entstehe, wenn in dem betreffenden Jahre ein Gewinn erzielt wurde, und daher auch in diesem Jahre, d.h. im Zeitpunkt der Gewinnfeststellung von der Verpflichtung Notiz genommen werden dürfe, ist folgendes zu sagen: Die Gesamtverpflichtung, d.h. die Rentenverpflichtung entsteht mit der Zusage der Gewinnbeteiligungsrente, also beim Erwerbsakt -die Rente bil=

det ja das Entgelt für ein erworbenes Gut-. Daran ist nicht zu zweifeln. Allerdings liegt die Höhe der einzelnen Rentenleistungen nicht fest. Das bedeutet aber nun nicht, daß der Gewinn, von dem die Höhe der Leistung abhängt, diese Leistung, d.h. die Verpflichtung zu dieser Leistung erst zum Entstehen bringt, er bildet vielmehr nur die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Leistung! Die Verpflichtung zur Zahlung der einzelnen Rentenleistungen entsteht also nicht erst jeweils mit der Feststellung eines Reingewinnes, sondern sie besteht von Anfang an ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Höhe ein Gewinn erzielt wird. Ist der Gewinn eines Jahres gleich Null, so ist eben die Rente dieses Jahres auch gleich Null. Mit der Feststellung des Gewinnes entsteht also lediglich Klarheit darüber, in welcher Höhe die Rentenleistung zu bewirken ist. Diese Tatsache, daß der Gewinn nur die Bemessungsgrundlage für die Höhe der einzelnen Rentenleistung abgibt, scheint mir übersehen zu werden, wenn davon gesprochen wird, die Verpflichtung zur einzelnen Rentenleistung entstehe erst in dem Augenblick, wo auch ein Gewinn festgestellt wird. Entscheidend für die Entstehung der Rentenverpflichtung ist allein der Erwerbsakt, unmaßgeblich ist dabei, daß die Höhe der einzelnen Rentenleistungen an die Höhe der künftigen Gewinne geknüpft wird.

Wie bereits erwähnt, halten wir auch bei Gewinnbeteiligungsrenten an der Passivierung unter gleichzeitiger Aktivierung des gegen die Rente erworbenen Gutes fest. Vor allen Dingen zwingt auch hierzu der steuerliche Grundsatz, daß Aufwendungen für die Anschaffung von Gegenständen, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen längeren Zeitraum, d.h. über ein Jahr hinaus erstreckt, zu aktivieren sind. Hierzu hat der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 1.2. 1933 -VI A 945 StW 1933 No.274- zutreffend ausgeführt, daß es dabei grundsätzlich gleichgültig sei, ob das Entgelt in einem festen Kaufpreis, in bestimmten festen Jahresraten (unechte Rente), in

Form der echten Rente oder in Form einer Gewinnbeteiligung erfolge, und daß die Art der Zahlung schon mit Rücksicht auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Notwendigkeit der Aktivierung nicht beeinflusse. Wenn aber für die erworbenen Güter Aktivierung gegeben ist, dann muß auch die Verpflichtung passiviert werden. Durch den soeben erwähnten Grundsatz soll erreicht werden, daß nicht das Entgelt für ein derartiges Gut im Jahre des Erwerbs als Aufwand verbucht wird, der Aufwand vielmehr entsprechend dem Verbrauch oder Gebrauch des Gutes in den folgenden Jahren erfaßt wird. Würde man im Falle einer Gewinnbeteiligung nicht aktivieren, sondern lediglich die einzelnen Rentenleistungen über V.u.G.-Konto verbuchen, so wäre damit dieserForderung nicht Rechnung getragen, man würde vielmehr die Aufwandsrechnung loslösen vom Aktivum und seinen Ge-oder Verbrauch und diese an die Erfüllung der Verpflichtung anknüpfen, dadurch man jeweils die Teilerfüllung der Verpflichtung, d.h. die einzelne Rentenleistung als Aufwand verbuchte. Dabei ist zu beachten, daß es ja auch Güter gibt,die keinen Aufwand durch Ge-oder Verbrauch verursachen, man denke etwa an Grundstücke, weshalb auch bei diesen regelmäßige Absetzungen für Abnutzung unzulässig sind. Ein Aufwand entsteht bei Erwerb eines solchen Gutes gegen eine Rentenverpflichtung nur in Höhe der in der Rente enthaltenen Zinsen, wenn man einmal von der Möglichkeit der Abschreibung auf den niedrigeren gemeinen Wert absieht. Würde man nun in einem solchen Falle nicht passivieren und aktivieren, sondern einfach die einzelne Rentenleistungen über V.u.G.-Konto verbuchen, so würde man damit nicht nur die Zinsen als Aufwand verrechnen, sondern im Ergebnis auch eine Abschreibung auf das Grundstück auf Null vornehmen.

Die Ermittlung des Barwertes einer Gewinnbeteiligungsrente gestaltet sich nicht so einfach wie bei der festen Rente. Bei der Gewinnbeteiligungsrente müssen zunächst die Gewinne der künftigen Jahre geschätzt werden, weil von ihrer Höhe auch die Höhe

der einzelnen Rentenleistungen abhängt. Daß eine solche Schätzung nicht einfach ist, besonders wenn sie sich über einen längeren Zeitraum erstrecken muß, wissen wir. Man wird dabei beachten müssen, in welcher Phase des allgemeinen Wirtschaftskreislaufes, der speziellen Entwicklung des Geschäftszweiges und der Entwicklung des eigenen Betriebes man sich befindet. Eine Regel läßt sich natürlich hier nicht aufstellen. Im allgemeinen wird man jedoch sagen können, daß sich der Barwert der Gewinnbeteiligungsrente, die bei Erwerb eines Gutes als Entgelt vereinbart wird, um den gemeinen Wert des betreffenden Gutes im Zeitpunkt des Erwerbs bewegt, d.h. ausgehend von diesem Wert die Gewinnbeteiligungsrente in ihrer Dauer und ihrem Verhältnis zum Gewinn festgelegt wird. Daß der Barwert der Rente nicht viel höher ist als der gemeine Wert des Gutes, ist das Interesse des Käufers, daß er nicht viel niedriger ist, das des Verkäufers.

Bei Ermittlung des Rentenbarwertes schätzt man also, wie gesagt, die zukünftigen Gewinne und findet dann damit auch, was in den einzelnen Jahren voraussichtlich zu zahlen sein wird. Den Barwert der Gesamtverpflichtung findet man als Summe der einzelnen auf den Bilanzstichtag diskontierten Rentenbeträge. Man diskontiert also die einzelnen Rentenbeträge anhand der Formel

$$K = \frac{c}{q^n}$$

auf den ersten Belanzstichtag bzw. auf den Tag, an dem die Verbuchung erfolgt, wobei in der Formel K den Barwert der einzelnen Rentenleistung, c den zu zahlenden Rentenbetrag, $q = 1 + p/100$ (p=Zinsfuß) und n die Anzahl der Jahre darstellen. Man findet auf diese Weise den Barwert jeder einzelnen Rentenleistung und erhält damit den Barwert der Gesamtverpflichtung durch Addition dieser einzelnen Barwerte.

Beispiel: 20%ige Gewinnbeteiligungsrente auf 5 Jahre

Die Gewinne dieser 5 Jahre werden geschätzt auf

1.Jahr	2.Jahr	3.Jahr	4.Jahr	5.Jahr
RM	RM	RM	RM	RM
20.000.-	20.000.-	25.000.-	25.000.-	25.000.-,

das ergibt für die einzelnen Jahre folgende Rentenleistung:

1.Jahr	2.Jahr	3.Jahr	4.Jahr	5.Jahr
RM	RM	RM	RM	RM
4.000.-	4.000.-	5.000.-	5.000.-	5.000.-

Wenn wir nun den Zinsfuß wieder mit 5 annehmen, so erhalten wir als Barwert der Gesamtverpflichtung

$$B = \frac{4.000}{1,05} + \frac{4.000}{1,05^2} + \frac{5.000}{1,05^3} + \frac{5.000}{1.05^4} + \frac{5.000}{1,05^5}$$

$$= 3.810 + 3.628 + 4.319 + 4.113 + 3.917$$

$$= \text{RM } 19.787.-.$$

Wenn die Rente mit diesem Barwert passiviert ist und die Schätzung der künftigen Gewinne genau zutrifft, so ergeben sich in diesen 5 Jahren folgende Buchungen:

1.Rentenverpfl.Konto RM 3.810.- V.u.G.Konto Zinsen " 190.-	an Kasse RM 4.000.-
2.Rentenverpfl.Konto RM 3.628.- V.u.G.Konto Zinsen " 372.-	an Kasse RM 4.000.-
3.Rentenverpfl.Konto RM 4.319.- V.u.G.Konto Zinsen " 681.-	an Kasse RM 5.000.-
4.Rentenverpfl.Konto RM 4.113.- V.u.G.Konto Zinsen " 887.-	an Kasse RM 5.000.-
5.Rentenverpfl.Konto RM 3.917.- V.u.G.Konto Zinsen " 1.083.-	an Kasse RM 5.000.-

Damit wäre am Ende des 5.Jahres das Rentenverpflichtungskonto getilgt, während von dem mit dem Barwert der Rente als Anschaffungswert aktivierten Gute die jährlichen Abschreibungen entsprechend der Nutzung des Gutes vorgenommen würden.

Es dürfte jedoch ein Zufall sein, wenn die Schätzung tatsächlich so genau zutreffen würde. Trifft sie aber nicht zu, wurde also die Verpflichtung zu hoch oder zu niedrig geschätzt, so ergibt sich dadurch wieder die Notwendigkeit einer Korrektur der Erfolgsrechnung, wie wir dies bereits von dem Fall der festen Rente her wissen.

Die Verpflichtung wurde zu hoch geschätzt.

An die Spitze der folgenden Betrachtungen müssen wir wieder den Grundsatz stellen, daß der Anschaffungswert eines gegen eine Rente - feste Rente oder Gewinn - bzw. Umsatzbeteiligungsrente - erworbenen Gutes durch die Summe der einzelnen Rentenzahlungen abzüglich der in diesen enthaltenen Zinsen gebildet wird. Dieser Anschaffungspreis steht im Falle einer Rente erst dann genau fest, wenn die Verpflichtung erloschen ist, man also rückschauend feststellen kann, was bezahlt wurde.

Wir wollen einmal annehmen, in unserem obigen Beispiel seien tatsächlich nicht wie ursprünglich geschätzt
RM 4.000.-, RM 4.000.-, RM 5.000.-, RM 5.000.-, RM 5.000.- gezahlt worden, sondern nur
RM 2.000.-, RM 2.000.-, RM 2.000.-, RM 3.000.-, RM 3.000.-, also zusammen RM 12.000.- gegenüber einem geschätzten Betrag von RM 23.000.-.

Wir können nachträglich den Barwert dieser Rente für den Zeitpunkt des Entstehens der Verpflichtung errechnen, er beträgt:

$$\text{Barwert} = \frac{2.000}{1,05} + \frac{2.000}{1,05^2} + \frac{2.000}{1,05^3} + \frac{3.000}{1,05^4} + \frac{3.000}{1,05^5}$$
$$= 1.910 + 1.819 + 1.732 + 2.468 + 2.350$$
$$= \text{RM } 10.279.-.$$

Die Zinsen betragen im einzelnen daher
RM 90.-, RM 181.-, RM 268.-, RM 532.-, RM 650.-, zusammen als RM 1.721.-.

Der tatsächliche Anschaffungspreis des gegen die

Rente erworbenen Gutes, nehmen wir an es sei eine Maschine, beträgt RM 10.279.-, während er ursprünglich auf RM 19.787.- geschätzt war. Wenn wir nun bei Annahme einer 10jährigen Nutzungsdauer der Maschine von diesem geschätzten Anschaffungswert jährlich 10% abgeschrieben haben, so machte das in 5 Jahren RM 9.893.50 aus, während gemessen am tatsächlichen Anschaffungswert von RM 10.279.- nur RM 5.139.50 hätten abgeschrieben werden dürfen. Das bedeutet, daß RM 4.754.- zuviel abgeschrieben wurden. Die Zinsrechnung hingegen geht in Ordnung, wenn die Zinsen jährlich nicht von der jeweils geschätzten Rentenleistung, sondern auf Grund der tatsächlichen Leistung berechnet, d.h. in unserem Beispiel also nicht die auf S.86 angegebenen Zinsbeträge, sondern die auf Seite 87 angegebenen Zinsbeträge über V.u. G.Konto wurden. Eine Korrektur der Erfolgsrechnung ist dann nur hinsichtlich der Abschreibungen erforderlich, und zwar in der Weise, daß der an Abschreibungen zuviel verbuchte Betrag, in unserem Falle RM 4.754.- als Gewinn in Erscheinung tritt. Dies geschieht, wie wir von dem Fall der festen Rente her wissen, durch die Buchung
"Rentenverpfl.Konto an V.u.G.Konto RM 4.754.-".

Sehen wir uns nun einmal dieses Rentenverpflichtungskonto selbst an. Die Verpflichtung wurde ursprünglich passiviert mit RM 19787.-. Da jedoch die Schätzung der einzelnen Rentenleistungen nicht zutraf, ergaben sich gegenüber den auf S.86 für den Fall zutreffender Schätzung dargestellten Buchungen, fol - gende hiervon abweichende Buchungen:

1.Rentenverpfl.Konto RM 1.910.-			
V.u. G.Konto Zinsen " 90.-	an Kasse RM 2.000.-
2.Rentenverpfl.Konto RM 1.819.-			
V.u.G.Konto Zinsen " 181.-	an Kasse RM 2.000.-
3.Rentenverpfl.Konto RM 1.732.-			
V.u.G.Konto Zinsen " 268.-	an Kasse RM 2.000.-
4.Rentenverpfl.Konto RM 2.468.-			
V.u.G.Konto Zinsen " 532.-	an Kasse RM 3.000.-

5.Rentenverpfl.Konto RM 2.350.-)
V.u.G.Konto Zinsen " 650.-) an Kasse RM 3.000.-

Damit erscheint am Ende des 5.Jahres, also zu dem Zeitpunkt, an dem die Rentenverpflichtung erloschen ist, noch ein Saldo von RM 9.508.-, der sich nach Vornahme der vorher gezeigten Korrekturbuchung auf RM 4.754.- ermäßigt. Nun müssen wir wiederum bedenken, daß wir mit dieser Korrekturbuchung nur eine Richtigstellung der Erfolgsrechnung der Vergangenheit vorgenommen haben. Um aber auch für die künftigen Jahre die Erfolgsrechnung hinsichtlich der Abschreibungen richtigzustellen, bedarf es noch einer Korrektur des Buchwertes der Maschine. Wir brauchen dies nicht weiter auszuführen, sondern dürfen auf unsere entsprechenden Darlegungen im vorhergehenden Kapitel verweisen. Diese zweite Korrektur erfolgt durch die Buchung
"Rentenverpfl.Konto an Maschinenkonto RM 4.754.-", womit einmal das Rentenverpflichtungskonto ausgeglichen wird, und zum andern auch das Maschinenkonto so in Ordnung gebracht ist, daß es, wenn nun in den weiteren Jahren die Abschreibungen auf die Maschine dem tatsächlichen Anschaffungswert entsprechend vorgenommen werden, am Ende des 10.Jahres auch voll abgeschrieben ist.

Wenn in dem Zeitpunkt der Korrektur das gegen die Rente erworbene Gut bereits voll Aufwand geworden und dementsprechend das ursprünglich gebildete Aktivum verschwunden ist, dann deckt sich der Betrag des zuviel verrechneten Aufwandes mit dem Buchwert der Rentenverpflichtung im Zeitpunkt des Erlöschens der Verpflichtung. Die Korrektur ist dann einfach dadurch zu bewirken, daß dieses Rentenverpflichtungskonto über V.u.G.Konto aufgelöst wird. Das wäre also in unserem Beispiel der Fall, wenn die Maschine etwa innerhalb von 3 Jahren abgeschrieben wurde. Die Abschreibungen hätten dann zusammen RM 19.787.- (geschätzter Anschaffungswert) betragen, das bedeutet ein Mehr gegenüber dem tatsächlichen Anschaffungswert von RM 9.508.-, welcher Betrag gleich dem Buch-

wert der Rente am Ende des 5.Jahres ist (siehe oben).

Ist das gegen die Rente erworbene Gut ein Grundstück, also ein nicht der Abnutzung unterliegendes Anlagegut, so ist, sofern nicht eine Abschreibung auf einen niedrigeren gemeinen Wert vorgenommen wurde, eine Korrektur der Erfolgsrechnung nicht erforderlich. Nehmen wir zur Erläuterung in unserem Beispiel statt einer Maschine ein Grundstück an. Das Grundstück ist bei Erwerb mit dem Barwert der Rentenverpflichtung von RM 19.787.- aktiviert und die Rente mit demselben Betrag passiviert worden. Abschreibungen auf das Grundstück wurden nicht vorgenommen, sodaß es am Ende des 5.Jahres immer noch mit demselben Betrag von RM 19.787.- zu Buch steht. Die Entwicklung des Rentenverpflichtungskontos ist wie auf Seite 89 dargestellt. In diesem Falle ergibt sich also ein Aufwand nur in Höhe der in den einzelnen Rentenleistungen enthaltenen Zinsen.

Diese bedürfen jedoch, wie wir festgestellt haben, keiner Korrektur. Das Rentenverpflichtungskonto weist am Ende des 5.Jahres noch einen Saldo von RM 9.508.- auf, das ist genau der Betrag, um den der Barwert der Verpflichtung höher geschätzt war, als wie er sich nachträglich ergab. Wenn dieses Konto unter Aufrechnung gegen das Grundstückkonto durch die Buchung
"Rentenverpfl.Konto an Grundstückkonto RM 9.508.-"
aufgelöst wird, so steht damit das Grundstück mit seinem tatsächlichen Anschaffungswert von RM 10.279.- zu Buch. Wäre dagegen das Grundstück auf einen niedrigeren gemeinen Wert abgeschrieben worden, also z.B. auf RM 15.000.-, so müßte sich in diesem Falle die Korrektur auch auf die Erfolgsrechnung auswirken, denn der tatsächliche Anschaffungswert liegt ja noch unter dem gemeinen Wert; man kann aber nur vom tatsächlichen Anschaffungswert auf einen niedrigeren gemeinen Wert abschreiben. Das ist hier nicht der Fall. Die Abschreibung erfolgte von einem geschätzten Anschaffungswert von RM 19.787.- auf

den gemeinen Wert von RM 15.000.-, sie betrug also RM 4.787.-. In dieser Höhe wurde also ein Aufwand verrechnet, der nun durch die Korrektur wieder ausgeglichen werden muß. Dies erfolgt durch die Buchung: "Rentenverpfl.Konto an V.u.G.Konto RM 4.787.-". Damit weist das Rentenverpflichtungskonto noch einen Saldo von RM 4.721.- auf, also denselben Betrag, um den das Grundstück über seinem tatsächlichen Anschaffungswert zu Buch steht. Damit bleibt noch folgende Buchung übrig:
"Rentenverpfl.Konto an Grundstück-Konto RM 4.721.-".
(Vgl.hierzu die entsprechenden Ausführungen auf S.68 f.)

Nun noch einiges zu der Frage, in welchem Zeitpunkt eigentlich diese Korrekturen vorgenommen werden müssen. Wir haben seither stillschweigend vorausgesetzt, daß die Korrektur erst in dem Augenblick erfolgt, in dem die Verpflichtung abgelaufen ist. An dem ist auch grundsätzlich festzuhalten. Wir wissen, daß wir die Korrekturen ausrichten müssen nach dem eigentlichen Barwert der Verpflichtung, der gebildet wird durch die Summe der Barwerte der einzelnen Rentenleistungen. Dieser Barwert läßt sich aber erst ermitteln, wenn die Verpflichtung erloschen ist, wenn also übersehen werden kann, was im ganzen gezahlt wurde. Man weiß zwar schon vorher, daß die ursprüngliche Schätzung nicht zutreffend war, man erkennt ja in jedem Jahre die Abweichung der tatsächlichen Rentenleistung gegenüber der geschätzten. Es würde aber eine zu große Unsicherheit in die Erfolgsrechnung hineingetragen, wollte man nun jedes Jahr die Verpflichtung neu schätzen und dann darnach jeweils eine Korrektur vornehmen. Diese Zwischenkorrekturen würden wiederum in den allermeisten Fällen nicht endgültig sein, da auch sie auf einer Schätzung fußen müßten. So wird die eigentliche und endgültige Korrektur immer erst dann möglich sein, wenn feststeht, welche Leistungen aus der Verpflichtung flossen, und das kann erst übersehen werden, wenn die Verpflichtung erloschen ist. Nur in einem

Falle könnte man eine Korrektur zu einem früheren Zeitpunkt zulassen, dann nämlich, wenn mit großer Sicherheit überblickt werden kann, daß die Gewinne zu hoch geschätzt waren, also etwa im Falle eines allgemeinen oder branchenmäßigen Konjunkturumschwunges. Dabei sind wir uns jedoch klar, daß diese Korrektur wiederum nur eine vorläufige ist und auch in diesem Falle die endgültige Korrektur erst in dem oben erwähnten Zeitpunkt möglich wird.

Die Verpflichtung wurde zu niedrig geschätzt.

Wenn die Verpflichtung zu niedrig geschätzt wurde, so kann dies zwei Ursachen haben, einmal können die Gewinne zu niedrig oder, bei einer zeitlich nicht bestimmten Rente, auch die Dauer der Verpflichtung zu kurz geschätzt sein. Auf die notwendig werdenden Korrekturen hat es aber keinen Einfluß, wo der Schätzungsfehler liegt. Dagegen wird wieder eine Rolle spielen, welche Art von Gütern gegen die Rente erworben wurde, d.h. wir müssen wieder unterscheiden zwischen solchen Gütern, die infolge Gebrauchs oder Verbrauchs Aufwand verursachen und solchen, bei denen ein Aufwand nur bei Wertminderung entsteht.

Betrachten wir zunächst einmal die ersteren und fassen dabei den Fall in's Auge, daß in dem Augenblick, in dem eine Korrektur notwendig wird, das betreffende Gut bereits restlos verbraucht oder abgenutzt ist, sodaß ein Posten hierfür in der Bilanz nicht mehr erscheint. Hier bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten und zwar einmal Schätzung der Restverpflichtung und Passivierung bzw. Erhöhung des noch bestehenden Passivums oder aber keine erneute Passivierung, sondern Verbuchung der einzelnen weiteren Rentenleistungen über V.u.G.Konto. Greifen wir auf unser auf S.85 dargestelltes Zahlenbeispiel zurück. Anstatt der geschätzten Rentenleistungen von
RM 4.000.-, RM 4.000.-, RM 5.000-., RM 5.000.-, RM 5.000.- ergeben sich in diesen 5 Jahren folgende

Rentenleistungen
RM 7.000.-, RM 8.000-., RM 8.000-., RM 8.000.-,
RM 10.000.-,
der Barwert dieser Verpflichtung beträgt

$$\text{Barwert} = \frac{7.000}{1,05} + \frac{8.000}{1,05^2} + \frac{8.000}{1,05^3} + \frac{8.000}{1,05^4} + \frac{10.000}{1,05^5}$$
$$= 6.667 + 7.256 + 6.910 + 6.581 + 7.835$$
$$= \text{RM } 35.249.-.$$

Die Rentenverpflichtung war ursprünglich mit RM 19.787.- passiviert.
Hiervon sind in den beiden ersten Jahren entsprechend der obigen Aufstellung RM 6.667.- und RM 7.256.- zusammen RM 13.923.- abzubuchen, sodaß zu Beginn des 3.Jahres die Verpflichtung noch mit RM 5.864.- passiviert ist. Die Rentenleistung des 3. Jahres beträgt jedoch nach Abzug der darin enthaltenen Zinsen RM 6.910.-. Man könnte nun, wie bereits oben angedeutet, den über das noch bestehende Passivum hinausgehenden Teil der Rentenleistung d.s. also RM 1.046.- über V.u.G.Konto verbuchen und dann ebenso die vollen Rentenleistungen der nächsten Jahre.

Die andere Möglichkeit ist die, daß erneut passiviert bzw. das bestehende Passivum erhöht wird. Am Ende des 3.Jahres kennt man ja auf alle Fälle den Betrag, der für dieses Jahr zu leisten ist.Die restlichen Rentenleistungen, d.h. die Leistungen für das 4. und 5.Jahr werden wiederum geschätzt, wobei man folgende Beträge findet:

	3. Jahr	4.Jahr	5.Jahr
Leistung	8.000.-	8.000.- (geschätzt)	10.000.- (geschätzt)
Barwert	6.910.-	6.581.-	7.835.-zus.RM 21.326.-

Wir sind nun bei unserem Beispiel davon ausgegangen, daß im Zeitpunkt der Korrektur das gegen die Rente erworbene Gut bereits voll verbraucht oder abgenutzt und dementsprechend bereits voll mit seinem geschätzten Anschaffungswert, in diesem Falle RM 19.787.-, als Aufwand in die Erfolgsrechnungen der vergangenen Jahre eingegangen ist. Nun beträgt jedoch der An -

schaffungspreis nicht RM 19.787.-, sondern RM 35.249.- Es wurde also an Aufwand RM 15.462.- zu wenig verrechnet, was durch Korrektur nachgeholt werden muß. Dies geschieht dadurch, daß am Ende des 3.Jahres bestehende Passivum von RM 5.864.- auf RM 21.326.- erhöht wird und zwar zu Lasten des V.u.G.Kontos. Durch diese Erhöhung des Passivums wird bewirkt, daß der in der Vergangenheit zu niedrig verrechnete Aufwand auf einmal nachgeholt wird, während in dem andern Falle, daß die über das Passivum hinausgehenden Rentenleistungen jeweils ohne Erhöhung des Passivums über V.u.G.Konto verbucht werden, dieser Aufwand auf die folgenden Jahre verteilt wird.

Grundsätzlich ist dieser Erhöhung des Passivums gegenüber der Verbuchung der über das bestehende Passivum hinausgehenden Rentenleistungen über V.u.G.Konto der Vorzug zu geben. Im Hinblick auf die Totalrechnung ist es zwar einerlei, ob der Aufwand auf einmal nachgeholt oder ob die Nachholung auf eine Reihe von Jahren verteilt wird, und steuerlich werden auch beide Methoden zuzulassen sein. Wenn wir aber weiterblicken, d.h. darauf, daß es uns nicht nur darum zu tun sein muß, eine richtige Totalrechnung, sondern nach Möglichkeit auch richtige Periodenrechnungen zu erhalten, so müssen wir einer erneuten Passivierung den Vorzug geben. Wohl weist das Jahr der Korrektur einen Aufwand auf, der dieses Jahr an sich nichts angeht, aber auf diese Weise wird dann wenigstens nur eine Periodenrechnung durch die Nachholung des Aufwandes in Mitleidenschaft gezogen. Man wird es aber bei der Entscheidung für die eine oder andere Methode, wie bereits bei der festen Rente erwähnt, auf den einzelnen Fall abstellen müssen. Erstreckt sich die restliche Verpflichtung mit Sicherheit nur noch über eine kurze Zeit, so wird man vielleicht aus praktischen Gründen von einer erneuten Passivierung absehen und die restlichen Leistungen jeweils über V.u.G.Konto verbuchen, sofern und soweit sie über das bestehende Passivum hinausgehen. Aus praktischen Gründen

deshalb, weil man damit einem evtl. erneuten Schätzungsfehler aus dem Wege geht, denn das müssen wir uns immer vor Augen halten, daß ja die Korrektur durch erneute Passivierung auch wieder nur durch eine erneute Schätzung erfolgen kann, die endgültige Korrektur kann sich hier auch erst dann ergeben, wenn die Verpflichtung erloschen ist.

Voraussetzung bei unseren obigen Ausführungen, das hatten wir schon einmal erwähnt, war, daß das gegen die Rente erworbene Gut bereits voll verbraucht bzw. abgenutzt war und demgemäß ein Posten hierfür in der Bilanz nicht mehr erschien. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so besteht noch eine dritte Möglichkeit der Korrektur, nämlich die erneute Passivierung (wie oben) unter gleichzeitiger Erhöhung des Aktivums, wie wir es für den Fall der festen Rente auf S.75 dargestellt haben. Wir dürfen auf die dortigen diesbezüglichen Ausführungen verweisen.

In welcher Weise ist nun die Korrektur vorzunehmen, falls es sich bei den gegen die Rente erworbenen Gütern um solche handelt, die nicht der Abnutzung unterliegen oder für den Verbrauch bestimmt sind? Wir haben schon mehrfach wiederholt, daß regelmäßige jährliche Abschreibungen hier nicht möglich sind, in Frage kann nur eine Abschreibung auf den niedrigeren gemeinen Wert kommen. Abgesehen von dieser Abschreibung auf den niedrigeren gemeinen Wert ergibt sich also bei Erwerb eines solchen Gutes gegen eine Rente ein Aufwand nur durch die in der Rente enthaltenen Zinsen. Da aber die Zinsen jeweils richtig verbucht werden, kommt auch kein falscher Aufwand in die Erfolgsrechnung hinein. Es fragt sich nur, wie die über das bestehende Passivum hinausgehenden Rentenleistungen zu verbuchen sind. Um dies entscheiden zu können, müssen wir zuerst wissen, ob der Buchwert des Gutes dem gemeinen Wert entspricht oder gar darüber liegt, oder ob der gemeine Wert über dem Buchwert liegt. Im letzteren Falle hat die Korrektur so zu erfolgen, daß die

restliche Verpflichtung passiviert bzw.das noch bestehende Passivum erhöht wird und auch gleichzeitig das Aktivum um denselben Betrag eine Erhöhung erfährt. Wir wollen dies wieder an unserem Zahlenbeispiel klarmachen. Es möge sich um ein Grundstück handeln. Die Verpflichtung wurde mit RM 19.787.- passiviert und das Grundstück mit demselben Betrag aktiviert.Eine Abschreibung auf einen niedrigeren gemeinen Wert erfolgte nicht, der gemeine Wert betrage vielmehr am Ende des 3.Jahres RM 40.000.-. Somit hat am Ende des 3. Jahres eine Erhöhung des auf dem Rentenverpflichtungskonto erscheinenden Saldos von RM 5.864.- auf RM 21.326.-, also um RM 15.462.- zu erfolgen unter gleichzeitiger Erhöhung des Grundstück-Kontos um denselben Betrag. Beträgt nun der gemeine Wert des Grundstückes nicht RM 40.000.-, sondern etwa RM 25.000.-, d.h. immer noch mehr als der Buchwert, aber weniger als der Anschaffungswert(RM 35.249.-), so wird man regelmäßig die Erhöhung des Aktivums nur bis zu diesem gemeinen Wert vornehmen und den restlichen Betrag über V.u.G.Konto verbuchen, letztere Verbuchung also gewissermaßen als Abschreibung auf den gemeinen Wert ansehen.

Dementsprechend wird man, wenn der Buchwert des erworbenen Gutes gleich dem gemeinen Wert ist oder sogar über diesem liegt, von einer Erhöhung des Aktivums absehen und einfach die restliche Verpflichtung zu Lasten des V.u.G.Kontos passivieren, wobei auch diese Belastung des V.u.G.Kontos als Abschreibung des Anschaffungswertes des Gutes auf den niedrigeren gemeinen Wert aufzufassen wäre. Man könnte hierbei entsprechend dem, was wir auf S.94 (Unten) sagten, auch evtl. wieder von einer erneuten Passivierung absehen und die über das ursprünglich gebildete Passivum hinausgehenden Rentenleistungen über V.u.G. Konto verbuchen, welche Möglichkeit natürlich für den Fall ausscheiden muß, daß der tatsächliche Anschaffungswert noch unter dem gemeinen Wert liegt, letzterer also beispielsweise, wie vorher angenommen, RM 40.000.- bei einem Anschaffungswert von RM 35.249.- beträgt.

Umsatzbeteiligung.

Wenn wir auch für die Gewinnbeteiligungen Passivierung unter entsprechender Aktivierung des gegen die Rente erworbenen Gutes gefordert haben, so wird es verständlich sein, daß auch für die Umsatzbeteiligungen keine andere Lösung in Frage kommen kann. Während die Praxis größtenteils gegen Passivierung von Gewinnbeteiligungsrenten eingestellt ist, scheinen gegen die Passivierung von Umsatzbeteiligungsrenten weniger Bedenken vorhanden zu sein. Auch bei letzteren liegt die Höhe der jährlichen Rentenleistungen nicht fest, sondern ist vom Geschäftsergebnis abhängig, aber nicht vom Gewinn, sondern vom Umsatz. Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der einzelnen Leistungen bildet also der Umsatz, wobei es sich um den Gesamtumsatz oder einen Teilumsatz (Umsatz eines bestimmten Produktes usw.) handeln kann. Man ist in der Praxis der Passivierung von Umsatzbeteiligungen wohl deshalb eher geneigt, weil man den Umsatz als eine leichter bestimmbare Größe erachtet als den Gewinn, was ja auch zutrifft.

Eine Verschiedenheit in der Verbuchung von Umsatzbeteiligungsrenten gegenüber Gewinnbeteiligunsrenten ergibt sich nicht, weshalb wir eine nochmalige Darstellung nicht für erforderlich halten.

Die höchste steuerliche Rechtsprechung hat sich mit der Frage der buchmäßigen Behandlung von Gewinn- bzw. Umsatzbeteiligungsrenten eigentlich nur in den Fällen befaßt, bei denen einem ausscheidenden Gesellschafter von den verbleibenden Gesellschaftern eine derartige Rente eingeräumt wurde, oder daß jemand seinen Betrieb oder seine Beteiligung an einem solchen gegen eine derartige Rente veräußerte. Auch dem auf S.83 angezogenen Urteil des RFH liegt ein solcher Tatbestand zugrunde. Wir werden weiter unten auf diese Rechtsprechung zurückkommen und dabei Gelegenheit nehmen, auch dann und wann auf vorstehendes Kapitel zu verweisen.

2. Gegenleistung in Form immaterieller Güter.

Wir haben gesehen, daß der Erwerb materieller Güter gegen eine Rente -feste Rente oder Gewinn- bzw. Umsatzbeteiligungsrente - buchmäßig dergestalt zu erfassen ist, daß die Rentenverpflichtung mit ihrem Barwert passiviert und das erworbene Gut mit demselben Betrag aktiviert wird. Wir halten hieran auch fest, wenn es sich um den Erwerb immaterieller Güter handelt. Die kaufmännische Praxis zeigt zwar eine gewisse Scheu gegen die Aktivierung immaterieller Werte, besonders des Geschäftswertes, und wenn man vereinzelt trotzdem eine Aktivierung vornimmt, so ist man darauf bedacht, den Aktivposten möglichst rasch abzuschreiben. Man begründet dies damit, daß der Wert immaterieller Güter nicht leicht bestimmbar sei und daß man deshalb die Bilanz von solchen unsicheren Werten freihalten möchte. Man sieht also dabei in der Bilanz mehr oder weniger eine Darstellung des Vermögens und zwar nicht des tatsächlichen Vermögens, sondern eines unter dem die Praxis beherrschenden Prinzip der Vorsicht bewerteten Vermögens. Wir lehnen diesen Standpunkt für die Einkommensteuerbilanz ab, sie ist Erfolgsermittlungsbilanz, und das Prinzip der Vorsicht kann für unsere Bilanzierung nicht entscheidend sein. Wenn im Interesse einer richtigen Erfolgsrechnung, auf die wir uns allein ausrichten, immaterielle Werte aktiviert werden müssen, so tun wir dies auch. Und sie müssen tatsächlich aktiviert werden. Würde man eine Aktivierung unterlassen und lediglich die Rentenverpflichtung passivieren, so würde dem Jahre des Erwerbsaktes die ganze Verpflichtung wie eine einseitige Rentenverpflichtung zur Last fallen. Das darf aber nicht sein, denn der Erwerbsakt als solcher darf die Erfolgsrechnung nicht berühren, da ja in die Unternehmung Werte ob materielle oder immaterielle muß gleichgültig sein- hereinfließen. Ein-und Ausgang halten sich die Wage. Man könnte andererseits die Unterlassung der Aktivierung auch als Abschreibung der erworbenen

immateriellen Werte auf Null ansehen, was der Bildung stiller Reserven gleichkommen würde. Ganz abgesehen davon, daß wir vom rein betriebswirtschaftlichen Standpunkt -es gibt auch andere Ansichten- die Bildung stiller Reserven ablehnen, da diese nur zur Verschleierung des Gewinnes, sowohl bei ihrer Bildung als auch hauptsächlich, was noch gefährlicher ist, bei ihrer Auflösung führen, und weil das, was mit gutem Gewissen mit stillen Reserven erreicht werden soll, auch mit offenen Reserven erreicht werden kann, muß eine solche Reservebildung steuerlich unzulässig sein. Wenn dagegen aktiviert wird, so ist damit auch die Möglichkeit gegeben, den aus den immateriellen Werten fließenden Aufwand richtig zu verrechnen. Dabei müssen wir nun, wie bei den materiellen Gütern, wieder unterscheiden zwischen solchen immateriellen Gütern, die der Abnutzung unterliegen, z.B. Patente, und solchen, die nicht der Abnutzung unterliegen, wie Firmenwert, Kundschaft, Organisation usw., die man gewöhnlich alle unter dem Sammelbegriff "goodwill" oder "Geschäftswert" zusammenfaßt. Wir behandeln zwar im Augenblick den Erwerb einzelner Güter gegen eine Rente, der Geschäftswert als solcher kann aber nicht für sich, sondern nur in Verbindung mit einem Handelsgewerbe, mit einem Betrieb erworben werden. Bei Veräußerung eines ganzen Betriebs pflegt aber oft nur das Entgelt für den Geschäftswert in einer Rente festgelegt zu werden, insofern halten wir es für unbedenklich und für vorteilhaft, diesen Fall hier mit zur Darstellung zu bringen.

Bei den der Abnutzung unterliegenden immateriellen Werten wird die Abnutzung durch laufende jährliche Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer in der Erfolgsrechnung verrechnet. Wir haben also im Falle des Erwerbs solcher immaterieller Güter gegen eine Rente als Aufwand einmal die in der Rente enthaltenen Zinsen und weiterhin die jährlichen Abschreibungen. Insgesamt wird als Aufwand verrechnet die Summe der einzelnen Rentenzahlungen. Diese

Erkenntnis könnte besonders bei immateriellen Werten dazu verleiten, von einer Aktivierung und Passivierung Abstand zu nehmen und lediglich die einzelnen Rentenleistungen über V.u.G.Konto zu verbuchen. Man würde zwar damit die infolge falscher Schätzung notwendig werdenden Korrekturen vermeiden, aber die Aufwandsrechnung würde hierbei von dem den Aufwand verursachenden Gut losgelöst und damit jährlich ein Aufwand verrechnet, der nicht mit dem Wertverzehr des Aktivums übereinstimmt, eine Tatsache, auf die wir auch schon an anderer Stelle hingewiesen haben. Weiterhin ist zu bedenken, daß der auf S. 98 f. angeführte Grundsatz, daß Aufwendungen für die Anschaffung von Gegenständen, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen längeren Zeitraum, d.h. über ein Jahr hinaus erstreckt, zu aktivieren sind, auch für immaterielle Güter gelten muß.

Wenn ganz allgemein gegen Aktivierung und Passivierung vielleicht geltend gemacht werden könnte -es sei gestattet diese Betrachtungen hier einzuschieben-, daß auch hier der verrechnete Aufwand nicht immer übereinstimmt mit dem tatsächlichen Aufwand, insofern als der Aufwandrechnung ein Barwert zugrundegelegt wird, der sich später als falsch herausstellt, so ist dazu folgendes zu sagen. Gewiß ist, daß gemessen am tatsächlichen Anschaffungswert, den wir ja immer erst hinterher feststellen können, die Abschreibungen meistens falsch sind, das haben wir schon mehrfach gesehen. Aber es ist dabei zu bedenken, daß ja nicht von vornherein feststeht, daß die Abschreibungen unrichtig sind, es besteht ja immer die Möglichkeit, daß die Schätzung zutrifft. Außerdem, davon haben wir an anderer Stelle bereits ebenfalls gesprochen, wird der Barwert der Rentenverpflichtung und damit der Anschaffungswert des gegen die Rente erworbenen Gutes, wobei jetzt an den geschätzten Barwert gedacht ist, sich immer um den gemeinen Wert des Gutes bewegen. Dafür sorgen die entgegenstehenden Interessen des Käufers und Verkäufers. Wenn man also von diesem Werte abschreibt,

so sind diese Abschreibungen, wenn sie sich später gemessen am tatsächlichen Anschaffungswert auch als falsch herausstellen, doch durchaus vertretbar, da in dem Falle, daß der Kaufpreis nicht in einer Rente, sondern in einer festen Summe bestünde, die Abschreibungen in ungefähr derselben Höhe festzusetzen wären.

Bei den immateriellen Gütern, um wieder an unsere obigen Ausführungen anzuknüpfen, die nicht der Abnutzung unterliegen, dürfen naturgemäß auch keine regelmäßigen jährlichen Abschreibungen erfolgen. Ein Wertverzehr -nur ein solcher darf durch regelmäßige Abschreibungen, besser gesagt durch Absetzungen für Abnutzung verrechnet werden- ist ja hier nicht gegeben. Nur in dem Falle einer Wertminderung ist eine Abschreibung auf den niedrigeren gemeinen Wert zulässig. Wir setzen uns hiermit in Gegensatz zu den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften des § 261 Ziff. 4 HGB, der vorschreibt, daß, falls ein Geschäfts- oder Firmenwert aktiviert wurde, dieses Aktivum durch gleichmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen ist. Auch die steuerliche Rechtsprechung steht diesen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften entgegen, insofern als sie, wie wir dies auch vom rein betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus anerkennen müssen, regelmäßige jährliche Abschreibungen nicht zuläßt und nur eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert gestattet (RFH vom 22.12. 1927 StW 1928 No.116 und neuerdings RFH vom 7.7. 1935 RSTbl. 1935 S.1237). Tritt eine Wertminderung nicht ein, so bleibt das Aktivum unverändert in der Bilanz, ein Aufwand ergibt sich also dabei nur durch die in der Rente enthaltenen Zinsen. Daß natürlich hier einseitige Passivierung oder Verbuchung der einzelnen Rentenleistungen über V.u.G.Konto ohne Aktivierung und Passivierung vollends nicht in Frage kommen kann, ist darnach klar, denn durch diese beiden Methoden wird beidemale als Gesamtaufwand die Summe der einzelnen Rentenleistungen verrechnet, während, wie wir gesehen haben, ein Aufwand

nur in Höhe der in der Rente enthaltenen Zinsen, also in Höhe des Unterschiedes zwischen der Summe der einzelnen Rentenleistungen und dem Barwert der Rentenverpflichtung gegeben ist und dementsprechend auch nur in dieser Höhe über Erfolgsrechnung verbucht werden darf. Das ist aber nur möglich bei gleichzeitiger Aktivierung und Passivierung.

Bezüglich der steuerlichen Rechtsprechung dürfen wir ebenfalls wieder auf die späteren Kapitel verweisen.

3. Erwerb eines Betriebs gegen eine Rente.

a. Der Betrieb wird weitergeführt.

Wenn wir in den vorangegangenen Abschnitten für den Erwerb einzelner materieller oder immaterieller Güter gegen eine Rente -gleichgültig, ob feste Rente oder Gewinn- bzw. Umsatzbeteiligungsrente- Passivierung der Rentenverpflichtung unter gleichzeitiger Aktivierung des gegen die Rente erworbenen Gutes gefordert haben, so kann, wenn es sich bei dem Erwerb nicht um einzelne Güter, sondern um eine organische Zusammenfassung solcher Güter, also um einen Betrieb handelt, nichts anderes gelten. Über die Bestimmung des Barwertes, mit dem die Verpflichtung zu passivieren ist, brauchen wir nichts weiter zu sagen, sie ist bekannt. Bei der Aktivierung stoßen wir nun insofern auf eine Schwierigkeit, als wir diese nicht einfach wie bei einem einzelnen Gut in einem Betrag vornehmen können, vielmehr den Barwert der Verpflichtung, der den Anschaffungswert für die den Betrieb bildenden einzelnen Wirtschaftsgüter bildet, auf diese einzelnen Wirtschaftsgüter aufteilen müssen. Es ist also für jedes einzelne Wirtschaftsgut innerhalb des Betriebsverbandes der Anschaffungswert festzustellen. Wir nehmen hierbei den gemeinen Wert zuhilfe, d.h. wir ermitteln zunächst die gemeinen Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter. Deckt sich die Summe der gemeinen Werte dieser einzelnen Wirtschaftsgüter mit dem Barwert, so

ist die Sache einfach; die einzelnen Güter sind dann mit ihrem gemeinen Wert zu aktivieren. Ein Beispiel hierfür: Der Betrieb bestehe aus einem Warenlager, Einrichtung und Maschinen. Er werde gegen eine Rente erworben, deren Barwert RM 40.000.- betrage. Die Summe der gemeinen Werte der einzelnen Güter betrage ebenfalls RM 40.000.-, nämlich

Warenlager	RM 15.000.-
Einrichtung	" 5.000.-
Maschinen	" 20.000.-

Dementsprechend sind diese Güter bei Erwerb mit diesen Werten einzusetzen, sodaß sich folgende Anfangsbilanz ergibt:

Anfangsbilanz

	RM		RM
Warenlager	15.000.-	Rentenverpfl.	40.000.-
Einrichtung	5.000.-		
Maschinen	20.000.-		
	40.000.-		40.000.-

Ist der Barwert der Verpflichtung niedriger als die Summe der gemeinen Werte der einzelnen Güter, so ist zunächst das Verhältnis des Barwertes zur Summe der gemeinen Werte zu ermitteln und in demselben Verhältnis der Barwert auf die einzelnen Güter aufzuteilen. So wie sich der Barwert der Verpflichtung zur Summe der gemeinen Werte der einzelnen Güter verhält, so verhält sich der Anschaffungswert der einzelnen Güter zu ihrem Barwert. Beispiel: Der Betrieb bestehe wieder aus Warenlager, Einrichtung und Maschinen. Die gemeinen Werte dieser Güter seien

Warenlager	RM 15.000.-
Einrichtung	" 5.000.-
Maschinen	" 25.000.-

Der Betrieb werde gegen eine 10jährige, jährliche Rente von RM 5.000.- übernommen, deren Barwert wir aus Tab. I (S.19) mit RM 38.612.- ablesen.

Wir stellen nun zunächst das Verhältnis von Bar-

wert zu der Summe der gemeinen Werte fest, es beträgt

38.612 : 45.000.

In diesem Verhältnis sind also nun die gemeinen Werte der einzelnen Güter zu reduzieren, man erhält dann als Anschaffungswerte für

Warenlager $\frac{15.000 \cdot 38.612}{45.000}$ = RM 12.872.-

Einrichtung $\frac{5.000 \cdot 38.612}{45.000}$ = RM 4.290.-

Maschinen $\frac{25.000 \cdot 38.612}{45.000}$ = RM 21.450.-

Die Eröffnungsbilanz hätte dann folgendes Aussehen:

Anfangsbilanz

	RM		RM
Warenlager	12.872.-	Rentenverpfl.	38.612.-
Einrichtung	4.290.-		
Maschinen	21.450.-		
	38.612.-		38.612.-

Sehr oft wird der Barwert der Rente über der Summe der gemeinen Werte liegen. Im allgemeinen ist man der Ansicht, daß in diesem Falle, der über die Summe der gemeinen Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter hinausgehende Teil des Barwertes als Entgelt für einen Geschäftswert anzusehen ist. Sicher ist jedenfalls, daß dieser Mehrbetrag nicht umsonst bezahlt wird und in der Regel wird man auch die obige Ansicht, daß damit der Geschäftswert abgegolten werden soll, akzeptieren können. Wir werden aber weiter unten auch noch auf eine andere Möglichkeit hinweisen. Unterstellen wir einmal, es handle sich bei dem Mehrwert tatsächlich um eine Vergütung für den Geschäftswert, so wäre es nicht richtig, einfach wie vorher gezeigt das Verhältnis von Barwert zur Summe der gemeinen Werte zu bestimmen und in demselben Verhältnis dann die Anschaffungswerte der einzelnen Güter aus den gemeinen Werten abzuleiten. Die einzelnen Güter sind

vielmehr mit ihren gemeinen Werten anzusetzen und der Unterschiedsbetrag zwischen Barwert und der Summe der gemeinen Werte ist als Geschäftswert zu aktivieren.

Beispiel: Rentenbarwert wieder RM 38.612.-. Die gemeinen Werte betragen für

Warenlager	RM	9.000.-
Einrichtung	"	3.000.-
Maschinen	"	15.000.-
Summe	RM	27.000.-

Es muß sich nun folgende Anfangsbilanz ergeben:

Anfangsbilanz

	RM		RM
Warenlager	9.000.-	Rentenverpfl.	38.612.-
Einrichtung	3.000.-		
Maschinen	15.000.-		
Geschäftswert	11.612.-		
	38.612.-		38.612.-

Würde man den Geschäftswert nicht in einem besonderen Posten aktivieren, sondern die Anschaffungswerte der übrigen Wirtschaftsgüter im Verhältnis des Barwertes zur Summe der gemeinen Werte ermitteln, so erhielte man folgende Anschaffungswerte:

$$\text{Warenlager } \frac{9.000 \cdot 38.612}{27.000} = \text{RM } 12.872.-$$

$$\text{Einrichtung } \frac{3.000 \cdot 38.612}{27.000} = \text{RM } 4.290.-$$

$$\text{Maschinen } \frac{15.000 \cdot 38.612}{27.000} = \text{RM } 21.450.-$$

und damit dieselbe Eröffnungsbilanz wie auf S.104. Wir wissen nun, daß der Geschäftswert nach Steuerrecht nicht durch regelmäßige, jährliche Abschreibungen getilgt werden darf (vgl.unsere Ausführungen auf S.101), eine Abschreibung vielmehr nur möglich ist, sofern und soweit der gemeine Wert des Geschäftswertes gesunken ist. Dieser Forderung kann man aber nur dann gerecht werden, wenn man den Ge-

schäftswert in einem besonderen Posten aktiviert. Verteilt man ihn, wie oben gezeigt, auf die übrigen Güter, so wird er, da es sich bei diesen Gütern in der Regel um solche handelt, die durch Verwendung oder Nutzung allmählich umgesetzt und daher über Erfolgsrechnung verrechnet werden, ebenfalls im Laufe der Jahre ganz in die Erfolgsrechnung eingehen.

Wir haben bereits angedeutet, daß dieser Mehrbetrag, der über die Summe der gemeinen Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter hinaus im Barwert der Rente steckt, nicht unbedingt die Vergütung für einen Geschäftswert darstellen muß, anders ausgedrückt, man kann in einem solchen Falle nicht immer ohne weiteres auf das Vorliegen eines Geschäftswertes schliessen. Es gibt auch noch eine andere Möglichkeit. Dieser Mehrbetrag kann nämlich auch eine Vergütung für den Veräußerer dafür sein, daß er sich überhaupt auf eine Rente einläßt, eine Möglichkeit, auf die meines Wissens noch nirgends hingewiesen wurde. Angenommen, der Erwerber des Betriebs sei ein wenig kapitalkräftiger Unternehmer, der keine andere Möglichkeit hat, den Kauf anders als durch eine Rente, die er aus dem Betrieb herauszuwirtschaften sich verspricht, zu finanzieren. Selbst, wenn es sich um eine feste Rente, deren Dauer im voraus bestimmt ist, handelt, so geht doch der Veräußerer ein erhebliches Risiko ein, für das er irgendwie entschädigt werden will. Die Entschädigung kann nun eben darin bestehen, daß die Rente entsprechend höher festgesetzt wird und sich somit ein Rentenbarwert ergibt, der höher ist als die Summe der gemeinen Werte der einzelnen Güter, wobei ein Geschäftswert durchaus nicht vorzuliegen braucht. In diesem Falle ist gegen die auf der vorangegangenen Seite dargestellte und für den Fall des Vorliegens eines Geschäftswertes abgelehnte Art der Bilanzierung nichts einzuwenden. Der Mehrbetrag ist hier nicht die Vergütung für einen Geschäftswert, sondern der Erwerber muß eben für die einzelnen Güter mehr bezahlen dafür, daß ihm der Veräußerer die Zahlung durch eine Rente zubilligt.

Selbstverständlich kann der Erwerber diese einzelnen Güter sofort auf ihren gemeinen Wert zu Lasten des V.u.G.Kontos abschreiben. Es wäre zu begrüßen, wenn seitens der Rechtsprechung auch diese Möglichkeit in Erwägung gezogen würde.

Und nun wieder zu den Korrekturen, die erforderlich werden, wenn es sich um Renten handelt, bei denen die Dauer der Verpflichtung oder die Höhe der einzelnen Leistungen geschätzt werden muß. Auchhier haben wir wieder die beiden Fälle, daß die Verpflichtung zu hoch und zu niedrig geschätzt wurde.

Die Verpflichtung wurde zu hoch geschätzt:

Zunächst der einfache Fall, daß bei Erwerb des Betriebs ein Geschäftswert nicht zu aktivieren war und daß es sich bei den übernommenen Gütern um Verbrauchs- oder der Abnutzung unterliegende Gebrauchsgüter handelt. Erscheinen im Zeitpunkt der Korrektur, also bei Erlöschen der Verpflichtung, diese Güter nicht mehr in der Bilanz, d.h. wurden sie bereits voll über Erfolgsrechnung ausgebucht, so wissen wir, daß der damit zuviel verrechnete Aufwand dem Betrag entspricht, der im Zeitpunkt des Erlöschens der Verpflichtung noch als Saldo auf dem Rentenverpflichtungskonto erscheint. Es bleibt also nur übrig, das Rentenverpflichtungskonto über V.u.G.Konto aufzulösen. Wir dürfen hierbei auf unsere entsprechenden Ausführungen auf S.61 ff. und S.89/90. verweisen.

Anders jedoch, wenn die seinerzeit gegen die Rente erworbenen Güter noch teilweise bilanziert sind. Die Korrektur soll doch, wenn die Verpflichtung zu hoch geschätzt war, bewirken, daß das, was infolge dieser zu hohen Schätzung des Rentenbarwertes zuviel über Erfolgskonto verrechnet wurde, nunmehr wieder über Erfolgskonto als Gewinn aufgelöst wird. Wir wissen ebenfalls von früher her, daß in dem Falle, wo die gegen die Rente erworbenen Güter noch nicht restlos über Erfolgskonto abgerechnet sind, also noch in der Bilanz erscheinen, sich der Buchwert der Renten-

verpflichtung im Zeitpunkt des Erlöschens der Verpflichtung nicht deckt mit dem in der Vergangenheit zuviel verrechneten Aufwand. Dieser Buchwert ist höher und zwar um den Betrag, um den auch die Buchwerte der Aktiven höher sind gegenüber den Werten, mit denen sie bei Zugrundelegung des tatsächlichen Anschaffungspreises, also des Rentenbarwertes, wie er sich nachträglich ermitteln läßt, zu Buch stehen müßten. Man kann daher wohl das Rentenverpflichtungskonto über V.u.G.Konto auflösen, muß aber gleichzeitig die Buchwerte der in Frage kommenden Aktiven entsprechend abschreiben, sodaß sich auf dem V.u.G. Konto per Saldo ein Buchgewinn in Höhe des in der Vergangenheit zuviel verrechneten Aufwandes ergibt. Unterläßt man diese letztere Abschreibungen, so entsteht durch die Auflösung des Rentenverpflichtungskontos ein um den Betrag dieser unterlassenen Abschreibungen zu hoher Buchgewinn , der allerdings in den späteren Jahren dadurch ausgeglichen wird, daß in diesen Jahren immer noch die erhöhten Ab - schreibungen -ausgehend von dem zu hohen Anschaffungswert- in die Erfolgsrechnung eingehen.

Wenn es in dem soeben geschilderten Falle also an sich nicht schlimm ist, wenn bei Erlöschen der Verpflichtung das Rentenverpflichtungskonto über V.u.G.Konto aufgelöst wird, ohne daß gleichzeitig auch eine entsprechende Abschreibung der Buchwerte der gegen die Rente erworbenen Güter erfolgt, so ist dies jedoch keinesfalls zukässig, wenn sich unter den übernommenen Gütern solche befanden, die nicht der Abnutzung unterliegen, also etwa Grund - stücke. Hier muß, vorausgesetzt, daß eine Abschreibung des Grundstücks auf einen niedrigeren gemeinen Wert nicht vorgenommen wurde, ein Teil des bei Erlöschens der Verpflichtung auf dem Rentenverpflichtungskonto erscheinenden Saldos unter Aufrechnung gegen das Grundstückkonto aufgelöst werden und zwar der Betrag, um den, gemessen am nachträglich ermittelten Anschaffungswert, das Grundstück ursprünglich zu hoch bilanziert wurde. Darüberhinaus gilt dann entsprechend wieder das oben Gesagte. Wir wollen zum

besseren Verständnis hierzu ein Beispiel nehmen. Wir greifen auf das auf S.103/104 dargestellte Beispiel zurück mit der Änderung, daß wir statt des Warenlagers ein Grundstück annehmen. Es handle sich um eine Rente von jährlich RM 5.000.-, deren Dauer auf 10 Jahre geschätzt wird, was einen Barwert von RM 38.612.- ergibt.

Wir erhalten folgende Anfangsbilanz

Anfangsbilanz (mit geschätztem Barwert)

	RM		RM
Einrichtung	4.290.-	Rentenverpflichtung	38.612.-
Maschinen	21.450.-		
Grundstück	12.872.-		
	38.612.-		38.612.-

Wir nehmen an, daß die Rentenverpflichtung am Ende des 6.Jahres erloschen ist. Wir können nunmehr nachträglich den richtigen Barwert der Rente und damit auch die richtigen Anschaffungswerte der einzelnen Güter ermitteln. Der Barwert einer 6-jährigen Rente beträgt RM 25.378.-, bei dessen ursprünglicher Zugrundelegung sich folgende Anfangsbilanz ergeben hätte:

Anfangsbilanz (mit tatsächlichem Barwert)

	RM		RM
Einrichtung	2.820.-	Rentenverpfl.	25.378.-
Maschinen	14.099.-		
Grundstück	8.459.-		
	25.378.-		25.378.-

Es sei noch angeführt, daß auf Einrichtung und auf Maschinen jährlich 10% vom Anschaffungswert abgeschrieben wurden. Die Korrekturbuchungen müssen lauten:

1) "Rentenverpfl.Konto an Grundstückkonto RM 4.413.- Korrektur des Anschaffungswertes",
2) "Rentenverpfl.Konto an V.u.G.Konto RM13.316.- Auflösung des Rentenverpfl.Kontos",
3) "V.u.G.Konto an Maschinenkonto RM 2.941.- Abschreibung",

4) "V.u.G.Konto an Einrichtungskonto RM 588.-
Abschreibung".

Auf dem V.u.G.Konto ergibt sich aus den Buchungen 2-4 per Saldo ein Gewinn von RM 9.787.-. Dieser Betrag muß dem infolge zu hoher Schätzung des Barwertes zuviel verrechneten Aufwand gleichkommen. Wir wollen dies nachrechnen.

Als Aufwand wurde in den 6 Jahren verrechnet:

Abschreibungen a.Maschinen 6.RM	2.145.-	=RM 12.870.-
Abschreibungen a.Einrichtg.6.RM	429.-	=RM 2.574.-
Zinsen lt. Tab. I		RM 9.117.-
		zus. RM 24.561.-

Bei Zugrundelegung des tatsächlichen Barwertes von RM 25.378.- ergibt sich demgegenüber folgende Aufwandsrechnung:

Abschreibungen a.Maschinen 6.RM	1.409.90	=RM 8.460.-
Abschreibungen a.Einrichtg.6.RM	282.-	=RM 1.692.-
Zinsen lt. Tab. I		RM 4.622.-
		zus. RM 14.774.-

Wir finden also, daß zusammen RM 9.787.- zuviel Aufwand verrechnet wurde, d.i. der Betrag, der sich nach Vornahme der umseitig gezeigten Korrekurbuchungen auf dem V.u.G.Konto per Saldo als Gewinn ergibt. Anhand dieses Beispiels wird vor allen Dingen klar, daß es nicht angängig wäre, die Korrektur einfach dadurch zu bewerkstelligen, daß das Rentenverpflichtungskonto, das in unserem Falle bei Erlöschen der Verpflichtung noch einen Saldo von RM 17.729.- (Barwert der Rente am Ende des 6.Jahres) aufweist, über V.u.G.Konto aufgelöst wird. In erster Linie ist in einem solchen Falle das Grundstückkonto zu Lasten des Rentenverpflichtungskontos auf den tatsächlichen Anschaffungswert abzuschreiben (Buchung 1). Wenn darnach der auf dem Rentenverpflichtungskonto verbleibende Saldo über V.u.G. Konto aufgelöst wird, ohne die weiteren Buchungen 3 und 4 vorzunehmen, so ist dies zwar nicht richtig, aber, wie bereits erwähnt, deswegen nicht so schlimm, weil der dadurch entstehende höhere Buchgewinn in den

folgenden Jahren durch höhere Abschreibungen ausgeglichen wird. Wichtig ist also hier vor allen Dingen die Buchung 1.

Voraussetzung bisher war, wir wollen bei unserem Beispiel bleiben, daß das Grundstück nicht auf einen niedrigeren gemeinen Wert abgeschrieben war, sondern unverändert mit dem ursprünglich angesetzten Wert zu Buch stand. Nun wollen wir annehmen, es wäre eine Abschreibung erfolgt und dabei zwei Fälle unterscheiden; einmal soll der gemeine Wert, auf den abgeschrieben wurde über dem tatsächlichen Anschaffungswert liegen, das anderemal noch darunter.

Im ersteren Falle ist die auf S.109 dargestellte Buchung 1) "Rentenverpfl.Konto an Grundstückkonto" mit dem Betrag vorzunehmen, um den der tatsächliche Anschaffungswert (Anschaffungswert wie er sich bei Zugrundelegung einer 6-jährigen Rente ergeben hätte) unter dem gemeinen Wert, auf den abgeschrieben war, liegt. War beispielsweise auf einen Wert von RM 10.000.- abgeschrieben, so ist nun das Grundstückkonto zu Lasten des Rentenverpflichtungskontos um weitere RM 1.541.- abzuschreiben, nämlich von RM 10.000.- auf den tatsächlichen Anschaffungswert von RM 8.459.-. Buchung 2 "Rentenverpfl.Konto an V.u.G. Konto lautet dann nicht mehr über den Betrag von RM 13.316.-, sondern über RM 16.588.-, welcher Betrag den Saldo des Rentenverpflichtungskontos nach Vornahme der Buchung 1 darstellt. Buchungen 3 und 4 bleiben gleich, sodaß in diesem Falle auf dem V.u. G.Konto sich per Saldo ein Gewinn von RM 12.659.- ergibt, also um RM 2.872.- mehr als in dem auf S. 109 f. dargelegten Beispiel. Dies wird verständlich, wenn wir uns klar machen, daß wir auf dem Grundstückkonto eine Abschreibung von RM 2.872.- (Abschreibung vom ursprünglichen, geschätzten Anschaffungswert von RM 12.872.- auf den niedrigeren gemeinen Wert von RM 10.000.-) vorgenommen hatten. Da sich aber nachträglich ergibt, daß der tatsächliche Anschaffungswert des Grundstückes noch unter diesem gemeinen Wert liegt, so haben wir damit eine Abschreibung

vorgenommen, die wir nicht vornehmen durften, bzw die wir wieder rückgängig machen müssen. Aus diesem Grunde muß diese Abschreibung von RM 2.872.- bei der Korrektur als Gewinn in Erscheinung treten.

In dem anderen Falle, daß der gemeine Wert, auf den das Grundstück abgeschrieben wurde, auch noch unter dem tatsächlichen Anschaffungswert liegt, z.B. RM 6.000.- beträgt, bleibt das Grundstück mit diesem niedrigeren Wert bilanziert. Eine weitere Abschreibung des Grundstückkontos zu Lasten des Rentenverpflichtungskontos ist also hier nicht möglich, u.auch nicht erforderlich, sodaß die Korrekturbuchung 1 ganz entfällt. Es kommen lediglich in Betracht die Buchungen 2-4 und zwar hat die Buchung 2 über den Betrag zu lauten, mit dem das Rentenverpflichtungskonto bei Erlöschen der Verpflichtung noch zu Buch steht, in unserem Beispiel also über RM 17.729.-. Damit ergibt sich auf dem V. u.G.Konto per Saldo ein Gewinn von RM 14.200.-, also RM 4.413.- mehr als in dem auf S.109 f. dargestellten Beispiel. In der auf S.110 gezeigten Aufwandszusammenstellung wäre in diesem Falle noch hinzuzufügen Abschreibung a.Grundstück RM 6.872.- (Abschreibung von RM 1.287.- auf RM 6.000.-). Tatsächlich hätte diese Abschreibung jedoch nur RM 2.459.- (vom tatsächl.Anschaffungswert von RM 8.459.- auf den niedrigeren gemeinen Wert von RM 6.000.-) betragen dürfen. Die Abschreibung war also um RM4.413.- zu hoch.

Weiterhin ist bei Vornahme einer Korrektur zu beachten, ob seinerzeit bei Verbuchung der Verpflichtung ein Geschäftswert aktiviert wurde. War letzteres der Fall, so darf auch hierbei nicht einfach das Rentenverpflichtungskonto über V.u.G.Konto aufgelöst werden, vielmehr ist zunächst der auf dem Rentenver - pflichtungskonto im Zeitpunkt des Erlöschens erscheinende Saldo, soweit möglich, mit dem Geschäftswert aufzurechnen. Wir müssen auch hier wieder zwei Möglichkeiten in's Auge fassen. Die eine ist, daß der Barwert, wie er sich nachträglich ergibt, unter der Summe der gemeinen Werte der einzelnen Güter, die

andere, daß er immer noch über dieser Summe liegt.

Betrachten wir zunächst den ersteren Fall. Wäre der Barwert seinerzeit richtig geschätzt worden, so wäre auch die Aktivierung eines Geschäftswertes unterblieben. Man wird also bei Vornahme der späteren Korrektur in erster Linie den Geschäftswert zu Lasten des Rentenverpflichtungskontos abschreiben. Weiterhin wird man den nach dieser Buchung auf dem Rentenverpflichtungskonto noch erscheinenden Saldo zugunsten des V.u.G.Konto auflösen, und die Werte der Güter, die gegen die Rente erworben wurden, zu Lasten des V.u.G.Kontos bis auf die tatsächlichen Anschaffungswerte abschreiben, sofern diese Güter überhaupt noch in der Bilanz erscheinen.
Beispiel: Wir gehen von der auf S.105 dargestellten Anfangsbilanz aus, die wir nachstehend nochmals wiedergeben:

Anfangsbilanz (geschätzter Barwert)

	RM		RM
Warenlager	9.000.-	Rentenverpfl.	38.612.-
Einrichtung	3.000.-		
Maschinen	15.000.-		
Geschäftswert	11.612.-		
	38.612.-		38.612.-

Die Verpflichtung erlischt nach 6 Jahren, womit sich nachträglich ein Barwert von RM 25.378.- ergibt. Wäre die Verpflichtung ursprünglich richtig geschätzt worden, so hätte sich folgende Anfangsbilanz ergeben:

Anfangsbilanz (tatsächl.Barwert)

	RM		RM
Warenlager	8.459.-	Rentenverpfl.	25.378.-
Einrichtung	2.820.-		
Maschinen	14.099.-		
	25.378.-		25.378.-

Ein Geschäftswert wäre also hierbei nicht eingesetzt worden.

Als Aufwand wurden in diesen 6 Jahren verrechnet:

Warenaufwand		RM	9.000.-
Abschreibg.a.Einrichtung	6.RM 300.- =	"	1.800.-
" a.Maschinen	6.RM 1.500.- =	"	9.000.-
Zinsen lt. Tab. I		"	9.117.-
		zus. RM	28.917.-

Als tatsächlicher Aufwand ergibt sich dagegen:

Warenaufwand		RM	8.459.-
Abschreibg.a.Einrichtung	6.RM 282.- =	"	1.692.-
" a.Maschinen	6.RM 1.409.90 =	"	8.460.-
Zinsen lt. Tab I		"	4.622.-
		zus. RM	23.233.-

Darnach betrug der zuviel verrechnete Aufwand RM 5.684.-.

Die Rentenverpflichtung steht am Ende des 6.Jahres noch mit RM 17.729.-, die Maschinen mit RM 6.000.-, die Einrichtung mit RM 1.200.- zu Buch. Würde man nun das Rentenverpflichtungskonto über V.u.G.Konto auflösen und zu Lasten des V.u.G.Kontos die Maschinen auf RM 5.639.- und die Einrichtung auf RM 1.128.- abschreiben, also auf die Werte, die sich bei Ausgehen vom tatsächlichen Anschaffungswert am Ende des 6.Jahres ergeben müssen, so würde damit per Saldo ein Gewinn von RM 17.296.- entstehen, während sich ein solcher tatsächlich nur in Höhe von RM 5.684.-, d.h. in Höhe des zuviel verrechneten Aufwandes, ergeben darf. Die Korrektur dieses zuviel verrechneten Aufwandes erreicht man dadurch, daß zunächst der Geschäftswert zu Lasten des Rentenverpflichtungskontos abgeschrieben wird, wonach letzteres noch einen Saldo von RM 6.117.- ausweist. Löst man nun dieses Konto zugunsten des V.u.G.Kontos auf unter gleichzeitiger entsprechender Abschreibung des Maschinen- und des Einrichtungskontos, so ergibt sich damit als Gewinn der oben angegebene Betrag von RM 5.684.-.

Nun noch zu dem anderen Fall, daß der Barwert, wie

er sich nachträglich ergibt, immer noch über der Summe der gemeinen Werte der einzelnen Güter im Zeitpunkt des Erwerbes liegt.
Beispiel: Dieselbe Anfangsbilanz wie vorher:

Anfangsbilanz (geschätzter Barwert)

	RM		RM
Warenlager	9.000.-	Rentenverpfl.	38.612.-
Einrichtung	3.000.-		
Maschinen	15.000.-		
Geschäftswert	11.612.-		
	38.612.-		38.612.-

Die Verpflichtung erlischt nach 8 Jahren, womit sich nachträglich ein Barwert von RM 32.318.- errechnen läßt. Unter Zugrundelegung dieses Barwertes hätte die Anfangsbilanz folgendes Aussehen haben müssen:

Anfangsbilanz (tatsächlicher Barwert)

	RM		RM
Warenlager	9.000.-	Rentenverpfl.	32.318.-
Einrichtung	3.000.-		
Maschinen	15.000.-		
Geschäftswert	5.318.-		
	32.318.-		32.318.-

Als Aufwand wurde in diesen 8 Jahren verrechnet:

Warenaufwand		RM	9.000.-
Abschreibg.a.Einrichtung	8.RM 300.- =	"	2.400.-
" a.Maschinen	8.RM 1.500.- =	"	12.000.-
Zinsen lt. Tab I		"	10.685.-
		zus. RM	34.085.-

Als tatsächlicher Aufwand hätte sich demgegenüber ergeben müssen:

Warenaufwand		RM	9.000.-
Abschreibg.a.Einrichtung	8.RM 300.- =	"	2.400.-
" a.Maschinen	8.RM 1.500.- =	"	12.000.-
Zinsen lt. Tab. I		"	7.682.-
		zus. RM	31.082.-

Zuviel verrechnet wurden also RM 3.003.-, was in diesem Falle nur durch falsche Zinsrechnung verursacht wurde. Eine Abschreibung auf Maschinen und Einrichtung ist hier nicht nötig. Es ist lediglich der Geschäftswert von RM 11.612.- auf RM 5.318.- zu Lasten des Rentenverpflichtungskontos abzuschreiben und der auf letzterem Konto darnach noch verbleibende Saldo zugunsten des V.u.G.Kontos aufzulösen. In unserem Beispiel beträgt am Ende des 8.Jahres der Buchwert der Verpflichtung noch RM 9.297.-.
Durch die Abschreibung des Geschäftswertes zu Lasten dieses Kontos ermäßigt sich der Saldo auf RM 3.003.-, welcher Betrag bei Auflösung des V.u.G.Kontos als Gewinn in Erscheinung treten muß.

Was wir in diesem Kapitel bis jetzt ausgeführt haben, hat auch Gültigkeit, wenn es sich nicht, wie wir bei den Beispielen immer annahmen, um feste Renten, sondern um Gewinn-oder Umsatzbeteiligungsrenten handelt. Wir dürfen nochmals auf die Tatsache hinweisen, daß bei den letzteren eine Korrektur der Zinsrechnung nicht erforderlich ist. Die jeweiligen Korrekturen ergeben sich bei sinngemäßer Anwendung der Beispiele unter Beachtung der im vorigen Kapitel gemachten Ausführungen.

Die Verpflichtung wurde zu niedrig geschätzt:
Wir dürfen hier in erster Linie auf unsere Ausführungen auf S.72 ff. und S.92 ff. verweisen. Wir haben dort gesehen, daß, wenn die Verpflichtung zu niedrig geschätzt war, die restliche Verpflichtung grundsätzlich abermals zu schätzen und zu passivieren ist. Denn durch diese Passivierung, die zu Lasten des V.u.G.Kontos zu erfolgen hat, wird der Aufwand, der in der Vergangenheit zu wenig zur Verrechnung kam dadurch, daß von einem zu niedrigen Rentenbarwert ausgegangen wurde, nachgeholt. Es wird wohl überflüssig sein, dies nochmals an einem Beispiele zu zeigen.

Bei der Frage, ob evtl. auch die Aktiven zu erhöhen sind, müssen wir zunächst untersuchen, ob von

den seinerzeit gegen die Rente erworbenen Gütern noch welche in der Bilanz erscheinen. Ist dies nicht der Fall, so kann natürlich auch eine Erhöhung nicht mehr in Frage kommen, die zu Lasten des V.u.G.Kontos zu passivierende Restverpflichtung vermindert in voller Höhe den Gewinn dieses Jahres. Erscheinen die betreffenden Güter alle oder zu einem Teil noch in der Bilanz, so ist grundsätzlich eine entsprechende Höherbewertung derselben, also zusammen bis zur Höhe der zu passivierenden Restverpflichtung zulässig. Man wird jedoch dann von einer solchen Höherbewertung absehen können, wenn die betreffenden Güter seinerzeit mit ihrem gemeinen Wert in die Bilanz eingestellt wurden oder wenn die Buchwerte der Güter im Zeitpunkt der Korrektur den gemeinen Werten entsprechen oder gar noch darüber liegen. In diesem Falle würde die Unterlassung einer Höherbewertung einer Abschreibung vom Anschaffungswert auf den niedrigeren Teilwert oder einem Zwischenwert gleichkommen. Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, wird man von einer Höherbewertung nicht nur absehen können, sondern sogar absehen müssen, wenn diese Güter bei ihrer erstmaligen Bilanzierung zu ihrem gemeinen Werte eingesetzt wurden, auch wenn der gemeine Wert, oder wie es neuerdings im Gesetz (ESTG) heißt, der Teilwert im Zeitpunkt der Korrektur über den Buchwerten der betreffenden Güter liegen sollte. Gegen eine Höherbewertung spricht nämlich in diesem Falle der § 6 Ziff. 1 ESTG 1934, der vorschreibt, daß bei solchen Wirtschaftsgütern (Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen), die bereits am Schlusse des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Anlagevermögen gehört haben, der Bilanzansatz nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen darf. Anders bei den übrigen Wirtschaftsgütern des Betriebes (Grund und Boden, Beteiligungen, Geschäfts-oder Firmenwert, Umlaufsvermögen, § 6 Abs. 2 ESTG). Bei diesen kann der Teilwert auch dann angesetzt werden, sofern er über den letzten Bilanzansatz hinausgeht,

wobei die Anschaffungs-oder Herstellungskosten die obere Grenze bilden.

b. Der Betrieb wird stillgelegt.

Wenn ein Unternehmer einen anderen Betrieb erwirbt, um ihn stillzulegen, so kann er im wesentlichen dafür zwei Gründe haben.

Der erste Grund ist der, daß der Unternehmer einen Konkurrenten auf diese Weise loswerden will,der andere der, daß der Unternehmer hofft, die einzelnen Betriebsteile früher oder später mit Gewinn weiterveräußern zu können. Während es sich im ersteren Falle bei dem erworbenen Betrieb immer um einen Betrieb derselben Branche handeln muß, wird im letzteren Falle der erworbene Betrieb in der Regel nicht derselben Branche angehören wie der Betrieb des Erwerbers. Der Unternehmer würde sich ja, würde er in diesem Falle den erworbenen Betrieb oder wesentliche Betriebsteile desselben weiterveräußern, einen evtl. noch viel gefährlicheren Konkurrenten schaffen,wie es der ursprüngliche Veräußerer des Betriebs war.Wir brauchen hierauf nicht weiter einzugehen.

Wenn wir den Fall betrachten, daß ein branchefremder Betrieb gegen eine Rente erworben wird mit der Absicht, diesen Betrieb in seinen Teilen wieder mit Gewinn zu veräußern, so kann hierbei hinsichtlich der Verbuchung dieses Erwerbs kein Unterschied bestehen gegenüber dem in Abschnitt a dargestellten Fall, daß der Betrieb weitergeführt wird. Die Rentenverpflichtung ist mit ihrem Barwert zu passivieren, während die den Betrieb bildende einzelnen Wirtschaftsgüter entsprechend zu aktivieren sind, Der Barwert wird wohl hier in der Regel niedriger sein als die Summe der gemeinen Werte der einzelnen den Betrieb bildenden Wirtschaftsgüter. Wie in diesem Falle die Bilanzwerte dieser einzelnen Güter ermittelt werden, haben wir in Abschnitt a S.102 ff.gezeigt. Es fragt sich nun, ob es auch möglich ist, daß der Rentenbarwert höher ist als die Summe der gemeinen Werte und dieser Mehrwert als Entgelt für

einen Geschäftswert angesehen werden kann. Auf den ersten Blick scheint dies ausgeschlossen zu sein, wenn man bedenkt, daß der Geschäftswert, wenn ein solcher vorhanden ist, zum mindesten für den Erwerber wertlos ist, da er infolge Stillegung des Betriebs ganz oder doch zum größten Teil untergeht. Es kommt dabei darauf an, worin dieser Geschäftswert -dieser Ausdruck stellt ja einen Sammelbegriff für mancherlei immaterielle Werte dar- begründet war. Es ist jedoch durchaus die Möglichkeit anzuerkennen, daß der Erwerber für diesen Geschäftswert, obschon für ihn vielleicht ganz oder zum größten Teil wertlos, etwas bezahlt. Das wird er dann tun, wenn er voraussehen kann, daß sein Gesamterlös bei der Weiterveräußerung des ganzen Betriebs oder seiner einzelnen Teile höher sein wird als sein Aufwand. Da nun für ihn alles, was er über seine Aufwendungen hinaus erlöst, Gewinn ist, wenigstens steuerlich, so ist es an sich gleichgültig, ob er diesen Mehrwert für den Geschäftswert auch als Geschäftswert aktiviert, oder ob er diesen Mehrwert auf die übrigen Güter anteilsmäßig aufschlägt.

Nun zu der anderen Möglichkeit, daß es sich bei dem erworbenen Betrieb um einen Betrieb derselben Branche handelt. Wir wollen hier zunächst einmal den extremen Fall in's Auge fassen, daß der Erwerber die einzelnen übernommenen Betriebsteile verschrottet. Selbstverständlich muß auch hier die Rentenverpflichtung passiviert werden, es fragt sich nur, ob auch eine entsprechende Aktivierung und gegebenenfalls in welcher Höhe eine solche vorgenommen werden muß. Nehmen wir einmal an, die übernommenen Betriebsteile hätten für den Erwerber gar keinen, also nicht einmal einen Schrottwert, so könnte nichts dagegen eingewendet werden, wenn eine Aktivierung unterbliebe. In diesem Falle würde sich die Rentenverpflichtung wie eine einseitige Verpflichtung auswirken, d.h. sie würde in voller Höhe den Gewinn des Jahres, in dem die Passivierung zu erfolgen hat, mindern

Dieser Fall dürfte aber praktisch nicht vorkommen, die übernommenen und zu verschrottenden Güter dürften immerhin einen, wenn auch noch so kleinen Schrottwert besitzen. Mit diesem Wert zum mindesten wären sie zu aktivieren, sodaß nur die darüber hinausgehende Differenz gegenüber dem Barwert als Aufwand in Erscheinung treten würde.

Wie ist es aber nun mit einem Geschäftswert, der mit übernommen wurde - der Rentenbarwert war höher als die Summe der gemeinen Werte - ? Wir können auch hier nicht einfach sagen, daß dieser Geschäftswert durch die Stillegung des übernommenen Betriebs nun vollständig untergegangen ist. Denn wenn auch die einzelnen materiellen Bestandteile des übernommenen Betriebs verschrottet, also in den normalen Betrieb des Erwerbers nicht übernommen werden, so ist das gleiche nicht auch ohne weiters von dem Geschäftswert anzunehmen. Vielmehr wird der Erwerber doch sicherlich die Kundschaft, günstige Fabrikationsverfahren und vielleicht noch andere immaterielle Werte, die alle in dem Sammelbegriff "Geschäftswert" enthalten sein können, irgendwie in seinem eigenen Betrieb verwerten können. Auch die Tatsache der beseitigten Konkurrenz wird für den Erwerber von Wert sein. Es müßte also zunächst untersucht werden, inwieweit in diesem Geschäftswert solche für den Erwerber verwertbare immaterielle Werte enthalten sind; insoweit wäre dann eine Aktivierung des übernommenen Geschäftswertes geboten. Wir haben den eben geschilderten Fäl, daß die einzelnen materiellen Betriebsteile verschrottet werden, als extrem bezeichnet. Es wird dem gegenüber in der Praxis viel häufiger anzutreffen sein, daß nicht alles verschrottet wird, sondern daß der Erwerber gewisse Güter in seinen Betrieb übernimmt, sei es, daß er damit seinen Betrieb erweitert, sei es, daß er diese Güter als Ersatz eigener Betriebsgegenstände verwendet, oder sie für einen evtl. Bedarfsfall in Reserve hält. Darüberhinaus wird es vorkommen, daß er auch einzelne dieser Güter wieder veräußert. Wir haben dann hier eine Kombination der eben

geschilderten Fälle. Die Rentenverpflichtung ist hierbei, wie immer, mit ihrem Barwert zu passivieren, während die einzelnen erworbenen Güter, je nachdem, ob sie verschrottet werden oder zur Weiterveräußerung oder zur eigenen Verwendung bestimmt sind, in entsprechender Höhe zu aktivieren sind. Hinsichtlich der Aktivierung eines etwa mit übernommenen und im Barwert vergüteten Geschäftswertes bedarf es der oben dargestellten Untersuchung.

Der Fall, daß die Rentenverpflichtung nicht richtig geschätzt war, bedingt gegenüber den bereits an anderer Stelle dargestellten ebensolchen Fällen keine grundsätzlichen Besonderheiten.

Wenn das Entgelt für den Erwerb eines Betriebs, einerlei, ob er weitergeführt oder stillgelegt wird, in einer festen Summe zuzüglich einer Rente besteht, so bedeutet dies ebenfalls nichts Besonderes.

Es ist, wie in allen anderen Fällen, der Barwert der Rentenverpflichtung festzustellen. Die feste Summe zuzüglich dieses Barwertes bildet dann den Anschaffungswert des ganzen Betriebes. Wie dieser Anschaffungswert auf die einzelnen den Betrieb bildenden Güter aufzuteilen ist, falls hierüber beim Kauf nichts vereinbart wurde, das haben wir bereits dargestellt.

Wenn wir uns in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes umsehen nach Entscheidungen, die den Erwerb eines ganzen Betriebs gegen eine Rente oder gegen eine feste Summe zuzüglich einer Rente zum Ausgangspunkt haben, so finden wir nicht viel. Es liegt hier lediglich ein schon etwas älteres Urteil vom 15.5.1925 (I A 104/24 Bd. 16 S.306) vor. Der hierbei zugrundeliegende Fall war der, daß eine G.m.b.H. die Firma eines Einzelkaufmanns (Röhrenhandlung) erworben hatte, wobei der Kaufpreis aus zwei Teilen bestand, nämlich erstens aus einer festen Kaufsumme, von der ein Teil bar bezahlt wurde, der Rest als Darlehen stehen blieb, und zweitens aus einer Gewinnbeteiligungsrente auf die Dauer von 10 Jahren.

Der RFH führt dabei aus, daß es kaufmännisch zulässig sein möge, wenn die G.m.b.H. bei der bilanzmäßigen Ausweisung der Übernahme des Geschäfts die erst in den nächsten 10 Jahren zu bezahlende Gewinnbeteiligung außer acht ließ, daß sie also unter Aktiven die gekauften Gegenstände nur bewertete mit dem Betrag der Barzahlung zuzüglich der RM 100.000.-, die ihr der Veräußerer darlehensweise beließ, steuerlich sei dies jedoch unzulässig. Die Gesellschaft habe für die gekauften Gegenstände nicht nur die Barsumme und die RM 100.000.- Darlehen aufgewendet, sondern außerdem auch die Verpflichtung zu den 10 Jahresratenzahlungen. Die Firma dürfe steuerlich den Mehrwert der erworbenen Gegenstände, den sie nicht bar, sondern in Gestalt der zukünftigen Rente bezahle, bei der Bilanzierung nicht außer acht lassen, weil sonst eine Unterbewertung vorliege. Auf der einen Seite mußten also die gekauften Gegenstände mit dem gesamten Anschaffungspreis, der sich zusammensetzt aus der Barzahlung, aus dem Darlehen und aus dem Schätzungsbetrage der späteren Jahreszahlungen aktiviert und auf der andern Seite der gleiche Mehrwertsbetrag passiviert werden. Diese Auffassung des RFH deckt sich ganz mit unseren Ausführungen. Allerdings ist in dem Urteil die Frage nicht angeschnitten, wie die Aufteilung des gesamten Anschaffungs - preises auf die einzelnen Güter erfolgen soll, auch insbesondere nichts darüber bemerkt, daß evtl, falls der Anschaffungswert über die Summe der gemeinen Werte der einzelnen Güter hinausgeht, ein Aktivum für Geschäftswert zu bilden ist.

Ein weiteres Urteil des RFH ist nicht bekannt. Wohl hat der RFH in seiner bereits an anderer Stelle erwähnten Anfrage an die Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft auch den Fall des Erwerbs eines ganzen Betriebs gegen eine Rente mit in die Anfrage eingeschlossen. Ein Urteil über einen solchen Fall liegt aber darnach nicht mehr vor.

4. Ausscheiden eines Gesellschafters.

In der Praxis ist häufig der Fall anzutreffen, daß einem aus einem Unternehmen (Personalgesellschaft) ausscheidenden Gesellschafter noch für eine Reihe von Jahren eine Rente -feste Rente oder Gewinn- bzw. Umsatzbeteiligung- zugesichert wird; daneben erhält er den Betrag seines Kapitalkontos ausbezahlt oder er läßt diesen Betrag ganz oder teilweise als Darlehen bei dem Unternehmen stehen. Wenn wir uns fragen, worin diese Rentenzusage begründet sein kann, so finden wir grundsätzlich 4 Möglichkeiten, von denen wir eine schon kennen gelernt haben; es ist dies die sog. Versorgungsrente, die in erster Linie sozialen Motiven entspringt. Wir dürfen hierbei auf unsere Ausführungen in Kapitel B III S.37 ff. verweisen. Eine zweite Möglichkeit ist die, daß durch die Zusage einer Rente einem Gesellschafter, der den übrigen Gesellschaftern aus irgendeinem Grunde unbequem ist, das freiwillige Ausscheiden aus der Gesellschaft schmackhafter gemacht werden soll. Die Rente soll für diesen Gesellschafter ein Anreiz sein, freiwillig aus der Gesellschaft auszuscheiden, für die verbleibenden Gesellschafter ist also die Rente ein Mittel, um einen lästigen Gesellschafter loszuwerden. Diesen Fall werden wir in dem folgenden Kapitel zur Darstellung bringen. Was wir in dem vorliegenden Kapitel zeigen wollen, das sind die beiden anderen Möglichkeiten, nämlich einmal, daß die Rente als Entgelt für den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an stillen Reserven der Unternehmung, und zum andern, daß sie als Entgelt für den Anteil dieses Gesellschafters an immateriellen Werten anzusehen ist. In diesen beiden Fällen weist das Kapitalkonto der normalen Jahresbilanz oder einer auf einer solchen Jahresbilanz fußenden Zwischenbilanz den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen nicht in richtiger Höhe aus. Wir wissen auch, warum das Kapitalkonto meist die Höhe des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters

nicht richtig anzeigen kann. Richtig ausgewiesen würde dieser Anteil dann, wenn wir eine auf Tageswerten aufgebaute Vermögensbilanz, die auch sämtliche immateriellen Werte enthielte, vor uns hätten. Nun haben wir aber bereits mehrfach betont, daß die Einkommensteuerbilanz keine solche Vermögensbilanz ist und nach den gesetzlichen Bewertungsvorschriften auch nicht sein kann. Selbst die Handelsbilanz eines Einzelkaufmanns oder einer Personalgesellschaft wird in der Regel keine solche Vermögensbilanz sein, obwohl der hier für die Bewertung eigentlich maßgebende § 40 HGB grundsätzlich Tageswerte vorschreibt. Aber auch Einzelkaufleute und Personalgesellschaften halten sich meistens an die Bewertungsvorschriften des § 261 HGB. Der Bewertung nach § 40 HGB steht auch schon der die Praxis beherrschende Grundsatz der Vorsicht und der Nichtausweisung unrealisierter Gewinne entgegen. Nun ist es einleuchtend, daß ein ausscheidender Gesellschafter seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen nicht an historischen Werten festgestellt wissen will, sondern aufgrund der tatsächlichen Werte im Zeitpunkt seines Ausscheidens. Ist nun der Wert des Gesellschaftsvermögens höher als wie er sich aus der normalen Bilanz ergibt, so erfolgt die Vergütung dieses Mehrwertes nicht selten eben in der Weise, daß dem ausscheidenden Gesellschafter über den Betrag seines Kapitalkontos hinaus eine Rente zugesagt wird. Und nun entsteht die Frage, wie diese Verpflichtung buchmäßig zu erfassen ist, und ob irgendwie eine andere Bewertung des Gesellschaftsvermögens Platz greifen muß.

a. Rente für Anteil an stillen Reserven.

Wir wollen untersuchen, wie die buchmäßige Darstellung zu erfolgen hat in dem Falle, daß die Rente das Entgelt für den Anteil des Ausscheidenden an stillen Reserven der Unternehmung bildet. wenn man davon spricht, daß in einem Unternehmen stille Reserven vorhanden sind, so heißt das, daß das Vermögen der Unternehmung in Wirklichkeit höher ist, als

wie es die Bilanz ausweist. In erster Linie wird man dabei an eine Unterbewertung der Vermögenswerte denken. Diese Unterbewertung kann nun freiwillig und absichtlich erfolgen, d.h. es wird auf einzelne Güter mehr abgeschrieben als der tatsächlichen technischen oder wirtschaftlichen Abnutzung oder einer sonstigen Wertminderung entspricht, sie kann aber auch durch gesetzliche Höchstbewertungsvorschriften erzwungen sein, wenn z.B. ein Gut trotz höheren Tageswertes höchstens mit dem Anschaffungswert angesetzt werden darf. Welcher Art nun diese stillen Reserven sind, ob freiwillige oder gesetzlich erzwungene, das wird den ausscheidenden Gesellschafter nicht weiter kümmern. Aber wir werden es zu untersuchen haben, ob dies vielleicht für die buchmäßige Behandlung im Falle der Abgeltung von stillen Reserven durch eine Rente von Bedeutung ist.

aa) Die stillen Reserven entstanden durch freiwillige Unterbewertung.

Das Charakteristische dieser Art stiller Reserven ist, daß sie immer zu Lasten des Verlust- und Gewinnkontos entstehen. Infolgedessen werden in den Jahren, in denen solche stille Reserven gelegt werden, entsprechend niedrigere Gewinne ausgewiesen. Nehmen wir einmal an, in einem Unternehmen seien solche stille Reserven vorhanden; ein Gesellschafter scheidet aus dem Unternehmen aus und erhält über den Betrag seines Kapitalkontos hinaus als Vergütung für seinen Anteil an diesen stillen Reserven eine Rente.

Grundsätzlich stehen sich auch hier wieder die beiden Möglichkeiten, nämlich Passivierung der Verpflichtung einerseits, oder aber Verbuchung der einzelnen Rentenleistungen über V.u.G.Konto ohne Passivierung andererseits, gegenüber. Schauen wir uns zunächst diese zweite Möglichkeit an. Zur Veranschaulichung wollen wir uns wieder eines Beispiels bedienen. Die normale Jahresbilant würde folgendes Bild zeigen:

Jahresschlußbilanz

	RM		RM
Regulierungswerte	15.000.-	Kapital A	40.000.-
Umsatzwerte	60.000.-	Kapital B	40.000.-
Anlagewerte	45.000.-	Kapital C	40.000.-
	120.000.-		120.000.-

Gesellschafter C scheide mit Schluß des Jahres aus und erhalte als Vergütung für den Anteil an stillen Reserven eine jährliche Rente von RM 5.000.- auf die Dauer von 5 Jahren. Der Barwert der Rentenverpflichtung am Tage des Ausscheidens des C beträgt unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5% RM 21.648.-. Dieser Betrag entspricht dem Anteil des C an den stillen Reserven der Unternehmung. Seinen Kapitalanteil von RM 40.000.-- lasse C als Darlehen stehen. Die stillen Reserven mögen je zur Hälfte auf Umsatzwerte und auf Anlagewerte entfallen. Wir haben vorher erwähnt, daß in den Jahren, in denen diese stillen Reserven gelegt wurden, die Gewinne entsprechend niedriger waren. Wenn der ausscheidende Gesellschafter C nachträglich seinen Anteil an den stillen Reserven der Unternehmung erhält, so bedeutet dies nichts anderes, als daß ihm nunmehr die in den früheren Jahren infolge der Reservenbildung zurückgehaltenen Gewinne nachträglich ausgezahlt werden. Die Rente ist also eine nachträgliche Gewinnausschüttung an den ausscheidenden Gesellschafter. Wenn man nun, anstatt die Rentenverpflichtung zu passivieren, lediglich die einzelnen Rentenleistungen über V.u.G.Konto verbuchen würde, so würde die Gesellschaft damit diese Gewinnausschüttung als Aufwand verrechnen. Das ist aber unmöglich, denn hierdurch würde der früher bei Bildung der stillen Reserven zu Unrecht belastete Mehraufwand nochmals als Aufwand verrechnet werden. Auf unser Beispiel angewendet, würde das folgendes bedeuten: Die Gewinne der früheren Jahre wurden um insgesamt RM 64.944.- durch Bildung stiller Reserven gekürzt. Von diesen RM 64.944.- entfällt der 3.Teil, also RM 21.648.- auf den ausscheidenden Gesellschafter C

entsprechend seiner Beteiligung am Gesellschaftsvermögen. Diese Gewinnverkürzung in den früheren Jahren wird in der Folgezeit dadurch ausgeglichen, daß sich diese stillen Reserven wieder ganz von selbst auflösen; insofern würde die Erfolgsrechnung dadurch von selbst korrigiert. Wenn nun aber der auf den ausscheidenden Gesellschafter C entfallende Anteil an den stillen Reserven in Höhe von RM 21.648.- dadurch, daß die einzelnen Rentenleistungen über V.u.G.Konto verbucht werden, als Aufwand in die Erfolgsrechnung eingeht, so wird damit die Erfolgsrechnung um diesen Betrag gefälscht, d.h. es tritt eine Gewinnverkürzung um diesen Betrag ein. Während die Legung der stillen Reserven sozusagen nur eine Vorwegnahme eines Teils des künftigen Aufwandes bedeutet und dafür in den folgenden Jahren weniger Aufwand verrechnet werden konnte, würde diesem Aufwand von RM 21.648.- keine Korrektur gegenüberstehen. Diese Art der Verbuchung kann also unter keinen Umständen anerkannt werden, denn Gewinnausschüttung kann nie Aufwand sein. So bleibt also nur die andere Möglichkeit übrig, die Verpflichtung zu passivieren. Allerdings darf die Passivierung nicht zu Lasten des V.u.G.Kontos erfolgen, denn das würde ja im Ergebnis auf dasselbe hinauslaufen, wie die Verbuchung der einzelnen Rentenleistungen über V.u.G.Konto, d.h. auch in diesem Falle würde die Gewinnausschüttung als Aufwand verrechnet. Wenn wir gesagt haben, die Legung der stillen Reserven bedeutete Gewinnverkürzung, so ist wohl das Nächstliegende, daß man hiervon den auf den ausscheidenden Gesellschafter C entfallenden Teil über V.u.G.Konto auflöst. Man würde diese Auflösung so vornehmen können, daß man die Buchwerte der Aktiven, die stille Reserven enthalten, entsprechend dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters zugunsten des V.u.G.Kontos heraufsetzt. Wir haben in unserem Beispiel angenommen, daß die stillen Reserven je zur Hälfte auf die Umsatzwerte und auf die Anlagewerte entfallen, die Buchungen für die Reserveauflösung würden also lauten:

"Umsatzwerte an V.u.G.Konto RM 10.824.- Reserveauflösung" und
"Anlagewerte an V.u.G.Konto RM 10.824.- Reserveauflösung".

Damit wäre der auf den ausscheidenden Gesellschafter C entfallende Anteil der stillen Reserven aufgelöst. Der Gewinn von RM 21.648.-, der durch die Reserveauflösung erscheint, wäre dem Kapitalkonto des ausscheidenden Gesellschafters C zuzuschreiben. Sein Kapitalkonto würde also nunmehr einen Betrag von RM 61.648.- ausweisen. Da wir angenommen haben, daß C RM 40.000.- als Darlehen dem Unternehmen beläßt, den Rest in einer Rente erhält, so bleiben als weitere Buchungen noch übrig:
"Kapitalkonto an Kreditoren RM 40.000.-"
"Kapitalkonto an Rentenverpfl.Konto RM 21.648.-".
An die Stelle der auf S.126 gezeigten Bilanz würde folgende Bilanz treten:

Jahresschlußbilanz

	RM		RM
Regulierungswerte	15.000.-	Kreditoren	40.000.-
Umsatzwerte	70.824.-	Rentenverpfl.	21.648.-
Anlagewerte	55.824.-	Kapital A u.B	80.000.-
====	141.648.-	====	141.648.-

Über die weitere Behandlung des Rentenverpflichtungskontos brauchen wir uns nicht auszulassen. Wir dürfen hier auf Kapitel II S. 17-19 verweisen.

Wir wollen nun gleich anschließen, bevor wir noch eine andere Möglichkeit bei Passivierung aufzeigen, den Fall betrachten, daß es sich nicht um eine feste Rente, die auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zugesagt ist, handelt, sondern um eine Rente auf unbestimmte Zeit. Die folgenden Ausführungen gelten auch entsprechend für Gewinn bzw. Umsatzbeteiligungsrenten, da wir ja bei der buchmäßigen Behandlung hierbei keinen Unterschied machen. Wir wollen dieselben Verhältnisse annehmen wie in dem obigen Bei-

spiel. Die Dauer der Verpflichtung stehe jedoch dieses Mal nicht fest, sondern sie werde geschätzt und zwar auf 5 Jahre. Die Verbuchung kann dann, wie gezeigt, erfolgen. Nun erlösche aber die Verpflichtung mit Ablauf des 3.Jahres. In unserem Beispiel würde zu diesem Zeitpunkt die Verpflichtung noch mit RM 9.297.- zu Buch stehen. Man könnte nun wieder daran denken, einfach dieses Konto über V.u.G.Konto aufzulösen. Aber wie schon in früheren Fällen, so halten wir auch hier dies nicht für richtig. Wir wissen, daß durch die falsche Schätzung des Rentenbarwertes auch eine Fälschung der Erfolgsrechnung eintrat und zwar in verschiedener Hinsicht. Einmal wäre seinerzeit bei richtiger Schätzung des Rentenbarwertes ein kleinerer Teil der stillen Reserven als Gewinn zur Auflösung gelangt, dagegen wurde aber in den drei folgenden Jahren auch ein zu hoher Aufwand (Zinsen Abschreibungen, Warenaufwand) berechnet. Die Korrektur muß sich immer darnach richten, welche Einwirkung durch die Rentenverpflichtung auf die Erfolgsrechnung entstand und welche Einwirkung sich bei richtiger Schätzung ergeben hätte. Auf letztere müssen wir die Korrektur ausrichten, wobei wir dies nicht in dem Sinne meinen, daß hinterher die einzelnen Erfolgsrechnungen der Vorjahre geändert werden, also keine Korrektur der Periodenrechnungen, sondern wir sehen diese einzelnen Periodenrechnungen zu e i n e r Rechnung zusammengefaßt und diese Rech - nung müssen wir korrigieren nach der Rechnung, die sich bei richtiger Ermittlung des Barwertes ergeben hätte. Die Angleichung darf aber dabei nicht nur im Hinblick auf die verflossenen Jahre erfolgen, vielmehr müssen die Bilanzwerte so geändert werden, daß sich wenigstens in der Zukunft die gleichen Periodenrechnungen ergeben. Wir wollen an unserem Beispiel sehen, welche Korrekturbuchungen notwendig sind, um diese Angleichung durchzuführen.

Wir erinnern uns, daß die Auflösung des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters C an den stillen Reserven der Unternehmung durch Höherbewertung der

Umsatzwerte und der Anlagewerte um je RM 10.824.- erfolgte. Zunächst errechnen wir wieder, welchen Mehraufwand dies in den 3 Jahren der Dauer der Verpflichtung bedingte, wobei wir von der Annahme ausgehen wollen, daß die Umsatzgüter im ersten Jahr restlos umgesetzt und auf die Anlagegüter jährlich 10% abgeschrieben wurden. Damit ergab sich folgender Aufwand:

Umsatzgüter	RM 10.824.-
Abschreibung a.Anlagegüter 3 x RM 1.082.-	" 3.246.-
Zinsen	" 2.649.-
zus.	RM 16.719.-

Bei richtiger Schätzung der Dauer der Rentenverpflichtung hätte sich ein Rentenbarwert von RM 13.614.- ergeben. Bei Auflösung der stillen Reserven in Höhe dieses Betrages hätten also die Umsatzgüter und die Anlagegüter nur um je RM 6.807.-, anstatt wie oben, um je RM 10.824.- höher bewertet werden müssen. Es hätte dies in den 3 Jahren einen Aufwand ergeben von

Umsatzgüter	RM 6.807.-
Abschreibung a.Anlagegüter 3 x RM 680.-	" 2.040.-
Zinsen	" 1.386.-
zus.	RM 10.233.-

Bei Vergleich dieser beiden Aufwandszusammenstellungen erkennen wir, daß RM 6.486.- mehr an Aufwand verrechnet wurde, als wie sich bei richtiger Schätzung der Verpflichtung hätte ergeben dürfen. Andererseits bedingte aber auch die Auflösung der stillen Reserven einen Gewinn von RM 21.648.-, während bei richtiger Schätzung die Reserveauflösung nur in Höhe von RM 13.614.- erfolgt wäre. Insofern ergab sich ein um RM 8.034.- zu hoher Gewinn bei der Auflösung der stillen Reserven. Dieser Mehrgewinn von RM 8.034.- steht nun dem Mehraufwand von RM 6.486.- gegenüber, sodaß bei Aufrechnung dieser beiden Be-

träge noch ein Mehrgwinn von RM 1.548.- verbleibt. Das ist der Betrag, um den die Erfolgsrechnung für zusätzlichen Aufwand zu korrigieren ist. Es wäre noch zu untersuchen, wie die Korrekturbuchungen im einzelnen lauten müssen, damit sie per Saldo einen zusätzlichen Aufwand von RM 1.548.- im Jahre der Korrektur ergeben. Bei den Umsatzgütern ist der durch die Auflösung stiller Reserven entstandene Mehrgewinn (Differenz zwischen der Höherbewertung, wie sie tatsächlich erfolgte, gegenüber der Höherbewertung, die bei richtiger Schätzung hätte erfolgen müssen) von RM 4.017.- ausgeglichen dadurch, daß die Umsatzgüter mit einem um denselben Betrag höheren Aufwand in die Erfolgsrechnung eingingen. Anders bei den Anlagewerten, bei denen der Mehraufwand, d.h. die höheren Abschreibungen den bei der Reserveauflösung entstandenen Mehrgewinn nicht ganz ausglichen;diesem Mehrgewinn von RM 4.017.- steht nur ein erhöhter Aufwand von RM 1.206.- gegenüber, sodaß also hier vom Mehrgewinn RM 2.811.-- ohne Ausgleich sind. Um diesen Betrag stehen die Anlagegüter zu hoch zu Buch, weshalb zunächst eine Sonderabschreibung der Anlagegüter um RM 2.811.- zu Lasten des V.u.G.Kontos zu erfolgen hat.

Betrachten wir uns die Zinsrechnung -dies gilt nun nur für feste Renten- so stellen wir fest, daß in den drei Jahren der Dauer der Verpflichtung anstatt Zinsen im Betrag von RM 1.386.- solche in Höhe von RM2.649.- belastet wurden, also RM 1.263.- zuviel. Diesen zuviel verrechneten Zinsaufwand müssen wir wieder zugunsten des V.u.G.Kontos auflösen.

Wenn wir diese beiden Korrekturbuchungen

1) "V.u.G.Konto an Anlagegüter RM 2.811.- Sonderabschreibung", und
2) "Rentenverpfl.Konto an V.u.G.Konto RM 1.263.- Korrektur der Zinsrechnung"

im Hinblick auf ihre Auswirkung auf die Erfolgsrechnung ansehen, so sehen wir, daß sich hierbei auf dem V.u.G.Konto per Saldo ein Aufwand von RM 1.548.- er-

gibt, wie wir es oben errechnet hatten. Damit ist die Erfolgsrechnung wieder in Ordnung gebracht.

Das Rentenverpfl.Konto allerdings ist damit noch nicht aus der Bilanz verschwunden, es weist nach Vornahme obiger Korrekturen noch einen Saldo von RM 8.034.- aus. Da aber die Korrektur der Erfolgsrechnung durch die beiden Buchungen erledigt ist, so darf die Auflösung des Rentenverpflichtungskontos nicht die Erfolgsrechnung berühren, sie kann also nur direkt über Kapitalkonto erfolgen. Nach dieser letzteren Buchung weist dann auch das Kapitalkonto den Saldo aus, der sich ergeben hätte, wenn die Rentenverpflichtung ursprünglich in ihrer tatsächlichen Höhe verbucht worden wäre. Es mag vielleicht interessant und für das bessere Verständnis dienlich sein, einmal die Bilanzen und Erfolgsrechnungen der 3 Jahre, so wie sie sich bei Schätzung einer 5jährigen Dauer der Verpflichtung bzw. bei 3-jähriger Dauer ergeben, einander gegenüberzustellen. (S.132a). Einige Erläuterungen mögen hierzu am Platze sein. Auf der linken Seite stehen die Bilanzen mit den dazugehörigen Erfolgsrechnungen unter Zugrundelegung einer 5-jährigen Rente, daneben die Bilanzen und Erfolgsrechnungen unter Zugrundelegung einer 3-jährigen Rente. Wir haben angenommen, daß bei den Anlagewerten jährlich RM 4.500.- abgeschrieben wurden. Diese Abschreibung erhöht sich infolge der Reserveauflösung um 10% des Betrages, um den die Anlagewerte höher zu bewerten waren, also in dem einen Falle um RM 1.082.- auf RM 5.582.-, im andern Falle um RM 680.- auf RM 5.180.-. Ferner wurde angenommen, daß der Kapitalanteil des ausscheidenden Gesellschafters C in Höhe von RM 40.000.- im ersten Jahre durch Aufnahme eines Bankkredits von derselben Höhe ausgezahlt wurde, und daß auch die Zahlung der jährlichen Rente von RM 5.000.- jeweils durch die Bank erfolgte. Im übrigen sind die Zahlen etwas willkürlich gewählt, was aber für das Wesentliche dieser Gegenüberstellung nicht von Bedeutung ist.

Jahresschlussbilanz (Rente noch nicht berücksichtigt

Regulierungswerte	15000.–	Kapital A	40000.–
Umsatzwerte	60000.–	Kapital B	40000.–
Anlagewerte	45000.–	Kapital C	40000.–
	120000.–		120000.–

Dieselbe Bilanz unter Berücksichtigung der Rente

Reg. W.	15000.–	Kreditoren	40000.–
Ums. W.	70824.–	Rentenverpfl.	21648.–
Anl. W	55824.–	Kapital A u. B	80000.–
	141648.–		141648.–

V. u. G. Konto

Reingewinn	36648.–	Umsatzrohgewinn	15000
		Reserveauflösung	21648
	36648.–		36648

Schlussbilanz nach 1 Jahr

Reg. W.	15000.–	Bankschuld	45000.–
Ums. W.	90000.–	Rentenverpfl.	17729.–
Anl. W.	50242.–	Kapital A u. B	92513.–
	155242.–		155242.–

V. u. G. Konto

Abschreibungen	5582.–	Umsatzrohgewinn	19176
Zinsen	1081.–		
Reingewinn	12513.–		
	19176.–		19176

Schlussbilanz nach 2 Jahren

Reg. W.	25000.–	Bankschuld	50000.–
Ums. W.	85000.–	Rentenverpfl.	13614.–
Anl. W.	44660.–	Kapital A u. B.	91046.–
	154660.–		154660.–

V. u. G. Konto

Abschreibungen	5582.–	Umsatzrohgewinn	5000
Zinsen	885.–	Verlust	1468
	6467.–		6467

Schlussbilanz nach 3 Jahren

Reg. W.	20000.–	Bankschuld	55000.–
Ums. W.	100000.–	Rentenverpfl.	9299.–
Anl. W	39078.–	Kapital A u. B.	94781.–
	159078.–		159078.–

V. u. G. Konto

Abschreibungen	5582.–	Umsatzrohgewinn	10000
Zinsen	683.–		
Reingewinn	3735.–		
	10000.–		10000

Zusammenstellung der Jahresergebnisse:

Reingewinn	RM.	36 648.–
"	"	12 513.–
"	"	3 735.–
	RM.	52 896.–
Verlust	"	1 467.–
Gesamt-Gewinn	RM.	51 429.–

2 a –

V. u. G. Konto

Aufwand	45000.–	Erträge	60000.–
Reingewinn	15000.–		
	60.000.–		60000.–

Derselbe Bilanz unter Berücksichtigung d. Rente

g.W.	15000.–	Kreditoren	40000.–
ns.W.	66807.–	Rentenverpfl.	13614.–
l.W.	51807.–	Kapital A u.B	80000.–
	133614.–		133614.–

V. u. G. Konto

Reingewinn	28614.–	Umsatzrohgewinn	15000.–
		Reserveauflösung	13614.–
	28614.–		28614.–

Schlussbilanz nach 1 Jahr

g.W.	15000.–	Bankschuld	45000.–
ns.W.	90000.–	Rentenverpfl.	9297–
l.W.	46627.–	Kapital A u.B	97330.–
	151627.–		151627.–

V. u. G. Konto

Abschreibungen	5180.–	Umsatzrohgewinn	23193.–
Zinsen	683.–		
Reingewinn	17330.–		
	23193.–		23193.–

Schlussbilanz nach 2 Jahren

g.W.	25000.–	Bankschuld	50000.–
ns.W	85000.–	Rentenverpfl.	4762.–
l.W.	41447.–	Kapital A u.B	96685.–
	151447.–		151447.–

V. u. G. Konto

Abschreibungen	5180.–	Umsatzrohgewinn	5000.–
Zinsen	465.–	Verlust	645.–
	5645.–		5645.–

Schlussbilanz nach 3 Jahren

g.W.	20000.–	Bankschuld	55000.–
ns.W	100000.–	Rentenverpfl.	—
l.W.	36267.–	Kapital A u.B	101267.–
	156267.–		156267.–

V. u. G. Konto

Abschreibungen	5180.–	Umsatzrohgew.	10000.–
Zinsen	283.–		
Reingewinn	4582.–		
	10000.–		10000.–

Zusammenstellung der Jahresergebnisse

Reingewinn	RM.	28614.–
"	"	17330.–
"	"	4582.–
	RM.	50526.–
Verlust	"	645.–
Gesamt-Gewinn	RM.	49881.–

Als Aufwand auf den V.u.G.Konten haben wir immer nur die uns interessierenden Aufwandsposten (Abschreibungen und Zinsen) aufgeführt, alles übrige ist in dem Posten "Umsatzrohgewinn" saldiert. Bei Betrachtung der Zusammenstellung der Jahresergebnisse finden wir wieder, daß wenn die Dauer der Verpflichtung auf 5 Jahre geschätzt war, und die Verpflichtung tatsächlich mit Ablauf des 3.Jahres erlischt, im Ergebnis ein um RM 1.548.- zu hoher Gewinn ausgewiesen wurde, wie wir dies auch schon auf andere Weise festgestellt hatten. Wir sehen aber auch, daß der nach Vornahme der beiden Korrekturbuchungen, nämlich

1) "V.u.G.Konto an Anlagegüter RM 2.811.- für Sonderabschreibung" und
2) "Rentenverpfl.Konto an V.u.G.Konto RM 1.263.- Korrektur der Zinsrechnung"

auf dem Rentenverpflichtungskonto verbleibende Saldo von RM 8.034.- unter keinen Umständen über V.u.G.Konto aufgelöst werden darf, sondern diese Auflösung nur über Kapitalkonto erfolgen kann.

Wenn nun -der umgekehrte Fall- die Verpflichtung zu niedrig geschätzt war, so ist die restliche Verpflichtung zu passivieren und zwar zu Lasten des V.u.G.Kontos, also ohne irgendwelche Erhöhung der Aktivwerte. Wir können hier eine Parallele ziehen zu früher dargestellten Fällen, nämlich zu dem Erwerb einzelner Güter oder eines ganzen Betriebs gegen eine Rente. Dabei haben wir auch festgestellt, daß im allgemeinen, wenn die Verpflichtung zu niedrig geschätzt war, die Restverpflichtung zu Lasten des V.u.G.Kontos zu passivieren ist, daß eine Höherbewertung der Aktivwerte nur selten in Frage kommen könne. Wir haben dabei angedeutet, daß hierbei die Unterlassung einer Höherbewertung der entsprechenden Aktiven, d.h. die einseitige Passivierung der restlichen Verpflichtung als Abschreibung auf den niedrigeren gemeinen Wert anzusehen ist. Auch bei Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters durch eine Rente, die als Entgelt für seinen Anteil an den stillen Reserven der Unternehmung gewährt wird,

kann man den Fall so betrachten, als ob die verbleibenden Gesellschafter den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an den stillen Reserven abkaufen würden. Da aber der ursprünglich geschätzte Wert der Rente auch wohl dem Wert des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters an den stillen Reserven entsprach, so muß für die Gesellschaft alles das, was über diesen ursprünglich angenommenen Betrag hinauszuzahlen ist, als Verlust, d.h. als Aufwand in Erscheinung treten.

Wir haben bereits erwähnt, daß die Verbuchung der Rentenverpflichtung auch noch auf eine andere Art erfolgen kann. Zwar erfolgt natürlich auch hierbei Passivierung der Verpflichtung, und der Unterschied gegenüber der seither dargestellten Methode besteht nur in der Art der Auflösung der stillen Reserven. Wir wissen ja, daß sich stille Reserven im Laufe der Zeit ganz von selbst auflösen. Aus dieser Erkenntnis heraus kann man auch in unserem Falle davon absehen, den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an den stillen Reserven der Unternehmung über V.u.G.Konto aufzulösen. Um aber zu verhindern, daß nun die Passivierung der Verpflichtung der Erfolgsrechnung zur Last fällt, bildet man auf der Aktivseite der Bilanz einen Gegenposten "Reserveauflösung". Die Buchung hierfür lautet: "Reserveauflösung an Rentenverpfl.Konto." Dieser Aktivposten ist aber nicht über V.u.G.Konto abschreibungsfähig, da die Auflösung dieser Reserve auch nicht über V.u.G.Konto erfolgte. Die Tilgung dieses Postens kann daher nur aus dem Reingewinn, oder aber direkt über Kapitalkonto erfolgen. Eigentlich wäre es also garnicht notwendig, erst diesen Aktivposten zu bilden, sondern man könnte die Passivierung der Verpflichtung sofort zu Lasten des Kapitalkontos vornehmen. Diese Art der Verbuchung hat das eine für sich, daß die Aktivwerte der Bilanz unverändert bleiben und die Verpflichtung nur eine Verschiebung auf der Passivseite bewirkt. Irgendeine Gewinnverkürzung ist dabei ausgeschlos-

sen, da sich die stillen Reserven von selbst auflösen. Nur ist das eine zu beachten. Während bei der ersten Methode -Auflösung des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters an den stillen Reserven über V.u.G.Konto- der aus der Reserveauflösung in Erscheinung tretende Gewinn, der ja, wie wir wissen, nichts anderes ist, als in früheren Jahren zurückgehaltener Gewinn, direkt dem ausscheidenden Gesellschafter zugeschrieben wird und demgemäß auch von diesem zu versteuern ist, erhöht der aus der allmählichen Realisierung der stillen Reserven entstehende Gewinn den Gewinn der verbleibenden Gesellschafter. Letztere versteuern dabei also auch einen Gewinn mit, der den ausscheidenden Gesellschafter angeht. Man könnte dies dadurch umgehen, daß man in diesem Falle die jährliche Rente beim Empfänger, d.h. bei dem ausgeschiedenen Gesellschafter, als nachträgliches gewerbliches Einkommen versteuert und die einzelnen Rentenzahlungen dafür bei der Gesellschaft vom bilanzmäßig festgestellten Reingewinn zum Abzug zuläßt. Ein Teil der jährlichen Rentenleistungen, nämlich der in der Rente enthaltene Zins, wird ja ohnedies als Aufwand über V.u.G.Konto verbucht, sodaß vom Reingewinn also nur noch der darüber hinausgehende Teil zum Abzug zuzulassen wäre.

Wenn wir nun auch für diese Methode die Auswirkung einer falschen Schätzung der Verpflichtung untersuchen, so finden wir, daß hier die Korrektur viel einfacher sein wird als bei der andern Methode. Ist die Verpflichtung zu hoch geschätzt, so kann dies nur hinsichtlich der Zinsrechnung auf die Erfolgsrechnung eingewirkt haben, und dies ist wiederum nur möglich, wenn es sich um feste Renten handelt. Es bliebe festzustellen, wieviel Zinsen zuviel der Erfolgsrechnung der früheren Jahre belastet wurden; dieser Betrag müßte bei der Korrektur als Gewinn erscheinen, die Korrekturbuchung müßte lauten: "Rentenverpfl.Konto an V.u.G.Konto RM ....". Der darnach auf dem Rentenverpflichtungskonto verbleibende Saldo ist gleich dem Betrag, um den die

Verpflichtung zu hoch passiviert wurde. Da aber die Passivierung zu Lasten des Kapitalkontos erfolgte, so muß auch die Auflösung dieses Rentenverpflich - tungskontos über Kapitalkonto geschehen.

Wurde dagegen die Verpflichtung zu niedrig geschätzt, so ist die restliche Verpflichtung zu passivieren und zwar diesmal, wie auch bei der andern Methode, über V.u.G.Konto, denn die Zahlungen, die über den Wert des Anteils des ausgeschiedenen Gesellschafters an den stillen Reserven hinausgehen, stellen Aufwand der Gesellschaft dar.

bb. Die stillen Reserven sind gesetzlich erzwungen.

Während die freiwilligen stillen Reserven bei ihrer Bildung die Erfolgsrechnung beeinflussen, ist dies bei den stillen Reserven, die durch gesetzliche Bewertungsvorschriften erzwungen werden, nicht der Fall. Erstere entstehen durch Gewinnverkürzung, letztere durch Vermögenswertänderungen als außerbetrieblichen Erscheinungen. Damit müßte vom rein betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus hinsichtlich der buchmäßigen Behandlung solcher Renten, die als Abfindung für den Anteil an stillen Reserven anzusehen sind, ein Unterschied gemacht werden, je nachdem, ob es sich um freiwillige oder gesetzlich erzwungene stille Reserven handelt, und zwar deshalb, weil wir die Vermögenswertänderungen aus dem Gewinn ausscheiden. Sowohl der Gesetzgeber als auch die Rechtsprechung lassen diese Ausscheidung nicht zu, hier ist grundsätzlich jede Vermögenswertänderung Gewinn oder Verlust, wobei noch der Grundsatz zu beachten ist, daß Gewinne als solche erst ausgewiesen werden dürfen, wenn sie realisiert sind. Durch diese Unterbewertung entstehen dann stille Reserven, die in diesem Sinne nichts anderes darstellen wie unrealisierte Gewinne. Wird also einem ausscheidenden Gesell - schafter sein Anteil an den stillen Reserven der Unternehmung in Form einer Rente ausbezahlt, so bedeu- auch dies eine Gewinnausschüttung an diesen Gesellschafter. Daraus ergibt sich, daß es für die Ein -

kommenssteuerbilanz ohne Belang ist, ob es sich bei den stillen Reserven um freiwillige oder um gesetzlich erzwungene stille Reserven handelt. Man könnte also auch für diesen Fall wiederum die stillen Reserven entsprechend dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters über V.u.G.Konto auflösen, dem Kapitalkonto des ausscheidenden Gesellschafters zuschreiben und dann zu Lasten dieses Kapitalkontos die Rentenverpflichtung passivieren. Dadurch, daß der aus der Reserveauflösung entstehende Gewinn dem ausscheidenden Gesellschafter zufällt, erfolgt auch die Besteuerung dieses Gewinnes bei diesem Gesellschafter. Wird die Verbuchung auf diese Weise vorgenommen und muß so der ausgeschiedene Gesellschafter den aus der Reserveauflösung sich ergebenden Gewinn versteuern, so besteht für ihn die Gefahr, daß er etwas versteuert, was er nicht erhält. Denn bei zeitlich unbestimmten Renten oder Gewinn- oder Umsatzbeteiligungsrenten steht ja nicht fest, daß nun der ausgeschiedene Gesellschafter auch den Betrag erhält, mit dem der Wert der Verpflichtung ursprünglich geschätzt wurde. Insofern wäre auch schon aus diesem Grunde die andere Buchungsart vorzuziehen, nämlich Passivierung der Rentenverpflichtung zu Lasten der Kapitalkonten der verbleibenden Gesellschafter. Die Besteuerung könnte dann bei dem ausgeschiedenen Gesellschafter an die ihm jährlich zufließenden Rentenbezüge anknüpfen, während diese jährlichen Rentenleistungen bei der Unternehmung bei der Feststellung des steuerbaren Gewinnes von dem bilanzmäßig festgestellten Reingewinn abzuziehen sind.

b. Rente für Anteil an immateriellen Werten.

Wenn wir die Rente als Entgelt für den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an immateriellen Werten der Unternehmung bezeichnen, so denken wir dabei an solche immateriellen Werte, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht bilanziert waren bzw. garnicht bilanziert werden durften. Es braucht sich dabei

nicht nur um den Geschäftswert zu handeln, sondern man kann dabei auch an immaterielle Abnutzungswerte denken, so etwa an ein Patent, das nur geringe Kosten verursachte, die direkt über V.u.G.Konto verbucht wurden, und das einen sehr hohen Wert besitzt. Wird nun für solche immateriellen Werte dem ausscheidenden Gesellschafter entsprechend seinem Anteil eine Vergütung gewährt, so ist dies so anzusehen, wie wenn die verbleibenden Gesellschafter den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an diesen immateriellen Werten abkaufen würden. Insofern bietet also dieser Vorgang buchungstechnisch nichts Neues. Die Rentenverpflichtung ist mit ihrem Barwert zu passivieren und in gleicher Höhe ein Aktivposten für immaterielle Werte zu bilden. Handelt es sich bei den immateriellen Werten um Abnutzungswerte, so ist dieser Aktivposten entsprechend der Nutzungsdauer durch jährliche Abschreibungen zu tilgen. Auf den Geschäftswert sind solche regelmäßigen Absetzungen, wie wir bereits mehrfach erwähnten, nicht zulässig. Hier kann lediglich auf den niedrigeren gemeinen Wert abgeschrieben werden. Da nun der Aktivposten aber nicht dem ganzen Geschäftswert entspricht, sondern nur einem Teil, nämlich dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters, so müßte eine solche Abschreibung eigentlich nicht erst dann zulässig sein, wenn der ganze Geschäftswert unter diesen aktivierten Betrag gesunken ist, sondern bereits dann, wenn überhaupt eine Wertminderung eingetreten ist. Betrug also der Geschäftswert bei Ausscheiden des Gesellschafters RM 30.000.- und wurde entsprechend dem Anteil dieses Gesellschafters der Geschäftswert mit RM 10.000.- aktiviert, so wäre eine Abschreibung schon zuzulassen, wenn der Geschäftswert unter RM 30.000.- und nicht erst, wenn er unter RM 10.000.- sinkt. Selbstverständlich dürfte dann diese Abschreibung auch nur anteilig erfolgen.

Über den Fall, daß bei einer zeitlich unbestimm-

ten festen Rente oder einer Gewinn- bzw.Umsatzbeteiligungsrente die Schätzung des Wertes der Verpflichtung nicht zutraf, brauchen wir uns nicht weiter auszulassen. Die Korrekturen haben genau so zu erfolgen, wie wir es in Kapitel IV, I auf S.44 ff. dargestellt haben.

Vom Reichsfinanzhof sind zu den dargestellten Fällen -Rente als Entgelt für Anteil an stillen Reserven oder Geschäftswert- verschiedene Urteile ergangen. In der kaufmännischen Praxis besteht, wie uns das in Urteil vom 2.12.1931 VI A 1915-STW 1932 No.418- erwähnte Gutachten des Deutschen Industrie- und Handelstages beweist, keine einheitliche Übung in der buchmäßigen Behandlung solcher Renten. Der Reichsfinanzhof konnte sich also bei seinen Entscheidungen nicht auf einen in allen kaufmännischen Kreisen gleichmäßig geübten Handelsbrauch berufen.

In einem grundlegenden Urteil vom 23.3.1932 - VI A 1926 STW 1932 No.738 - bringt der RFH zum Ausdruck, daß der Senat in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen sei, daß eine über den Betrag des Kapitalkontos hinaus einem ausscheidenden Gesell - schafter gewährte feste Vergütung im Hinblick auf den Anteil am Geschäftswert regelmäßig den Gewinn der verbleibenden Gesellschafter nicht mindere. Es handle sich insoweit um einen entgeltlichen Erwerb dieses Anteils mit dem Zwang zur Aktivierung gemäß dem Grundsatz des § 16 Abs.2 ESTG 1925. Wenn nun das Entgelt in einer vom künftigen Erfolg unabhängigen Rente bestehe, so könne grundsätzlich nichts anderes gelten, d.h. es bestehe in Höhe der kapitalisierten Rentenlast ein Zwang zum Ansatz eines entsprechenden Aktivums, während die Last als solche zu passivieren sei. In derselben Richtung bewegt sich ein anderes Urteil vom 16.11.1932 - VI A 1501 STW 1933 No. 23-, wo ebenfalls dahin entschieden wird, daß wenn einem ausscheidenden Gesellschafter eine vom künftigen Erfolg des Unternehmens unabhängige Rente deshalb gewährt wird, weil sein Anteil an dem Geschäftswert des Unternehmens höher ist, als sein Kapitalkonto,

sowohl ein Zwang zum Ansatz eines entsprechenden Aktivums wie Passivums besteht. Nun macht aber der RFH, anders wie wir, eine Unterscheidung zwischen fester Rente und vom Geschäftsergebnis abhängiger Rente. Davon zeugt ein Urteil vom 1.2.1933 -VI A 945 STW 1933 No.274-. In diesem Urteil wird ausgeführt, daß während bei einer festen Rente ein Zwang zur Aktivierung und Passivierung bestehe, bei einer Gewinnbeteiligungsrente keine sofortige Aktivierung mit entsprechender Passivierung vorzunehmen ist, sondern die Aktivierung des Geschäftswertes nach und nach entsprechend der tatsächlichen anteiligen Gewinne erfolgen müsse. Der RFH begründet diese Einstellung damit, daß es bei einem Geschäftswert in der Regel an sicheren Maßstäben für eine zuverlässige Schätzung fehle. Bei Gegenständen mit mehr objektivem Verkehrswert (Maschinen usw.)könnte dagegen besonders mit Rücksicht auf die Festsetzung der Abnutzungen aus praktischen Gründen eine alsbaldige Aktivierung evtl. zugelassen werden. Der RFH läßt weiterhin auch noch die Möglichkeit offen, daß in solchen Fällen, wo einigermaßen zuverlässige Schätzungsunterlagen beigebracht werden, auch bei einem Geschäftswert unter Umständen sofortige Aktivierung und Passivierung gebilligt werden könne. Grundsätzlich ist es also nur die Schwierigkeit der zuverlässigen Schätzung, die den RFH im Falle einer vom Geschäftsergebnis abhängigen Rente eine andere buchmäßige Behandlung vorschreiben läßt als im Falle einer festen, vom Geschäftsergebnis unabhängigen Rente. In dem Urteil heißt es darüber wörtlich: "Dabei muß es grundsätz-
"lich gleichgültig sein, ob das Entgelt in einem
"festen Kaufpreis, in bestimmten festen Jahresraten
"(unechte Rente),in Form der echten Rente oder in
"Form einer Gewinnbeteiligung erfolgt. Die Art der
"Zahlung kann schon mit Rücksicht auf die Gleichmäs-
"sigkeit der Besteuerung die Notwendigkeit der Akti-
"vierung nicht beeinflußen. Während aber das Entgelt
"bei einem festen Kaufpreis, bei festen Jahresraten
"und -bis zu einem gewissen Grade- auch bei den ech-

"ten Renten im Zeitpunkt der Anschaffung feststell-
"bar ist, hängt es bei der Gewinnbeteiligung aus -
"schließlich von zukünftigen Ereignissen ab." Wir haben ja in einem anderen Kapitel zu diesen Fragen bereits Stellung genommen und dabei u.a. auch betont, daß die Schwierigkeit der Schätzung der Verpflichtung uns nicht ausreichend erscheint, uns von unserer grundsätzlichen Bejahung der Passivierung einer Gewinn- bzw.Umsatzbeteiligungsrente abzubringen. Im übrigen ist es ja nicht unbedingt gesagt, daß es sich bei der Vergütung in Rentenform immer nur um den anteiligen Geschäftswert handelt, es können ja genau so gut, wie wir das gezeigt haben, auch andere immaterielle Werte und zwar solche, die der Abnutzung unterliegen mit der Rente vergütet werden. Hierbei ist aber eine Aktivierung mit Rücksicht auf die vorzunehmenden Abschreibungen unerlässlich. Das sieht ja überdies der RFH für die Güter mit mehr objektivem Verkehrswert ein und ist daher auch bei ihnen "aus praktischen Gründen" eher geneigt, auch hier sofortige Aktivierung und Passivierung zuzulassen. Diese praktischen Gründe, nämlich die Möglichkeit, diese Güter entsprechend ihrer Nutzung in der Erfolgsrechnung zu verrechnen, sind aber für unsere Einstellung gerade entscheidend. Im übrigen ergibt sich im Hinblick auf die Einwirkung auf die Erfolgsrechnung zwischen den beiden Methoden -sofortige Aktivierung unter gleichzeitiger Passivierung und allmähliche Aktivierung entsprechend den tatsächlichen Rentenleistungen- kein Unterschied, falls durch die Rente der anteilige Geschäftswert und nicht andere immaterielle Werte, die der Abnutzung unterliegen, abgegolten werden, und wenn die allmähliche Aktivierung nicht je - weils in der vollen Höhe der einzelnen Leistungen, sondern unter Kürzung der in den einzelnen Rentenleistungen enthaltenen Zinsen erfolgt.

In weiteren Urteilen vom 23.3.1932 -VI A 2080 StW 1932 No.737- und vom 16.8.1934 -VI A 917 StW 1934 No.592- wiederholt der RFH, daß bei einer einem ausscheidenden Gesellschafter gewährten festen Rente als

Vergütung für stille Reserven oder Geschäftswert Aktivierung und Passivierung geboten ist. Der RFH läßt sich aber nicht weiter darüber aus, wie der bei anteiliger Abfindung stiller Reserven zu bildende Aktivposten weiter behandelt werden soll. Eine Abschreibung dieses Postens zu Lasten des V.u.G.Kontos darf, wie unsere Ausführungen erwiesen haben, nur dann erfolgen, wenn auch die Reserveauflösung über V.u.G.Konto geschah. Im andern Falle darf dieser Aktivposten nur aus den Reingewinnen oder direkt über Kapitalkonto getilgt werden. Hinsichtlich der festen Rente nimmt also der RFH bereits eine klare Stellung ein, insofern er bei ihr, falls die Rente als Vergütung für den Anteil an stillen Reserven oder an dem Geschäftswert anzusehen ist, Aktivierung und Passivierung vorschreibt. Lediglich bei der vom Geschäftsergebnis abhängigen Rente ist diese klare Linie zu vermissen. Trotz Vorhandenseins stiller Reserven oder eines Geschäftswertes lehnt aber der RFH in solchen Fällen eine Aktivierung und Passivierung ab, bei denen die Rente in der Hauptsache aus dem Versorgungsgedanken heraus gewährt wird, und läßt den Abzug der einzelnen Rentenleistungen von den laufenden Geschäftsgewinnen zu. Wir haben hierauf bereits in Kapitel B III S.37 ff. hingewiesen (RFH 23.3.1932 VI A 926 StW 1932 No.738; 18.8.1933 VI A 1355 StW 1933 No.647).

Wenn sich diese Urteile alle auf solche Fälle beziehen, bei denen einem ausscheidenden Gesellschafter eine Rente eingeräumt wird, so können wir doch aus diesen Urteilen auch für solche Fälle, wo die Rente das Entgelt für den Erwerb einzelner Güter oder eines ganzen Betriebs bildet, Rückschlüsse ziehen. Auch hierfür ist in erster Linie der oben erwähnte Grundsatz des § 16 Abs. 2 ESTG 1925 maßgebend, wonach Aufwendungen für die Anschaffung von Gegenständen dann zu aktivieren sind, wenn sich deren Verwendung oder Nutzung auf einen längeren Zeitraum, d.h. über den Bilanzstichtag hinaus, erstreckt, einerlei, ob es sich dabei um materielle oder imma-

terielle Güter handelt. Bei einer festen Rente dürften keine Zweifel bestehen, anders vielleicht bei Gewinn-bzw. Umsatzbeteiligungsrenten, bei denen, wie gesagt, die Stellungnahme des RFH noch nicht ganz klar ist. Wir haben zwar gesehen, daß, wenn die Rente das Entgelt für Gegenstände mit mehr objektivem Verkehrswert, wie sich der RFH ausdrückt, aus praktischen Gründen die sofortige Aktivierung und Passivierung unter Umständen zugelassen werden könnte, weil ja sonst kein Maßstab für die Festsetzung der Absetzungen für Abnutzung gegeben ist. Wir müssen jedoch auch im Falle der Gewinnbeteiligung, einerlei, ob die Rente das Entgelt für einzelne materielle oder immaterielle Güter oder für einen ganzen Betrieb, bildet, am Zwang zur Passivierung der Rente unter entsprechender Aktivierung festhalten. Es wäre zu begrüßen, wenn hier in Bälde auch eine restlose Klärung durch den RFH erfolgen würde.

5. Gegenleistung besteht in einem Verhalten des Rentenberechtigten.

Wir denken hierbei in erster Linie an die Fälle, daß einem lästigen Gesellschafter eine Rente gewährt wird, um ihn zum Ausscheiden zu bewegen, oder die Rente die Gegenleistung für den Verzicht eines ausscheidenden Gesellschafters auf zukünftige Konkurrenz darstellt. Der RFH hat für den ersteren Fall in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz aufgestellt, daß der kapitalisierte Betrag der Rente zu Lasten des V.u.G.Kontos zu passivieren ist. Im Urteil vom 22.4. 1931 -VI A 725 StW 1931 No.738- heißt es hierüber, das Vorhandensein des Teilhabers könne schon bisher lediglich einen nicht realisierten Verlust für das Geschäft dargestellt haben, der mit der erhöhten Abfindung nun in Erscheinung trete. Noch etwas ausführlicher wird diese Stellungnahme in dem Urteil vom 23.3.1932 -VI A 926 StW 1932 No.738- begründet, in dem es wörtlich heißt: "Stellt die einem ausgeschiedenen Gesellschafter zugebilligte Rente eine Abfindung dafür dar, daß die Gesellschaft diesen ihr lä-

"stigen Gesellschafter loshaben will, so ist für den "Ansatz eines Aktivums kein Raum, denn die verblei- "benden Gesellschafter erlangen durch das Ausschei- "den des Gesellschafters kein der Aktivierung fähi- "ges Wirtschaftsgut, sondern lediglich die Befrei- "ung von einer in der Bilanz jedenfalls nicht selb- "ständig erscheinenden Last. Es handelt sich dabei "um die Übernahme einer Verpflichtung, die den Ge- "winn des Unternehmens in dem Geschäftsjahr ihrer "Entstehung belastet mit der Folge, daß der kapita- "lisierte Betrag der Rente zu passivieren und in den "folgenden Jahren abzuschreiben ist."
(Weitere Urteile: 23.3.1932 VI A 2080 StW 1932 No. 737;16.11.1932 VI A 1501 StW 1933 No.23; 16.8.1934 VI A 917 StW 1934 No.592). Wir können dieser Argumentation des RFH nur zum Teil folgen. Dieses Abstellen auf die Vergangenheit ist m.E. nur dann gerechtfertigt, wenn der Wunsch der verbleibenden Gesellschafter nach Ausscheiden des lästigen Gesellschafters mehr auf persönlichem Gebiet liegt, es ist aber nicht gerechtfertigt, wenn sich das Vorhandensein dieses Gesellschafters in der Vergangenheit bereits ertragsmindernd auswirkte. Denn in letzterem Falle kommt ja die Belastung der Unternehmung durch diesen lästigen Gesellschafter schon in niedrigeren Jahresergebnissen zum Ausdruck. Wenn nun aus diesem Grunde ein Ausscheiden dieses Gesellschafters gewünscht wird, so wollen die verbleibenden Gesellschafter mit dem Ausscheiden eine Erhöhung der Gewinnaussichten der künftigen Jahre erreichen. Dann wäre es aber nicht gerechtfertigt, die durch das Ausscheiden begründete Last über V.u.G.Konto zu passivieren und sie damit dem Jahr der Entstehung anzurechnen, vielmehr müßte diese Last gleichmäßig auf alle künftigen Jahre, die durch das Ausscheiden dieses lästigen Gesellschafters profitieren, verteilt werden. Das könnte aber nur geschehen bei Passivierung unter gleichzeitiger Aktivierung. Gegen eine solche Aktivierung macht nun der RFH geltend, daß die verbleibenden Gesellschafter durch das Aus-

scheiden des lästigen Gesellschafters kein der Aktivierung fähiges Wirtschaftsgut erlangen. Es ist ohne weiteres anzuerkennen, daß es sich um ein selbständiges Wirtschaftsgut hierbei nicht handeln kann. Das darf aber für die Einkommensteuerbilanz keine Rolle spielen, sie ist ja nicht Vermögensbilanz. Die Bilanz hat den Charakter eines Kostenspeichers, und wenn im Interesse der Möglichkeit der Verteilung eines Aufwandes auf mehrere Jahre ein Aktivposten gebildet wird, der an sich kein selbständig für sich bewertbares Wirtschaftsgut darstellt, so müßte das für die Einkommensteuerbilanz zugelassen werden.

Wir haben im vorigen Kapitel gesehen, daß der RFH in der buchmäßigen Behandlung teilweise einen Unterschied macht, zwischen festen Renten und Gewinn- und Umsatzbeteiligungen. Im Urteil vom 2.12.1931 VI A 1516 StW 1932 No.418 erwähnt der RFH zur Frage der Passivierung von Gewinnbeteiligungen, daß eine solche nicht als eine schon an sich ohne weiteres passivierungspflichtige Last eines Betriebs anzusprechen sei. Eine Passivierung komme überhaupt nur insoweit in Frage, als ein Gegenwert zur Aktivierung gelange. Wendet man diese Äußerung auf den Tatbestand des Ausscheidens eines lästigen Gesellschafters gegen eine Gewinnbeteiligungsrente an, so müsste sich daraus ergeben, daß eine Passivierung dieser Verpflichtung unzulässig wäre. In den tatsächlich entschiedenden Fällen fordert der RFH, wie wir gesehen haben, Passivierung der Rente. Es ist dabei allerdings nie von einer Gewinnbeteiligung die Rede, sondern von "laufenden Beträgen" oder "Renten", aber es ist nicht anzunehmen, daß auch hier der RFH eine unterschiedliche Behandlung, je nachdem es sich um eine feste Rente oder um eine Gewinn-bzw. Umsatzbeteiligung handelt, vorschreiben will. Dann wäre aber allerdings die oben angeführte Äußerung in Urteil vom 2.12.1931 insoweit überholt, wonach eine Passivierung einer Gewinnbeteiligungsrente nur bei gleichzeitiger Bildung eines Aktivpostens zulässig sei.

Und nun noch zu dem Fall, daß eine Rente an einen

Dritten gewährt wird als Entgelt für das Eingehen eines Konkurrenzverbotes. Einen solchen Fall hat auch Helpenstein[1] bei Untersuchung der Frage, ob eine Gewinnbeteiligung zu passivieren ist, konstruiert. Helpenstein erwähnt dabei, daß wenn man den Grundsatz aufstelle, daß der Aufwand der Periode zuzuschreiben ist, in der er wirtschaftlich entsteht, die Verbuchung (gemeint ist wohl Passivierung)auch dann stattfinden müsse, wenn der Schätzung außerordentliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Es sei nur eine Frage, ob durch Unterlassung der Passivierung ein Fehler in der Erfolgsrechnung entstünde. Er verneint dies für den Fall, daß eine Unterneh - mung einer andern für das Eingehen eines Konkurrenzverbotes eine Gewinnbeteiligung einräumt und zwar mit folgender Begründung, die wir wörtlich anführen: "Wirtschaftlich ist die Sachlage so, daß die erste "Unternehmung von der zweiten ein Wirtschaftsgut "kauft und als Kaufpreis die Gewinnbeteiligung zahlt. "Würde dieser Vorgang in der Erfolgsbilanz zu er- "scheinen haben, so müßte ein Aktivum -"Wirtschafts- "gut der unterlassenen Konkurrenz"-, ferner, da der "Kaufpreis noch nicht gezahlt ist, ein Passivum - ""Kaufschuld"- gebildet werden. Aktivum und Passi- "vum müßten aber dieselben Zahlen enthalten; es "wäre falsch, etwa das Aktivum höher auszuweisen, "da dies dem Ausweis eines noch nicht realisierten "Gewinns gleichkommen würde, denn der Gewinn tritt "erst in den einzelnen Perioden des Wettbewerbsver- "bots in Erscheinung. Da Aktivum und Passivum sich "ausgleichen wird kein Fehler der unterlassenen "Schätzung des Kapitalwerts der Gewinnbeteiligung "begangen. Der an die dritte Person auszuzahlende "Gewinnanteil ist Aufwand der Anfallsperiode und "kann deshalb auch erst in diesem Wirtschaftsjahr "als Aufwand ausgewiesen werden. Würde ein Aktivum "und Passivum in derselben Höhe gebildet, so müßte "jährlich von diesem Posten der ausgezahlte Gewinn- "anteil abgebucht werden".

1) Helpenstein F., Wirtschaftliche und steuerliche Erfolgsbilanz, Bln 1932 S.212.

Wir halten demgegenüber grundsätzlich an der Pflicht der Passivierung solcher Renten unter entsprechender Bildung eines Aktivpostens, wie es in den Äußerungen Helpensteins angedeutet ist, fest. Es ist nämlich nicht immer so, daß ein Unterlassen der Passivierung und Verbuchen der einzelnen Rentenleistungen jeweils über V.u.G.Konto im Hinblick auf die Erfolgsrechnung dasselbe Ergebnis zeitigt wie Aktivierung und Passivierung. Das ist nur der Fall, wenn Dauer des Konkurrenzverbotes und Dauer der Rentenverpflichtung übereinstimmen, mit andern Worten nur dann, wenn die auf das gebildete Aktivum jährlich entsprechend der Dauer des Konkurrenzverbotes vorzunehmende Abschreibung gleich ist der jährlichen Rentenleistung.

In der Rechtsprechung des RFH finden wir hierüber nichts. Wir glauben jedoch, aus der ganzen Einstellung des RFH zu diesen Problemen, daß sich in diesem Falle der RFH nicht zu einem Zwang der Passivierung und Aktivierung, sondern eher für Zulassung der Abzugsfähigkeit der einzelnen Rentenleistungen entscheiden würde. Erhebliche Abweichungen gegenüber der von uns grundsätzlich für richtig gehaltenen Methode der Passivierung und Aktivierung im Hinblick auf die Erfolgsrechnung werden sich, das müssen wir zugeben, allerdings in den seltensten Fällen einstellen.

C. Kritische Schlußbetrachtung.

Wir hatten uns mit der vorliegenden Arbeit zur Aufgabe gemacht, darzustellen, wie wir uns die Verbuchung und Versteuerung von Rentenverpflichtungen im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften denken. Wir wollen nicht für uns in Anspruch nehmen, daß mit unseren Ausführungen nun alle Probleme und Möglichkeiten restlos ausgeschöpft sind. Es kam uns vielmehr darauf an, einmal zusammenfassend und von einem einheitlichen Gesichtspunkt aus zu den bei der buchmäßigen Behandlung von Renten - verpflichtungen im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen auftauchenden Fragen Stellung zu nehmen, nachdem bisher in der Literatur ein solcher Überblick fehlte, und sich eigentlich mehr oder weniger nur der Reichsfinanzhof in einigen Urteilen mit diesen Fragen beschäftigte. Insofern lag für uns auch keine Möglichkeit vor, unsere Ausführungen auf andere Ansichten zu stützen oder uns mit solchen kritisch auseinanderzusetzen. Uns war es in der Hauptsache darum zu tun, die verschiedenen Möglichkeiten der buchmäßigen Darstellung in einzelnen Fällen einander gegenüberzustellen und auf die Auswirkungen der einzelnen grundsätzlich bestehenden Möglichkeiten auf die Erfolgsrechnung hinzuweisen. An einem müssen wir dabei allerdings festhalten, nämlich daran, daß die Einkommensteuerbilanz nicht Vermögensbilanz ist und sein kann, sondern ausschließlich der Ermittlung des Gewinnes dient. Diese Einstellung zur Einkommensteuerbilanz war für unsere Entscheidung in den einzelnen Fällen ausschlaggebend.

Wir haben im Laufe unserer Darlegungen zur Genüge feststellen können, daß die Hauptschwierigkeit bei der Verbuchung von Rentenverpflichtungen darin liegt, daß bei diesen, anders wie im allgemeinen bei sonstigen Verpflichtungen, der Nominalwert nicht feststeht. Wir haben weiter gesehen, daß dies aber aber nicht dazu führen darf, nun etwa buchmäßig von

solchen Verpflichtungen keine Notiz zu nehmen, sondern daß gegebenenfalls eine Schätzung der Verpflichtung Platz greifen muß. Da aber Schätzen im allgemeinen gleich Fehlen ist, so ergab sich für uns die Notwendigkeit, auch die Folge solcher falscher Schätzungen darzustellen und zu untersuchen, welche buchmäßigen Auswirkungen sich daraus ergeben müssen. Das schien uns mindestens ebenso wichtig wie die eigentliche Untersuchung, auf welche Weise die Verpflichtung als solche buchmäßig zu erfassen ist. Die oben erwähnte Schwierigkeit, daß bei Rentenverpflichtungen der Nominalwert der Verpflichtung nicht feststeht, wirkt sich doppelt aus in solchen Fällen, wo es sich nicht um einseitige Rentenverpflichtungen, d.h. Verpflichtungen ohne entsprechende Gegenleistungen der Berechtigten (Schadensersatzrenten usw.), handelt, sondern um Kaufpreisrenten, also Renten, denen eine Gegenleistung der Rentenberechtigten gegenübersteht. Nicht nur, daß hier der Nominalwert der Verpflichtung nicht gegeben ist, auch der Anschaffungswert der Gegenleistung ist damit nicht bekannt. (Die in der Praxis und überhaupt im allgemeinen verbreitete Ansicht, daß der Anschaffungswert immer ohne weiteres gegeben oder leicht bestimmbar sei, findet hierdurch nicht gerade Bestätigung.) Nun spielt doch aber gerade im Einkommensteuergesetz der Anschaffungswert eine überragende Rolle.

Wir sind im Verfolg unserer Ausführungen von dem Grundsatz ausgegangen, daß in den Fällen, in denen bei Erwerb von Gütern das Entgelt in einer Rente besteht, der Anschaffungspreis durch die Summe der einzelnen Rentenleistungen unter Abzug der in diesen enthaltenen Zinsen gebildet wird. Dieser Wert ist gleich dem Barwert der Rente. Nun läßt sich aber, wie wir gesehen haben, dieser Barwert nur in einem Falle im voraus richtig ermitteln, nämlich im Falle der festen Rente auf eine bestimmte Zeit. Bei Renten auf unbestimmte Zeitdauer oder gar bei Gewinn- bzw. Umsatzbeteiligungsrenten läßt sich dagegen der richtige Barwert und damit auch der richtige An -

schaffungswert der Güter, die gegen eine solche Rente erworben wurden, erst nachträglich feststellen, wenn die Rentenverpflichtung erloschen ist, denn dann erst kann übersehen werden, was überhaupt gezahlt wurde. Wenn nun die Verpflichtung mit einem geschätzten Barwert passiviert wird, so werden auch die entsprechenden Güter mit einem geschätzten Anschaffungswert eingesetzt. Die auf diesen geschätzten Werten aufgebaute Rechnung kann daher nur eine vorläufige sein, die nach Bekanntwerden des richtigen Barwertes und damit des richtigen Anschaffungswertes entsprechend zu korrigieren ist. Anders kann man m.E. bei konsequenter Durchführung des Anschaffungswertgedankens nicht vorgehen. Ist der tatsächliche Anschaffungswert niedriger als der geschätzte, so sind die etwa noch bilanzierten Güter entsprechend diesem tatsächlichen Anschaffungswert abzuschreiben. Dies haben wir ja ausführlich dargestellt. Wenn wir in dem umgekehrten Falle, daß der tatsächliche Anschaffungswert höher ist als der geschätzte, gesagt haben, daß eine Höherbewertung der entsprechenden Aktiven im Hinblick auf diesen höheren Anschaffungswert, wie sie prinzipiell erfolgen müßte, wohl selten in Frage käme, so geschah dies deshalb, weil das Einkommensteuergesetz neben dem Anschaffungswert den niedrigeren gemeinen Wert als Bilanzwert zuläßt. Die Unterlassung einer Höherbewertung, so sagten wir, käme einer Abschreibung auf den niedrigeren gemeinen Wert oder einem Zwischenwert gleich. Man kann daher unserer Auffassung nicht den Vorwurf der Inkonsequenz machen.

Nach dieser unserer Auffassung dagegen würde es gegen die konsequente Durchführung des Anschaffungswertgedankens verstoßen, wenn man auch in dem Falle, daß der tatsächliche Anschaffungswert sich niedriger herausstellt als der geschätzte, trotzdem an den vom letzteren abgeleiteten Buchwerten festhalten würde, etwa mit der Begründung, daß der geschätzte Anschaffungswert seinerzeit dem gemeinen Wert entsprach. Das würde bedeuten, daß man die Differenz

zwischen diesem gemeinen Wert und dem tatsächlichen niedrigeren Anschaffungswert sozusagen als Spekulationsgewinn betrachtet, und entsprechend die Differenz gegenüber einem tatsächlichen höheren Anschaffungswert als Spekulationsverlust. Nun hat ja wohl die Rente einen gewissen spekulativen Charakter,und zwar eben dadurch, daß ihr Nominalwert nicht festliegt. Aber dieser Spekulationsgewinn bzw.-Verlust kommt ja ganz von selbst durch einen im Vergleich zum gemeinen Wert niedrigeren oder höheren Anschaffungswert zur Auswirkung.

Aus diesem Grunde haben wir auch in unseren Darlegungen mehrfach erwähnt, daß wir es nicht für richtig halten, in dem Falle, daß die Verpflichtung ursprünglich zu hoch geschätzt war, nun einfach das noch bestehende Passivum über V.u.G.Konto aufzulösen, ohne erst zu untersuchen, ob die seinerzeit gegen die Rente erworbenen Güter noch bilanziert sind. Man wird eine solche Auflösung meist vornehmen mit der für die Einkommensteuerbilanz durchaus falschen Begründung, daß der Fortfall der Verpflichtung einen Gewinn in Höhe des noch bestehenden Passivums begründe; dabei übersieht man aber, daß man den Blick nicht allein auf die Passivseite richten darf, sondern auch der Aktivseite Beachtung schenken muß, da sich die falsche Schätzung gleicherweise auf die Passiv- wie auf die Aktivseite erstreckte. Es ist hierbei immer zu beachten, daß ein geschätzter Anschaffungswert nur solange als Bilanzwert zulässig sein kann, als er nicht über dem tatsächlichen Anschaffungswert liegt.

Handelt es sich um den Erwerb einzelner Güter oder eines Betriebs gegen eine Rente, so haben wir gesehen, daß sich der Fehler, der sich daraus ergibt, daß man lediglich das noch bestehende Passivum über V.u.G.Konto auflöst, ohne auch eine Abschreibung auf die entsprechenden Aktiven in Richtung auf den tatsächlichen Anschaffungswert vorzunehmen, von selbst dadurch korrigiert, daß in den folgenden Jah-

ren auch immer noch ein erhöhter Aufwand, gemessen am tatsächlichen Anschaffungswert, verrechnet wird. Die Totalrechnung erleidet also dadurch keine Fälschung, wohl aber die Periodenrechnungen vom Zeitpunkt des Erlöschens der Verpflichtung ab.

Während es nun im letzteren Falle an sich nicht so schlimm ist, wenn man, im Bewußtsein, daß man damit eigentlich einen Fehler begeht, eine Abschreibung auf die Aktivwerte unterläßt und lediglich das noch bestehende Passivum auflöst, so ist dies, wie wir gesehen haben, gänzlich unzulässig, falls die Rente einem ausgeschiedenen Gesellschafter als Entgelt für seinen Anteil an stillen Reserven der Unternehmung gewährt wurde. Hier wäre, im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen, der Standpunkt, daß der Fortfall der Verpflichtung einen Gewinn in Höhe des noch bestehenden Passivums bedeute, verhängnisvoll, wie wir gezeigt haben. Daraus geht aber hervor, wie notwendig es ist, sich in jedem einzelnen Falle und bei jeder Möglichkeit Gedanken darüber zu machen, ob die durch die beabsichtigte Buchung zu erzielende Wirkung auch tatsächlich eintreten darf.

Wenn wir uns auch, wie erwähnt, mit dieser Arbeit der Aufgabe unterziehen wollten, die Verbuchung von Rentenverpflichtungen im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen darzustellen, so sei uns zum Schluß doch auch noch gestattet, über diesen Rahmen hinaus vom rein theoretischen Standpunkt aus, wenigstens in kurzen Zügen, zu den Problemen Stellung zu nehmen.

Wir sind davon ausgegangen, daß die Einkommensteuerbilanz nur eine Erfolgsermittlungsbilanz sein kann. Wir sehen darüberhinaus in jeder Bilanz, sofern es sich um eine reguläre Jahresbilanz handelt, in erster Linie eine Erfolgsbilanz, d.h. wir setzen bei der Frage nach dem Zwecke der Bilanz die Ermittlung des Gewinnes an die erste Stelle. Denn für einen Kaufmann ist es viel wichtiger zu wissen, wie

sein Betrieb wirtschaftet, und zu erkennen, wo die Quellen seines Erfolges oder Mißerfolges liegen, als lediglich eine Übersicht über den Stand seines Vermögens zu erhalten. Mit letzterer wird er in der Regel nicht viel anfangen können.

Nun gehen wir aber bei der Ermittlung des Gewinnes von einem anderen Gewinnbegriff aus wie das Einkommensteuergesetz. Letzteres bestimmt grundsätzlich, daß alles, was über den Anschaffungswert hinaus erzielt wird, Gewinn ist. Damit umfaßt dieser Gewinnbegriff nicht nur den eigentlichen Umsatzgewinn, dessen Ermittlung uns besonders am Herzen liegt, also die Spanne zwischen dem Erlös und dem Wiederbeschaffungswert des Gutes am Umsatztag, sondern auch die Wertänderungen am ruhenden Vermögen, sowie den Spekulationsgewinn. Wir stellen indessen in Anlehnung an die organische Bilanzlehre die Forderung auf, daß Umsatzgewinn, Spekulationsgewinn und Wertänderung am ruhenden Vermögen gesondert für sich ausgewiesen werden müssen und daß keinesfalls die Wertänderung am ruhenden Vermögen als Gewinn in Erscheinung treten darf. Während für die Einkommensteuerbilanz als Bilanzwert also in erster Linie der Anschaffungswert in Frage kommt, ist für die organische Bilanz der Bilanzwert im Tageswert gegeben. Um aber nun zu verhindern, daß bei Bilanzierung zum Tageswert Vermögenswertänderungen, die niemals Gewinn oder Verlust sein können, als Gewinn oder Verlust in Erscheinung treten bzw. noch nicht realisierte Spekulationsgewinne bereits als Gewinne ausgewiesen werden, müssen diese Wertänderungen auf einem besonderen Konto, einem Unterkonto des Kapitalkontos in der Bilanz ausgewiesen werden. Mit dem Tageswert als Bilanzwert haben wir in der Bilanz aber auch eine Vermögensrechnung, die organische Bilanz stellt also eine Vereinigung von Erfolgsrechnung und Vermögensrechnung dar.

Wenden wir uns nach diesen kurzen einleitenden Bemerkungen den Problemen der Verbuchung von Ren-

tenverpflichtungen zu, wie wir sie für die organische Bilanz sehen. Zunächst die einseitigen Rentenverpflichtungen. Sie sind selbstverständlich auch in der organischen Bilanz, ebenso wie in der unter Beachtung der einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen erstellten Bilanz, mit ihrem Barwert zu passivieren. Die Ermittlung des Barwertes der Rente erfolgt ebenso, wie wir es bereits gezeigt haben, insoweit ergibt sich also hierbei für die organische Bilanz nichts Besonderes. Die jährlichen Rentenleistungen sind von dem gebildeten Passivposten abzubuchen. Während wir aber bei der nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen erstellten Bilanz an dem ursprünglich gebildeten Passivposten festhielten und eine Korrektur grundsätzlich erst dann für zulässig erachteten, wenn die Verpflichtung erloschen und der Passivposten noch nicht ganz getilgt war bzw. umgekehrt der Passivposten abgeschrieben war, obwohl die Verpflichtung noch weiterlief, ist in der organischen Bilanz die Rentenverpflichtung in jedem Jahr neu zu bewerten. Dabei ist zu beachten, daß das, was gegenüber der ursprünglichen Schätzung der Verpflichtung weniger gezahlt wird, Gewinn und das, was darüber hinaus zu zahlen ist, Verlust darstellt. Selbstverständlich kann es sich dabei nicht um Umsatzgewinn- oder Verlust handeln, sondern um außerordentliche Gewinne oder Verluste, die auch in der Erfolgsrechnung gesondert als solche auszuweisen sind. Diese Gewinne bzw. Verluste ähneln den Spekulationsgewinnen bzw.-Verlusten und sind darin begründet, daß der Nominalwert der Verpflichtung nicht festliegt. Insofern kommt hierbei das in jeder Rente steckende spekulative Moment zutage. Eine endgültige Abrechnung dieser außerordentlichen Gewinne oder Verluste kann auch in der organischen Bilanz erst in dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Verpflichtung erloschen ist. Es fragt sich nur, ob die Gewinne oder Verluste bereits zu einem früheren Zeitpunkt als solche ausgewiesen werden dürfen. Für die Verluste müssen

wir dies anerkennen. Wird also in einem Jahr der Wert der Verpflichtung höher geschätzt als der Betrag, mit dem die Verpflichtung noch zu Buch steht, so ist dieser Unterschiedsbetrag gesondert als Verlust in der Erfolgsrechnung auszuweisen. Anders jedoch, wenn die Verpflichtung in einem Jahre niedriger bewertet wird, als sie noch zu Buch steht. Zwar stellt der Differenzbetrag zwischen dem Buchwert der Verpflichtung und ihrem Tageswert Gewinn dar, aber dieser Gewinn ist noch nicht realisiert und darf demgemäß auch noch nicht als Gewinn in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden. Er ist vielmehr auf einem besonderen Konto "Noch nicht realisierter Gewinn aus der Rentenverpflichtung" auf der Passivseite der Bilanz einzustellen. Die Realisierung dieses Gewinnes tritt erst in dem Augenblick ein, in dem die Verpflichtung abgelaufen ist, in welchem Zeitpunkt dann auch das eben genannte Konto über Erfolgsrechnung aufzulösen ist, wobei der Gewinn als außerordentlicher Gewinn gesondert in Erscheinung treten muß. Ist die Verpflichtung noch nicht erloschen und besteht ein solches Konto für noch nicht realisierten Gewinn, so ist, wenn nun in einem späteren Jahre die Verpflichtung wieder höher bewertet werden muß, der sich aus dieser Höherbewertung ergebende Verlust natürlich zuerst mit diesem Konto "Noch nicht realisierter Gewinn aus der Rentenverpflichtung" aufzurechnen. Erreicht der Verlust den Betrag des auf diesem Konto erscheinenden noch nicht realisierten Gewinnes nicht, so wird dieser Gewinn durch den Verlust entsprechend gemindert, während im umgekehrten Falle, daß der Verlust den noch nicht realisierten Gewinn überwiegt, dieser Verlust nur in einer über diesen Gewinn hinausgehenden Höhe in der Erfolgsrechnung in Erscheinung tritt.

Wenn wir uns nun zu den Problemen bei den Renten, denen eine Gegenleistung gegenübersteht, zuwenden, so wollen wir uns zunächst einmal den einfachsten Fall betrachten, daß irgendein Gut gegen

eine Rente erworben wird. Wir schalten hier ein, daß es auch für die organische Bilanz keinen Unterschied für die buchmäßige Behandlung von Rentenverpflichtungen bedingen kann, je nachdem es sich um feste Renten oder um Gewinnbeteiligungs-bzw. Umsatzbeteiligungsrenten handelt. Wird ein Gut gegen eine Rente erworben, wobei es für die organische Bilanz nicht von Bedeutung ist, ob es sich bei diesem Gut um ein Verbrauchs- oder Abnutzungsgut oder aber um ein solches Gut handelt, das nur genutzt, aber nicht abgenutzt wird, so ist, wie wir dies auch in unseren bisherigen Beispielen bzw. Ausführungen gefordert haben, die Verpflichtung einerseits zu passivieren und das betreffende Gut andererseits zu aktivieren. Wir haben den Barwert der Verpflichtung, mit welchem diese zu passivieren ist, als den Anschaffungswert des Gutes anerkannt und das Gut dementsprechend auch mit diesem Wert bilanziert. Da für die organische Bilanz jedoch nicht der Anschaffungswert, sondern der Tagesbeschaffungswert maßgebend ist, so kann ein Ansatz des Gutes zum Barwert nur in Frage kommen, sofern dieser Barwert dem Tagesbeschaffungswert des Gutes entspricht. Wir wollen einmal diese Voraussetzung machen; dann ist, nicht anders, als wie wir dies bisher gezeigt haben, die Verpflichtung mit dem Barwert zu passivieren und das Gut mit demselben Wert zu aktivieren. Bei der weiteren Behandlung in den folgenden Jahren tritt nun der Unterschied bei Bilanzierung nach organischen Grundsätzen gegenüber den Grundsätzen, die nach geltendem Recht zu beachten sind, zutage. Nach letzteren besteht eine Verbindung von Passivum und Aktivum durch den Anschaffungswert. Für die organische Bilanz, die den Anschaffungswert als Bilanzwert ablehnt, besteht diese Verknüpfung nicht. Während bei der Anschaffungswertrechnung grundsätzlich eine Höherbewertung des Passivums auch eine Höherbewertung des entsprechenden Aktivums -wir wollen einmal vom Niederstwertprinzip absehen- und eine niedrigere Bewertung des Passivums auch eine niedrigere Bewertung des Aktivums auslösen muß, erfolgt in der or-

ganischen Bilanz die Bewertung des Passivums und des Aktivums für sich. Die Bewertung des Passivums hat keinerlei Wirkung auf den Wertansatz des Aktivums. Das Aktivum wird jeweils mit seinem Tagesbeschaffungswert bilanziert und eine etwaige Wertänderung als solche auf dem Vermögenswertänderungskonto ausgewiesen. Hier können wir nun, was wir für die nach geltendem Recht zu erstellende Einkommensteuerbilanz abgelehnt haben, genau so wie bei den einseitigen Rentenverpflichtungen das als Verlust ansehen, was über den ursprünglich geschätzten Wert des Passivums hinaus zu zahlen ist, und dementsprechend als Gewinn, was gegenüber dieser ursprünglichen Schätzung weniger zu zahlen ist. Für die Bewertung der Verpflichtung, für die Berechnung und Ausweisung des sich ergebenden Gewinnes oder Verlustes gilt entsprechend das oben für die einseitigen Rentenverpflichtungen Gesagte.

Wir hatten bisher zur Voraussetzung gemacht, daß der erstmals ermittelte Barwert der Verpflichtung dem Tagesbeschaffungswert des gegen die Rente erworbenen Gutes gleichkomme. Dies braucht nicht immer der Fall zu sein und ist es auch meistens nicht. Liegt der Barwert der Verpflichtung unter dem Tagesbeschaffungswert, so liegt hier der Tatbestand eines besonders günstigen Einkaufs vor, der hinsichtlich seiner Auswirkung auf den Gewinn bei Bilanzierung nach organischen Grundsätzen in der Literatur bereits Erwähnung fand.[1] Die Differenz zwischen dem

---

1) Schwinger, O., Ausbau der organischen Bilanz, Aufsatz in der Z.f.B.1927 S.292 ff.;
Schmidt, F., Die organische Tageswertbilanz, 3. Auflage Leipzig 1929, S.103 f.;
Horn, H., Tendenzen zur Aussonderung von Vermögenswertänderungen in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftspraxis und Steuerrecht, Betriebs- und finanzwissenschaftl. Forschungen II.Serie Heft 52, Berlin 1931.

Tagesbeschaffungswert und dem Barwert der Verpflichtung ist Wertänderung, d.h. vorläufig nicht realisierter Gewinn, und als solcher entsprechend zu passivieren. Realisiert ist der Gewinn erst dann, wenn das Gut umgesetzt ist. Bei zeitlich nicht bestimmten Renten oder bei Gewinn-bzw.Umsatzbeteiligungsrenten kann der Gewinn dadurch ausgeglichen werden, daß nachher tatsächlich doch mehr zu zahlen ist,als ursprünglich geschätzt wurde. Dementsprechend muß, da der Differenzbetrag zwischen dem Tagesbeschaf - fungswert und dem Barwert der Rente als nicht realisierter Gewinn, d.h. als Wertänderung passiviert ist, ein sich infolge späterer höherer Bewertung der Verpflichtung ergebender Verlust zuerst mit diesem Wertänderungskonto verrechnet werden.

Ist dagegen der Barwert der Verpflichtung höher als der Tagesbeschaffungswert des gegen die Rente erworbenen Gutes - die Rente enthält eine Risikoprämie für den Verkäufer - so bedeutet diese Differenz Verlust und mindert insoweit den Umsatzgewinn des betreffenden Jahres.

Wenn nun gegen die Rente, nicht wie oben dargestellt, ein einzelnes Gut, sondern ein ganzer Betrieb erworben wird, so ergibt sich damit gegenüber dem soeben gezeigten Falle buchtechnisch nichts Besonderes. Ist der Barwert der Rente gleich der Summe der Tagesbeschaffungswerte der einzelnen Güter, so sind die letzteren ohne weiteres mit diesen Werten anzusetzen. Liegt der Barwert unter dieser Summe, so ist der Differenzbetrag, wie oben gezeigt, als nicht realisierter Gewinn zu bilanzieren. Ist der Barwert dagegen höher als die Summe der Tagesbeschaffungswerte der einzelnen Güter, so wissen wir, daß dieser Mehrwert entweder eine Entschädigung für immaterielle Werte darstellt oder aber eine Vergütung für den Veräußerer dafür bildet, daß er dem Erwerber die Zahlung des Kaufpreises durch eine Rente zugestanden hat. Im ersteren Falle ist der Mehrwert als Geschäftswert zu aktivieren, im

zweiten Falle bedeutet der Mehrwert dagegen Aufwand, der als solcher sofort in der Erfolgsrechnung erscheinen muß.

Scheidet ein Gesellschafter aus einem Unternehmen aus, so kann in den meisten Fällen die normale Jahresbilanz, als Auseinandersetzungsbilanz dienen, da ja die organische Bilanz, wie wir wissen, auch Vermögensbilanz ist. Für stille Reserven ist somit in der organischen Bilanz kein Raum. Da die einzelnen Vermögenswerte mit ihren Tageswerten bilanziert sind, zeigt somit das Kapitalkonto des ausscheidenden Gesellschafters auch dessen Anteil am Gesellschaftsvermögen richtig an. Wird nun ein Teil des Kapitalkontos in Form einer Rente ausbezahlt, nämlich der Teil, der in der nach geltendem Recht erstellten Bilanz dem Anteile des ausscheidenden Gesellschafters an den stillen Reserven entspricht, so ist lediglich in Höhe des Rentenbarwertes eine Umbuchung vom Kapitalkonto des ausscheidenden Gesellschafters auf Rentenverpflichtungskonto notwendig. Wir haben gesehen, daß in der Praxis stille Reserven nicht nur durch bewußte Gewinnkürzung durch Unterbewertung entstehen, sondern auch dadurch, daß gesetzlich eine Höherbewertung von Aktiven bei gestiegenen Tageswerten nicht zulässig ist. Es soll dadurch verhindert werden, daß Wertänderungen, die die Praxis als Gewinne ansieht, als Gewinne ausgewiesen und ausgeschüttet werden. Für uns kann jedoch in diesem Falle kein Gewinn vorliegen, sondern nur Vermögenswertänderung, die in der Erfolgsrechnung keinen Platz hat. Bei Bilanzierung nach organischen Grundsätzen würde dadurch verhindert, daß diese Wertänderung weder bei der Gesellschaft noch bei dem ausscheidenden Gesellschafter als Gewinn in Erscheinung tritt und zur Besteuerung herangezogen wird.

Man könnte, wenn lediglich eine Umbuchung von Kapitalkonto auf Rentenverpflichtungskonto erfolgt, vielleicht im Zweifel darüber sein, ob sich auch hier,

je nachdem, ob mehr oder weniger zu zahlen ist, als ursprünglich geschätzt wurde, ein Verlust bzw. ein Gewinn ergibt, oder ob dieser Mehr- bzw. Minderbetrag nicht ebenfalls direkt über Kapitalkonto zu verrechnen ist. M.E. handelt es sich aber auch hier um Verlust oder Gewinn, denn die Zu- oder Abnahme des Eigenkapitals der Gesellschaft ist weder durch eine entsprechende Wertänderung von Aktiven noch durch eine allgemeine Geldwertänderung bedingt, sie liegt allein in dem spekulativen Charakter der Rente begründet.

Die organische Bilanz enthält auch alle immateriellen Werte, sofern sie kostenbedingt sind. Darüberhinaus können aber auch in der Unternehmung immaterielle Ertragswerte vorhanden sein, die sofern sie nicht kostenbedingt waren, nicht in der Bilanz erscheinen. Wird nun einem ausscheidenden Gesellschafter eine Rente als Vergütung für seinen Anteil an solchen immateriellen, bisher nicht bilanzierten Ertragswerten gewährt, so ist die Grundlage der Verpflichtung mit ihrem Barwert zu passivieren und in derselben Höhe ein entsprechendes Aktivum zu bilden. Man kann hierbei wieder von der Fiktion ausgehen, daß dieser Anteil des ausscheidenden Gesellschafters von der Gesellschaft käuflich erworben wird.

Wird die Rente einem lästigen Gesellschafter gezahlt, so ist ebenfalls entsprechend der Höhe des zu bildenden Passivums ein Aktivum in die Bilanz einzustellen, wie wir dies auch für die nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen erstellte Bilanz gefordert haben, desgleichen auch in dem Falle, daß das Entgelt für das Eingehen eines Konkurrenzverbotes in einer Rente besteht.

In allen Fällen besteht aber, wie wir gesehen haben, auch wenn Aktivierung und Passivierung in derselben Höhe erfolgen, kein weiterer Zusammenhang zwischen Aktivum und Passivum, beide sind jeweils in der Folgezeit für sich zu bewerten. Wertänderungen des Aktivums werden auf dem Vermögenswertände-

rungskonto erfaßt, Wertänderungen des Passivums ergeben Verlust oder Gewinn, wobei für den Gewinn noch zu beachten ist, daß er, solange er nicht realisiert, d.h. solange die Verpflichtung nicht endgültig abgewickelt ist, noch nicht als Gewinn ausgewiesen werden darf.

Wenn wir nun noch so in kurzen Zügen dargestellt haben, wie wir uns rein theoretisch, also ohne Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, zu den einzelnen Problemen einstellen würden, so müssen wir sagen, daß uns dabei diese Probleme leichter erscheinen, als in der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellenden Bilanz. Wir haben bereits mehrfach betont, daß die Hauptschwierigkeit bei der Verbuchung von Rentenverpflichtungen darin begründet ist, daß der Nominalwert der Verpflichtung nicht fest - liegt, was sich insbesondere mißlich auswirkt, falls die Rente das Entgelt für eine Gegenleistung des Rentenempfängers darstellt, deren Anschaffungswert dann auch unsicher ist. Handelt es sich um eine Kaufpreisrente, so ist damit, daß der Nominalwert der Verpflichtung nicht gegeben ist, auch der Anschaffungswert der gegen die Rente erworbenen Güter nicht bekannt. Da nun aber für die organische Bilanz im Gegensatz zu der nach geltendem Recht zu erstellenden Bilanz der Anschaffungswert nur eine untergeordnete Rolle spielt, so kann dementsprechend auch die Unkenntnis des genauen Anschaffungswertes nicht die Schwierigkeiten bereiten, die für die nach geltendem Recht zu erstellende Bilanz damit verknüpft sind. Wir sehen also hier die Probleme viel einfacher, eben vor allem dadurch, daß in der organischen Bilanz die enge durch den Anschaffungswert bedingte Verknüpfung von Aktivum und Passivum fehlt, und wir damit unser Augenmerk lediglich auf die Wertänderung des Passivums richten können, insofern nur diese für die Unternehmung Verlust oder Gewinn bedeutet.

Wenn wir an unsere im Hauptteil gemachten Ausführungen Kritik anlegen wollen, so kann sich daher die Kritik nicht gegen diese Ausführungen selbst

richten, sondern sie muß sich gegen die gesetzlichen Bestimmungen wenden, die eine Verbuchung, wie wir sie theoretisch für richtig halten würden, nicht zulassen. Diese Kritik müßte also im Wesentlichen auf eine Kritik des Anschaffungswertprinzips und damit des dem geltenden Recht, insbesondere auch dem des Steuerrechts zugrundeliegenden Gewinnbegriffs hinauslaufen. Dies würde jedoch nur eine Wiederholung dessen bedeuten, was in der neueren betriebswirtschaftlichen Literatur, vor allen in den Werken des Begründers der organischen Bilanzlehre, Prof. F.Schmidt, Frankfurt, hierüber ausgeführt ist. Es darf daher hierauf verwiesen werden.

Wie sich der Tageswertgedanke gegenüber dem Anschaffungswertgedanken in der Kalkulation bereits überall durchgesetzt hat, so wird es auch nur eine Frage der Zeit sein, bis auch für die Bilanz dasselbe gilt. Vorläufig stehen der praktischen Anwendung der organischen Bilanzrechnung noch gesetzliche Bestimmungen entgegen, für die Einkommensteuerbilanz verbietet sogar ein besonderes Urteil des Reichsfinanzhofes vom 22.10.1931 - I A 254 StW 1932 Nr. 167 - die Anwendung der in der Organischen Tageswertbilanz niedergelegten Grundsätze. Und gerade dem Einkommensteuergesetz, das doch in wesentlichen Teilen auf der sog.Quellentheorie fußt, müsste diese organische Bilanzauffassung besonders liegen.[1])

So bleibt nur zu hoffen, daß auch der Gesetzgeber in Bälde den Mut findet, mit der traditionellen Rechnung zu brechen und die Erkenntnisse der betriebswirtschaftlichen Forschung anzuerkennen und im Gesetz zu verankern. Man mag sich die Ablehnung des organischen Gedankens nicht dadurch leicht machen, daß man sagt, dieser lasse sich in der Praxis nicht durchführen. Wenn erst einmal der Gesetzgeber den Tageswert im Sinne der organischen Bilanzauffassung anerkennt bzw. für die Bilanzierung vorschreibt, wird sich die Praxis bald auf diese Rechnung ein-

---

1) Vgl. Schmidt F., a.a.O. S.346 ff.

zustellen wissen. Denn es gibt ja heute, anders als früher, in der Praxis genügend Leute mit betriebswirtschaftlicher Vorbildung, die sehr wohl imstande wären, die organische Bilanzrechnung auch in der Praxis durchzuführen.

L e b e n s l a u f .

Ich wurde am 6. September 1908 als Sohn des im Jahre 1916 verstorbenen Württ. Staatsstrassenmeisters Eugen Bolch in Stuttgart- Bad Cannstatt geboren. Meine Schulausbildung erhielt ich am Reform-Real-Gymnasium Stuttgart,wo ich im Frühjahr 1926 die Reifeprüfung ablegte.

Es folgte eine zweijährige kaufmännische Lehre in einer Maschinenfabrik, an die sich eine 1 1/2-jährige Tätigkeit als Verkaufskorrespondent anschloss.

Im Herbst 1929 begann ich mein betriebswirtschaftliches Studium an der Technischen Hochschule in Stuttgart und kam im Sommer-Semester 1930 an die Universität Frankfurt/M.

Im Frühjahr 1933 bestand ich dort die kaufmännische Diplomprüfung.

Bis November 1933 vorübergehend beruflich tätig, setzte ich mein Studium im Winter - Semester 1933/34 an der Universität Frankfurt/M. fort.

Nach erfolgter Exmatrikulation mit Ende des Winter - Semesters 1933/34 widmete ich mich in der darauffolgenden Zeit in der Hauptsache der Ausarbeitung meiner Dissertation, daneben betätigte ich mich wiederum vorübergehend in der Praxis.

Am 21. April 1936 bestand ich die mündliche Doktorprüfung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a.M.

Ich besitze die Deutsche Staatsangehörigkeit.

Eugen Bolch.